



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W270 2284761-1/123E

W270 2304420-1/70E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

Ausfertigung der am 02.09.2025 mündlich verkündeten Entscheidung

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Günther GRASSL als Vorsitzenden und die Richterinnen Mag. Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI und Dr. Anna WALBERT-SATEK als Beisitzerinnen über

A. die Beschwerden 1. der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth – Untere Au“ (im Folgenden: **bP 1** bzw. **Beschwerde 1**), 2. der Patricia STEINER (im Folgenden: **bP 2** bzw. **Beschwerde 2**), 3. der Sandra SZIHN und 4. des Robert SZIHN (im Folgenden: **bP 3** und **bP 4** sowie **Beschwerde 3**) sowie 5. des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (nunmehr: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) (im Folgenden: **bP 5** bzw. **Beschwerde 4**), gegen den Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (nunmehr: Bundesminister für Infrastruktur, Mobilität und Innovation) (im Folgenden: **belangte Behörde 1**) vom 14.11.2023, Zl. 2023-0.483.656,2022-0.770.630 (dieser Bescheid im Folgenden auch: **Bescheid 1**),

B. die Beschwerde der bP 1 (diese Beschwerde im Folgenden auch: **Beschwerde 5**) gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: **belangte Behörde 2**) vom 15.10.2024, WST1-UG-32/024-2024 (dieser Bescheid im Folgenden auch: **Bescheid 2**),

wobei die bP 1, die bP 2, die bP 3 und die bP 4 jeweils durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH in Wien, vertreten waren, und die Bescheide jeweils über die Genehmigung eines Vorhabens nach den §§ 24 Abs. 1 und 3 sowie 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden: **UVP-G 2000**) ergingen,

und die zuvor genannten Beschwerden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden,

und ferner als sonstige Parteien die 1. ÖBB Infrastruktur AG als projektwerbende Partei (im Folgenden: **PW**), vertreten durch Dr. Andrew P. Scheichl, Rechtsanwalt in Wien, und 2. die Wirtschaftskammer Niederösterreich dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beigezogen waren,

nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ua. am 11.03.2025, am 01.09.2025 sowie am 02.09.2025,

I. den Beschluss gefasst:

A)

Das Verfahren über die Beschwerde 4 gegen den Bescheid 1 wird eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

II. zu Recht erkannt:

A)

1. Die Beschwerden 1, 2 und 3 gegen den Bescheid 1 werden als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass der Spruch dieses Bescheids wie folgt abgeändert wird:

1.1. Pkt. I.1.1 hat samt Überschrift zu lauten:

„I.1 Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) Der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für das gegenständliche Vorhaben, soweit die für dessen Errichtung und Betrieb vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere Anlagen und Eingriffe) nicht von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt II.A), betroffen sind, die Genehmigung gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (§§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000) nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen - „Vorschreibungen“) erteilt.“

1.2. In Pkt. I.2. hat der Text bis zum Doppelpunkt zu lauten:

„I.2.1 (Trassengenehmigung) Für das gegenständliche Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 1 Hochleistungsstreckengesetz der in folgenden Planunterlagen (siehe Einlagen in Teil 4 „materienrechtliche Unterlagen / Unterlagen gem. HIG“) dargestellte Trassenverlauf, soweit sich dieser auf Maßnahmen des Vorhabens bezieht, die nicht von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt. II.A), umfasst sind, festgelegt und der Geländestreifen mit den davon betroffenen Grundstücksteilen sichergestellt:“

1.3. In Pkt. I.3 („Mitanwendung des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG 1957)“) hat der Text bis zum Doppelpunkt zu lauten:

„I.3.1 Der ÖBB-Infrastruktur AG wird unter Zugrundelegung der eisenbahnrechtlichen Unterlagen (insbesondere des vorgelegten Bauentwurfs, ON 412, BAT305-UV10-UV01AL-00-4012, und dem Inhaltsverzeichnis, ON 411, BAT305-UV10-UV01AL-00-4011-F04 gemäß EBEV iVm § 31b Abs. 2 EisbG 1957) die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31f EisbG 1957 für das gegenständliche Bauvorhaben und insbesondere folgende Baumaßnahmen erteilt (siehe Punkt 3.3 in ON 412), soweit diese Maßnahmen nicht von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt II.A), umfasst sind:“

1.4. Pkt. I.4. hat der Text bis zum Doppelpunkt zu lauten:

„Der ÖBB-Infrastruktur AG wird unter Zugrundelegung der forsttechnischen Unterlagen (siehe Bericht „Rodungen und Aufforstungen“, ON 430.1, Rodungspläne ON 430.2 – 430.7 und Plandarstellung Aufforstungen, ON 430.8) die Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz erteilt mit einer befristeten Rodungsfläche von 0,7195 ha und einer dauernden Rodungsfläche von 3,3147 ha und nach folgender Flächenzusammenstellung, allerdings nur soweit, als die Rodungsflächen nicht von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt II.A), umfasst sind:“

1.5. Der erste Abschnitt in Spruchabschnitt I.5 unter der Überschrift hat zu lauten:

„Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die wasserrechtliche Bewilligung gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 für folgende Anlagen und Konsenswassermengen, soweit diese Anlagen und Konsenswassermengen nicht Maßnahmen des Vorhabens betreffen, die von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt II.A), umfasst sind, erteilt:“

1.6. Unter Spruchpunkt II.1. werden unter der Überschrift „TEIL 5: WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN“ und den Unterüberschriften „BAUENTWURF gem. EBEV“ und „Streckenausrüstung“ die Zahlen und Wortfolge „415.5.1 BAT305-UV10-UV10SF-00-0001 F00 24.08.2022 Teilbericht Leit- und Sicherungstechnik 29A4“ und „415.5.40 BAT305-UV10-UV10SF-02-0040 F02 02.09.2022 SFE- Schema 2870x594“ durch „415.5.1 BAT305-UV10-UV10SF-00-0001 F00 24.08.2022 Teilbericht Leit- und Sicherungstechnik 29A4 Teilbericht Leit- und Sicherungstechnik“ sowie „415.5.40 BAT305-UV10-UV10SF-02-0040-F03 SFE-Schema“ ersetzt.

1.7. In Spruchabschnitt III. („Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil“) wird die Aufzählung vor dem Aufzählungspunkt „Verhandlungsschrift (Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 20. bis 22. Juni 2023) samt Beilagen“) ein weiterer Aufzählungspunkt eingefügt mit folgendem Text:

„Gutachterliche Stellungnahme iSd § 31a des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr. 60 idF BGBl I Nr. 115/2024 für die Fachgebiete Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnsicherungstechnik zur Weiterentwicklung des Bauentwurfs iSd § 2 Abs. 2 EBEV vom 02.04.2025, erstellt von der Herteg GmbH“.

2. Die Beschwerde 5 gegen den Bescheid 2 wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass der Spruch dieses Bescheids wie folgt abgeändert wird:

2.1. In Spruchabschnitt I. („Genehmigung“) haben die ersten beiden Absätze zu lauten wie folgt:

„Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338, sowie die Maßnahmen dieses Vorhabens nicht von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt II.A), umfasst sind, erteilt.

Die genehmigten Maßnahmen sind entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel

versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.“

2.2. Der Text in Spruchpunkt I.1 („Naturschutzrechtliche Bewilligung“) hat bis zum Doppelpunkt zu lauten wie folgt:

„Die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338, werden gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt, soweit diese Projektbestandteile nicht von der Aufhebungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E, Spruchpunkt II.A), umfasst sind. Diese Bewilligung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:“

2.3. Der Spruchpunkt I.2 und der Spruchabschnitt I.7 („Vorhabensbeschreibung“) werden gestrichen.

B)

Die Revision gegen Spruchpunkt II.A) ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Einleitung / Verfahrensgang:

1. Den ggst. geführten Verfahren lagen Anträge der PW auf Genehmigung eines insb. in einem Bau einer Eisenbahn – insb. durch Modifikation bestehender Eisenbahninfrastruktur – bestehenden Vorhabens zugrunde.

2. Das Vorhaben wurde von den belangten Behörden, sowie auch von der Burgenländischen Landesregierung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen genehmigt.

3. Gegen die Bescheide erhoben das Verkehrsarbeitsinspektorat, eine Bürgerinitiative sowie mehrere Nachbarn Beschwerden. Geltend gemacht wurden neben Unzuständigkeiten der Verwaltungsbehörden auch diverse Rechtswidrigkeiten, darunter insb. aufgrund von Verstößen gegen das Arbeitnehmerschutzrecht, gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zum Gebiets- und Artenschutz, va. hinsichtlich eines zum Netzwerk Natura 2000 gehörigen Europaschutzgebiets, wie auch gegen Vorschriften zum Schutz dinglicher Rechte.

4. Mit einer Entscheidung vom 26.06.2025 hob das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden auch: **BVwG**) ua. den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung zur Gänze und die Bescheide der ggst. belangten Behörden betreffend gewisser von diesen genehmigten, als Teil des Vorhabens von der PW eingereichter Maßnahmen wegen Unzuständigkeit der belangten Behörden auf.

5. Im Übrigen führte das BVwG zu den Beschwerden eine mündliche Verhandlung durch, in denen – gerade dann auch in Anbetracht der zuvor erwähnten, aufhebenden Entscheidung – va. mit den Parteien erörtert wurde, ob hinsichtlich des maßgeblichen Sachverhalts ergänzende Ermittlungstätigkeiten durchzuführen wären. Gleichzeitig wurden in der mündlichen Verhandlung als wesentlich anzusehende Rechtsfragen, etwa zur Frage der Anwendung einer neu erlassenen naturschutzrechtlichen Vorschrift der Europäischen Union, erörtert bzw. bestand die Möglichkeit zu einer solchen Erörterung.

6. Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens modifizierte die PW auch das Vorhaben hinsichtlich der Erfüllung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorgaben. In der Folge erklärte die bP5, dass angesichts dieser Modifikationen ihr Rechtsschutzinteresse weggefallen sei.

7. Mit dem ggst. – am 02.09.2025 mündlich verkündeten – Erkenntnis genehmigte das BVwG, unter Maßgabe der Modifikation der Sprüche der belangten Behörden – die nicht von der Aufhebungsentscheidung betroffenen zur Genehmigung eingereichten Maßnahmen und wies

die Beschwerden als unbegründet ab. Gleichzeitig sprach das BVwG mit Beschluss die Einstellung des Verfahrens über die Beschwerde der bP5 aus.

8. In der Folge stellten Parteien Anträge auf Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Zum Verfahren:

Auszugehen war – unter Bezugnahme auch auf jeweils von den belangten Behörden verwendeten Bezeichnungen für Aktenstücke sowie auf die Ordnungszahlen [im Folgenden: **OZ**], zu welchen die jeweiligen Stücke in den Akten des BVwG protokolliert wurden, – von folgendem Geschehen in den Verfahren vor der belangten Behörde 1 und der belangten Behörde 2 sowie dem BVwG, insb. auch den wesentlichen bzw. auf das Wesentliche zusammengefassten Entscheidungsbegründungen, Vorbringen und Anträgen:

1.1. Zum Verfahren vor der belangten Behörde 1:

1.1.1. Mit Anbringen vom 08.09.2022 stellte die PW an die belangte Behörde 1 den Antrag, ihr die Genehmigung für ein als „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ bezeichnetes und in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen (dh. „Projektunterlagen“) näher verbal beschriebenes und planlich dargestelltes Vorhaben (im Folgenden: **Vorhaben**) gemäß insb. § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden: **UVP-G 2000**) zu erteilen.

Dem Antrag waren Projektunterlagen angeschlossen, darunter eine Umweltverträglichkeitserklärung (im Folgenden: **UVE**, dieses Dokument Einlagezl. 201 der Projektunterlagen [diese Unterlagen: W270 2284761-1, OZen 58 und 74]). Der UVE war auch eine Reihe sog. „Fachberichte“ zu verschiedenen Sachverhaltskomplexen angeschlossen.

1.1.2. Die bP1, die bP2, die bP3 und die bP4 erhoben gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen.

Dabei führte die bP2 in einem vom 11.01.2023 datierenden Schriftsatz aus, dass sie Inhaberin eines Pferdewirtschaftsbetriebs auf Parzelle 1428, 2490 Ebenfurth, sei. Es gebe dort Galopp-Bahnen und Reithallen, einen Außen-Reitplatz und weitere Anlagen. Die bP2 biete in ihrem Betrieb insb. Reitunterricht sowie Turnierbetreuung an. Durch das Vorhaben würde eine Gefährdung bzw Verletzung dinglicher Rechte bewirkt. So würde der auf den Grundstücken der bP2 geführte Betrieb in erheblicher Weise beeinträchtigt bzw. in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht. Eine gerechte Ausbildung vor allem von Jungpferden wäre nur schwer

möglich, weil nötige Ausritte in das Gelände unmöglich wären, ohne ein erhebliches Risiko für sämtliche Verkehrsteilnehmer und die reitenden Kunden zu bewirken. Durch Lärmschutzwände würde die Sicht eingeschränkt. Das Ausreiten während der Bauphase wäre unmöglich; in der Betriebsphase durch die Unterführung mit Gefahren verbunden und unzumutbar. Der Ausreitradius würde wesentlich beschränkt. Da für Pferde und Reiter der Ausgleich für das psychische Wohlergehen wichtig sei – was durch die Ausreitsituation nicht gewährleistet werden könne – führe das Vorhaben dazu, dass andere Einstellbetriebe in Anspruch genommen würden. Infolge des Verlusts der Kunden würde die bestimmungsgemäße pferdewirtschaftliche Nutzung verhindert bzw. erheblich erschwert.

1.1.3. Die belangte Behörde 1 führte ein Ermittlungsverfahren durch und erstellte, unter Mitwirkung von Sachverständigen für unterschiedliche Fachgebiete – darunter Dipl.-Ing. Dr. Günther ACHS für „Lärm- und Erschütterungsschutz“ (dieser im Folgenden: **SV1**), Doz. Dr. Paul WEXBERG für „Humanmedizin“ (dieser im Folgenden: **SV2**), Dipl.-Ing. Reinhard WIMMER für „Gewässerökologie“ (dieser im Folgenden: **SV3**), Mag. Christian WOLF für „Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik“ (dieser im Folgenden: **SV4**), Dipl.-Ing. Anton JÄGER für „Agrarwesen und Boden“ (dieser im Folgenden: **SV5**), die LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG (diese im Folgenden: **SV6**) für „Ökologie“ sowie die Kordina und Riedmann ZT GmbH (diese im Folgenden: **SV7**) für „Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter“ – eine aus zwei Bänden bestehende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (im Folgenden: **ZB**; diese W270 2284761-1, OZ 59). Im ersten Band (im Folgenden auch: **Bd. 1**) wurden insb. ausgehend von der UVE die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch(en)“, „Biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Sach- und Kulturgüter“ beurteilt sowie Ausführungen zu (darunter auch über das Vorhaben hinausgehende, aus Sicht der bei- bzw. herangezogenen Sachverständigen jedoch zwingend erforderlichen) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kontrollmaßnahmen getätigt. Im zweiten Band der ZB (im Folgenden auch: **Bd. 2**) setzten sich die Sachverständigen mit den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen auseinander.

Die belangte Behörde 1 führte auch eine mündliche Verhandlung durch (diese im Folgenden: **mV1**; die darüber aufgenommene Verhandlungsschrift: **VHS1** [diese W270 2284761-1, OZ 59]).

1.1.4. Mit Bescheid 1 entschied die belangte Behörde 1 über einen Antrag der PW vom 17.12.2020, wobei dieser im verwaltungsbehördlichen Verfahren noch einmal modifiziert wurde, dahingehend, dass sie, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und unter

Bezugnahme auf ua. die §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 die Genehmigung erteilte. Bei ihrer Entscheidung wendete die belangte Behörde 1 ua. auch das Hochleistungsstreckengesetz (im Folgenden auch: **HLG**), das Eisenbahngesetz 1957 (im Folgenden auch: **EisbG**) sowie das Wasserrechtsgesetz 1959 (im Folgenden auch: **WRG**) mit an.

1.1.4.1. a) Hinsichtlich ihrer Zuständigkeit ging die Behörde in Begründungsabschnitt II.1.1 des Bescheids davon aus, dass das Vorhaben Teile der Strecke „Wien (einschließlich Terminal Inzersdorf) – Pottendorf – Wiener Neustadt“ (ÖBB-Strecke 106 01, sog. „Pottendorfer Linie“), welche mit der Ersten Verordnung zum Hochleistungsstreckengesetz der Bundesregierung vom 27. 07.1989 (diese im Folgenden: **1. HL-VO**) zur Hochleistungsstrecke erklärt worden sei, betreffe.

b) Für Vorhaben sei gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ein vereinfachtes Verfahren nach dem 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes durchzuführen gewesen, weil es auf die Änderung der Trasse bzw. die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistungs- und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km abziele.

c) Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben argumentierte die belangte Behörde 1 in Abschnitt IV.3.2 der Begründung ihres Bescheids insb., dass bereits die Erklärung zur Hochleistungsstrecke gemäß § 1 Abs. 1 HLG voraussetze, dass der betroffenen Eisenbahnstrecke eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukomme. Im Allgemeinen sei bereits aus diesem Gesichtspunkt davon auszugehen, dass auch das gegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse liege. Die gegenständlichen Hochleistungsstreckenabschnitte seien zudem als Teil des europäischen Eisenbahnnetzes auch solche des „transeuropäischen Verkehrsnetzes“ nach der EU-Verordnung Nr. 1315/2013 (dieses Netz im Folgenden: **TEN**) mit den entsprechend vorgegebenen Zielen und Prioritäten. Das Vorhaben sei insb. Teil des Ausbaus des Baltisch-Adriatischen-Korridors, liege im Kernnetz des TEN und gelte im Bereich der Raaber Bahn als sog. „TEN-Erweiterungsstrecke“. Ermittelter Sachverständigenbeweis für Eisenbahnwesen zeige auch einen Beitrag auf die Energiewende; so durch die Vermeidung von Emissionen von Treibhausgasen. Die Attraktivität des Eisenbahnpersonenverkehrs werde weitgehend durch konkurrenzfähige Fahrzeiten und eine nachfragegemäße Angebotsdichte definiert; die im Vorhaben enthaltenen und bei Umsetzung des Projekts erzielbaren Verbesserungen bei Fahrzeiten und Bedienungshäufigkeit seien geeignete Maßnahmen zur Verlagerung von Verkehrsanteilen des motorisierten Individualverkehrs auf den schienengebundenen öffentlichen Verkehr und würden somit eine Verminderung des Ausstoßes von Luftschadstoffen durch den entfallenden PKW-Verkehr bewirken. Das Vorhaben

sei auch aus eisenbahnbetriebsfachlicher Sicht für die Zielerreichung einer leistungsfähigen Eisenbahn von besonderer Bedeutung, weil die in der Prognose 2025+ vorgesehenen Zugzahlen ansonsten nicht bewältigt werden könnten.

d) Zur Zuständigkeit betreffend die Alternativenprüfung erwog die belangte Behörde 1 unter Begründungsabschnitt IV.4. des Bescheids 1, dass vor der Trassenfestlegung eine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 der EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: **FFH-RL**) durchzuführen gewesen wäre. Ihre Zuständigkeit zur Durchführung dieser Prüfung ergebe sich nach höchstgerichtlicher Judikatur unmittelbar aus der Kompetenz für „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ laut Art. 10 Abs. 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (im Folgenden: **B-VG**) und dem daraus entspringenden § 3 Abs. 2 HLG. So habe der Verfassungsgerichtshof bereits in der Entscheidung vom 25.06.1999, G 256/98 und B 1287/98 festgestellt, dass das damalige Niederösterreichische Naturschutzgesetz mangels verfassungsrechtlich gebotener Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Errichtung von Bauten für Eisenbahnzwecke verfassungswidrig wäre (zwar läge grundsätzlich die Kompetenz des Landes zur Regelung der Materie unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten vor, jedoch mit eingeschränktem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers angesichts der notwendigen Vermeidung eines Unterlaufens der Kompetenzausübung des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen. Es sei dem Landesgesetzgeber verwehrt, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen). Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei es geboten, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden. Auch der Verwaltungsgerichtshof habe bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt sei, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen einer Bundeskompetenz bereits getroffen worden sei (Hinweis auf die – von der belangten Behörde 1 auch in ihr offensichtlich wesentlich erscheinenden Auszügen wiedergegebenen – Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs: 24.09.1999, 98/10/0347; 16.04.2004, 2001/10/0156; 29.01.2007, 2003/10/0081).

Die auf Grund der Naturverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: **NVP**) und folgend Alternativenprüfung zu treffende Entscheidung über die Frage, ob mehrere Trassenvarianten in Betracht kommen bzw. eine Alternativlösung vorhanden sei und ob ggf. ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens bestehe, sei sohin nicht von der

Naturschutzbehörde, sondern bereits von der belangten Behörde 1 im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu treffen. Andernfalls würden „(Kern-)Bundeskompetenzen“ unterlaufen werden und wäre auch eine erst später aus dem naturschutzbehördlichen Verfahren hervorgehende Alternative, die eine Änderung der Trassengenehmigung bedinge, für die Antragstellerin – gemeint also die PW – keine zumutbare Alternative (mehr). Die für die Alternativenprüfung notwendigen Unterlagen müssten demnach bereits in der UVE enthalten sein oder dieser beiliegen.

Die Bestimmungen des § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (im Folgenden: **NÖ NSchG**) wären im ggst. Verfahren zu berücksichtigen gewesen bzw. würden allenfalls als „Auslegungshilfe“ aufgrund einer unmittelbaren Anwendbarkeit der FFH-RL im gegenständlichen Verfahren dienen. Hinsichtlich der nationalen Richtlinienumsetzung sei festzuhalten, dass die „Gesetzgebung der Europäischen Union“ grundsätzlich „bundesstaatblind“ erfolge, dh. die nationale Umsetzung von Gesetzgebungsakten der EU den EU-Mitgliedsstaaten anhand der innerstaatlichen Kompetenzverteilung obliege. Die Voraussetzungen zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Art. 6 Abs 3 und Abs 4 der FFH-RL wären aus Sicht der belangten Behörde 1 jedenfalls gegeben: Eine „echte Rechtspflicht“ liege vor, die Norm sei klar und präzise, ihre Wirksamkeit hänge nicht von weiteren Bedingungen ab, es sei kein weiterer Vollzugsakt für deren Wirksamkeit erforderlich und es gebe keinen weiteren Ermessensspielraum für deren Anwendung. Auch sei die FFH-RL national in den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Länder nahezu wortgleich umgesetzt und erschöpfe sich deren Sinngehalt in der Frage der Alternativenprüfung darin, ob eine mit keinen oder geringeren Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet behaftete Alternative vorhanden sei.

1.1.4.2. a) Betreffend die im verwaltungsbehördlichen Verfahren erstatteten Einwendungen zu den für das Natura 2000-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (dieses Gebiet im Folgenden auch: **betroffenes Europaschutzgebiet**) festgelegten Erhaltungsziele und in Zusammenhang mit einem zu Zl. INFR 2022/2056 gegen die Republik Österreich geführten Vertragsverletzungsverfahren (dieses im Folgenden: **Vertragsverletzungsverfahren**) und dessen Auswirkungen auf das gegenständliche Verfahren aufgrund behaupteter „Untauglichkeit“ bzw. „Nicht-Quantifizierbarkeit“ von verordneten Erhaltungszielen wies die belangte Behörde 1 in Begründungsabschnitt VI.3.4.14 ihres Bescheids auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden auch: **EuGH**) vom 29.06.2023, Rechtssache C-444/21, *Kommission/Irland*, und vom 21.09.2023, Rechtssache C-116/22, *Kommission/Deutschland*, hin: In ersterem Urteil sei der EuGH der Klagebegründung der Europäischen Kommission nicht gefolgt, auch hinsichtlich der Klage gegen die Bundesrepublik

Deutschland habe der EuGH keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen hinsichtlich der Festlegung von Erhaltungszielen nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL gesehen.

b) Als Ergebnis einer NVP stellte die belangte Behörde unter Pkt. VI.7. der Bescheidbegründung – gestützt auf ökologischen und gewässerökologischen Sachverständigenbeweis – fest, dass es im direkt betroffenen Europaschutzgebiet durch die Projekttrasse zu einer Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2,37 ha komme; weitere Lebensräume des Anhangs I FFH-RL allerdings nicht betroffen seien. Die Gesamtfläche des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im betroffenen Europaschutzgebiet belaufe sich gemäß aktuellem Standarddatenbogen auf 721,8 ha, der Erhaltungsgrad werde mit „B“ angegeben. Für die kontinentale biogeografische Region werde der Erhaltungszustand für den Lebensraumtyp 91F0 mit „U2“ („unfavourable-bad“, also „ungünstig“ – „schlecht“) angegeben. Der Flächenverlust entspreche damit einem Anteil von 0,33 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet. In den kontroversiell diskutierten und nicht universell anwendbaren Fachkonventionen werde für einen Flächenverlust des Lebensraumtyps 91F0, bei einem relativen Verlust von $\leq 0,1\%$ im Vergleich zum Gesamtbestand im Gebiet ein Orientierungswert von 500 m² angegeben. Da der betroffene Lebensraum in der kontinentalen biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweise und die Orientierungswerte der Fachkonvention deutlich überschritten würden, seien erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht auszuschließen, wobei im Projekt vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Prüfung nicht berücksichtigt worden seien. Weitere Auswirkungen des Vorhabens, welche zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen könnten, wie Immissionen durch Luftschadstoffe, Standortveränderungen auf Grund von Grundwasserabsenkungen, Veränderungen der Hochwasserdynamik, seien nicht gegeben.

Das Gewässer „Warme Fische“ werde durch das Vorhaben überspannt, in der Bauphase finde eine kleinflächige Beanspruchung der Gewässerböschungen infolge einer Spundwandherstellung statt; diese bewirke je nach Wasserspiegellage einen geringfügigen Eingriff infolge einer Vorschüttung. Aufgrund des geringen flächenmäßigen Ausmaßes und der kurzen Dauer des Eingriffes würden die theoretisch vorkommenden Fischarten *Cottus gobio* und *Romanogobio vladykovi* durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die Larven der Grünen Keiljungfer als fließgewässerbewohnende Art sei die Auswirkung wie jene für die Fische zu bewerten.

Hinsichtlich gegen die (Qualität der) durchgeführten NVP von Parteien erstattete Einwendungen verwies die belangte Behörde 1 insb. auf Äußerungen des Sachverständigen für Ökologie in der mV1 (Bescheid 1, Begründungspkt. VII.3.4).

1.1.4.3. Betreffend das mitanzuwendende HLG führte die belangte Behörde 1 unter Begründungspunkt V.2.3 des Bescheid 1 aus, dass – angesichts von das Entsprechen des Vorhaben mit insb. den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn wie auch die Bedeutung des Vorhabens für die Zielerreichung der in der Prognose 2025+ vorgesehenen Zugzahlen darlegenden sachverständigen eisenbahnbautechnischen und eisenbahnbetrieblichen Ermittlungsergebnissen – die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 leg. cit. als erfüllt gelten.

1.1.4.4. Vor dem Hintergrund aus ihrer Sicht mitanzuwendender Genehmigungsvoraussetzungen des WRG erwog die belangte Behörde 1 in Abschnitt V.5. der Begründung von Bescheid 1, va. unter Pkt. V.5.3, insb. angesichts der Vorschriften der §§ 12, 12a, 21, 104, 104a und 105 leg. cit. wie auch mehrerer in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassender Verordnungen mit Qualitätszielsetzungen für Oberflächengewässer und das Grundwasser, ob bzw. inwieweit diese Voraussetzungen angesichts der Vorhabensverwirklichung auch erfüllt werden würden. Ausgehend von sachverständigen Ermittlungsergebnissen der von ihr bei- oder herangezogenen Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, sowie Gewässerökologie, va. in der ZB, kam die belangte Behörde 1 zum Schluss, dass, bei Übernahme von den erwähnten Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen als Nebenbestimmungen in den Bescheid, und ferner insb. auch durch die Feststellung, dass der Stand der Technik eingehalten werde und keine öffentlichen Interessen gemäß den §§ 105 und 104 WRG verletzt würden, das Bauvorhaben den Bestimmungen des WRG entspreche und die beantragten wasserbautechnischen Maßnahmen genehmigt werden könnten.

1.1.4.5. Gestützt auf Sachverständigenbeweis für das Fachgebiet Ökologie stellte die belangte Behörde 1 in Pkte. VI.3.4.15., VII.3.5. und VII.3.10. der Bescheidbegründung auch fest, dass die im Vorhaben vorgesehenen und angesichts der Vorschläge der herangezogenen Sachverständigen ergänzten Maßnahmen sicherstellen würden, dass keine „artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ verwirklicht würden; es seien umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen. Die flächigen Verluste könnten durch die Ausgleichsmaßnahmen zur Gänze kompensiert werden. In der Zusammenschau sei von keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch das Vorhaben auszugehen. Durch die Auswahl der Projekttrasse bleibe

der überregional bedeutende Ausbreitungskorridor entlang der Leitha in seiner Funktion uneingeschränkt erhalten. Die Trennwirkungen innerhalb des Auwaldes können durch die im Projekt vorgesehenen Querungsmöglichkeiten (Flutbrücken, Durchlässe, Brücke über die Warme Fischa) auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert würden. Die Erhebungen für Fledermäuse wiederum seien nach dem Stand der Technik von „fachkundigen Biologen“ durchgeführt und durch Literaturangaben ergänzt worden. Die im Vorhaben vorgesehenen 10 Fledermauskästen seien angesichts der fachlichen Ermittlungsergebnisse als nicht ausreichend erachtet und diesbezüglich ergänzende Maßnahmen vorgeschrieben worden (zB. die Sicherung von Altholz- und Biotopbäumen oder von Totholzpyramiden).

1.1.4.6. Zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. Herbiziden ging die belangte Behörde 1 unter Pkt. VI.3.12. ihres Bescheids – aufbauend auf erhobenen Beweisen von Sachverständigen aus ua. den Fachgebieten Grundwasser und Abfallwirtschaft – davon aus, dass eine mehr als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität nicht zu erwarten und hinsichtlich des Einsatzes von Herbiziden im Gleisbereich eine spezifische Maßnahme – in Form einer Auflage – vorgeschrieben worden sei (wonach ausschließlich Herbizide zum Einsatz kommen würden, welche von der Bundesagentur für Ernährungssicherheit [gemeint wohl: dem Bundesamt für Ernährungssicherheit] zugelassen worden seien und die Ausbringung nur bei absehbar trockener und windarmer Witterung durchgeführt werden dürfe). Die geringfügigen Änderungen der Grundwasserqualität bzw. lokale Änderungen des Grundwasserstände um wenige Zentimeter würden weder dem Erhaltungszustand, dem Erhaltungsgrad noch den Erhaltungszielen der FFH-RL entgegenstehen. Hinsichtlich des Einsatzes von Entkrautungsmitteln könne davon ausgegangen werden, dass gegenüber dem Ist-Zustand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität resultieren würden und durch die gewählte Vorgangsweise zudem sichergestellt werde, dass die eingesetzten Herbizid-Produkte nicht auf die umliegenden und anrainenden Grundstücke gelangen könnten.

1.1.4.7. Hinsichtlich der Schallauswirkungen auf Pferdestallbetriebe, insb. jene der bP2, stellte die belangte Behörde 1 unter Pkt. VII.3.22 des Bescheids 1 – gestützt auf lärmtechnischen Sachverständigenbeweis – fest, dass es durch das Vorhaben zu Reduktionen gegenüber dem Ist-Bestand kommen werde; und zwar im Ausmaß von bis zu 3 dB. Sie stellte weiters fest, hier beruhend auf Ermittlungsergebnissen des SV5, dass das Ausreiten im Bereich der Landegger Gemeindestraße schon vor Vorhabensverwirklichung von Bahnlärm auf der bestehenden Pottendorfer Linie und vom Verkehrslärm auf der Gemeindestraße betroffen sei. Jungpferde müssten auch jetzt schon an diese Beeinträchtigungen gewöhnt werden. Pferde würden sensibel auf geänderte Verhältnisse in ihrem Umfeld reagieren und empfindlicher gegenüber

Lärmquellen sind, deren Ursachen sie visuell nicht nachvollziehen können. Es sei zu erwarten, dass die Reitpferde anfangs an die geänderten baulichen Gegebenheiten im Bereich der Unterführung wie auch bei sonstigen Veränderungen in ihrem Umfeld erst gewöhnt werden müssten. Auf Dauer werde das Passieren der Unterführung mit Reitpferden kein Problem darstellen. Durch Errichten von Lärmschutzwänden verringere sich auch der bereits bestehende und den Pferden vertraute Bahnlärm. Mit dieser Lärmquelle würden die Pferde täglich auch auf den Auslauflächen konfrontiert und vertraut. Es gebe keinen Grund, warum sie deshalb beim Ausreiten verstört reagieren sollten. Es sei – realistisch – davon auszugehen, dass es während der Bauzeit zu zeitweisen Einschränkungen des Ausreitbetriebes komme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Pferdewirtschaftsbetriebs der bP2 werde nach Umsetzung des vorliegenden Projektes aber sicher nicht der Fall sein.

Aus rechtlicher Sicht führte die belangte Behörde 1 idZ noch aus, dass zwischen den Genehmigungstatbeständen zum „Schutzgut Mensch“ gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000, zum „Schutzgut Eigentum“ gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. (also der „Substanzgefährdung“) und zum „Schutzgut Tierbestand“ gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b leg. cit. (das ist die „bleibende Schädigung des Tierbestands“) zu unterscheiden sei; demnach wäre die die Beziehung eines Sachverständigen eigens für den Fachbereich „Pferdewirtschaft/Veterinärwesen“ nicht erforderlich gewesen.

1.1.4.8. a) Zur vorhabensbedingten Inanspruchnahme von Ackerflächen (inkl. Pachtgründe), Existenzgefährdung und das landwirtschaftliche Wegenetz stellte die belangte Behörde – beruhend auf Ermittlungsergebnissen des SV5 sowie eines herangezogenen Sachverständigen für Eisenbahnbautechnik – fest, dass der betroffene landwirtschaftliche Betrieb eine Bewirtschaftungsfläche von rund 160 Hektar umfasse, wovon rund 65 ha „Eigenfläche“ wären. Das Gst.Nr. 1396, KG Ebenfurth, werde dauernd in einer solchen Form beansprucht, dass auch die verbleibenden Restflächen auf Grund der Verformungen als Acker nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sein würden. Es wäre es „sinnvoll“, jene Flächen als ökologische Ausgleichsflächen vorzusehen. Bei „projektgemäßer Umsetzung“ würde der Betrieb insgesamt rund 42 ha oder 65% seiner im Eigentum stehenden Ackerflächen bzw. rund 26% der aktuell insgesamt (inklusive Pacht) bewirtschafteten Ackerflächen verlieren. Eine Existenzgefährdung sei auszuschließen, weil alle wirtschaftlichen Nachteile im nachfolgenden Grundeinlöseverfahren zu entschädigen seien. Der landwirtschaftliche Betrieb könne in seiner derzeitigen Betriebsorganisation bei Projektumsetzung in der eingereichten Form nicht weiterbestehen. Es werde daher „empfohlen“, die Lage ökologischer Ausgleichsflächen so zu „planen“, dass sie auf ackerbaulich weniger ertragreichen Flächen zu liegen komme und auch nicht überwiegend zu Lasten eines Betriebs gehe. Neben Gst. Nr. 1396, KG Ebenfurth, werde

durch die Schleife einzig die Gemeindestraßenverbindung Richtung Landegg durchschnitten und durch eine Unterführung im unmittelbaren Nahbereich gleichwertig wiederhergestellt. Das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz bleibe erhalten. Im Bereich von zu verlegenden oder neu zu errichtenden Straßen und Wegen komme es zu temporären Einschränkungen; es sei jedoch durch vorhandene Ausweichrouten oder provisorische Wegführungen auch in der Bauzeit die Zufahrt zu den Feldern jederzeit gewährleistet, wobei sich jedoch temporär Umwege ergeben würden.

Rechtlich erwog die belangte Behörde 1 dazu noch, dass für Liegenschaften, die von der Trasse selbst in Anspruch genommen würden, eine Enteignungsmöglichkeit nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (dieses im Folgenden: **EisbEG**) bestehe und der Enteignete schadlos zu halten sei. Nach § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 seien Immissionen zu vermeiden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden. Bei der wirtschaftlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe handle es sich jedoch nicht um einen „gesetzlich verbotenen Eingriff“, sondern um eine „wirtschaftliche Reflexwirkung“ auf die Bewirtschaftung anderer, vom Vorhaben nicht berührter landwirtschaftlicher Liegenschaften (Hinweis dabei auf die Entscheidung BVwG 06.04.2021, W102 2227523-1/193E).

b) Unter VII.3.21 des Bescheid 1 ging die belangte Behörde 1 – gestützt auf Ermittlungsergebnisse des SV5 – davon aus, dass die dauernde Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen insb. einen Betrieb massiv betreffe. Insgesamt würden rund 5% der landwirtschaftlichen Flächen im engeren Untersuchungsraum dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diese dauernde Beanspruchung erscheine auch angesichts der Tatsache, dass für einen Teil dieser aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen als Bauerwartungsland ohnehin eine Umnutzung zu Bauland absehbar sei, „verkraftbar“. Die Entwicklung des Raumes und die nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten würden aus „agrarischer Sicht“ nicht untragbar beeinträchtigt. Die beanspruchten Ackerflächen würden überwiegend hochwertige Böden aufweisen. Um bei den vorübergehend beanspruchten Flächen eine ordnungsgemäße Rekultivierung sicher zu stellen, würden Maßnahmen vorgesehen.

1.1.4.9. Betreffend das „Schutzgut Mensch“ führte die belangte Behörde 1 mit Bezug zu „Leben und Gesundheit“ bzw. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 unter Pkt. V.1.2.1. der Bescheidbegründung unter Bezugnahme auf humanmedizinischen Sachverständigenbeweis aus, dass in Anbetracht der – auch als Nebenbestimmungen vorgeschriebenen – zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten werde. Es

seien auch niedrigere Grenzwerte zur Maßnahmenbegründung angesetzt worden, um die geltenden Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden auch: **WHO**) zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung und -schädigung als Zusatzkriterium einfließen zu lassen; insb. sei den Ermittlungsergebnissen des SV2 zur Vermeidung von Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen (Hinweis auf die ZB, S. 162 zur Frage M4.2) zu entnehmen, dass für die Betriebsphase niedrigere Grenzwerte für die Schallimmissionen – und zwar als Zusatzkriterium zur Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (diese im Folgenden: **SchIV**) – vorgeschrieben worden seien, die auf den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018 beruhen würden. Zur Zumutbarkeit der Belästigung iZm dem Schutzgut Mensch nach § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c leg. cit. legte die belangte Behörde 1 in Pkt. V.1.2.4 ihrer Bescheidbegründung dar, dass es nach eingeholtem humanmedizinischem Sachverständigenbeweis zu keinen unzumutbaren Belästigung durch Lärmimmissionen komme (Hinweis auf die ZB, [gemeint wohl:] S. 484 unter den Gesamtschlussfolgerungen zu Humanmedizin).

1.1.4.10. Zur – eingewandten – Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (im Folgenden auch: **SUP** oder **SUP-Pflicht**) führte die belangte Behörde 1 rechtlich aus, dass nach dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (im Folgenden: **SP-V-Gesetz**) keine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Prüfung bestehe bzw. bestand. Beim gegenständlichen Vorhaben handle es sich nicht um einen „Plan“ bzw. ein „Programm“ iSd Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: **SUP-RL**) bzw. um eine „Netzveränderung“ des „bundesweiten hochrangigen Verkehrswegenetz“, sondern vielmehr bereits um ein „konkret geplantes Vorhaben“ zum Ausbau von bereits zu Hochleistungstrecken erklärten Eisenbahnstrecken (gemäß der 1. und 3. HL-VO). Durch die geplante Herstellung einer Direktverbindung (das sei der Vorhabensteil Schleife Ebenfurth) und den damit verbundenen Entfall des bisher in Ebenfurth notwendigen Wendens von Zügen (sog. „Stürzen“) bei Fahrten auf der bereits im Bestand gefahrenen Strecke von Neufeld an der Leitha in Richtung Pottendorf/Wien und umgekehrt, werde keine neue SUP-pflichtige „Relation“ geschaffen, die einer Anpassung der Strecke „Wien – Eisenstadt – ...“ laut 3. HIG-Verordnung bedürfe. Unabhängig davon würde eine allfällige SUP-Pflicht ohnehin keine Bindungswirkung für die UVP-Genehmigung entfalten (Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs VwGH 08.10.2019, Ro 2019/04/0021).

1.1.5. Gegen den Bescheid 1 wurden in der Folge die Beschwerden 1, 2, 3 und 4 erhoben.

1.1.5.1.a) Die Beschwerde 1 führt zunächst zum „Themenkomplex Naturschutz“ aus, dass die Frage, ob und in welchem Umfang die gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 tätig gewordene belangte

Behörde 1 landesrechtliche Vorschriften wie das NÖ NSchG anzuwenden bzw. zu berücksichtigen habe, in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausdrücklich geklärt sei; insb. inwieweit die belangte Behörde zur Durchführung einer NVP und Alternativenprüfung, zur Interessenabwägung wie auch zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zuständig sei. Aus Sicht der bP1 wäre die belangte Behörde 1 für eine – auf den Ergebnissen einer NVP gründenden – gebietsschutzbezogene Alternativenprüfung und für eine artenschutzbezogene Alternativenprüfung aus dem Gesichtspunkt des Eisenbahnverkehrs zuständig gewesen, wobei „gebiets- und artenschutzbezogene Naturschutzinteressen“, soweit sie für den Trassenverlauf von Bedeutung seien, zu berücksichtigen gewesen wären. Der belangten Behörde 1 sei – weil sie ihre Zuständigkeit nicht auf eine Weise wahrzunehmen habe, welche die Zuständigkeit der belangten Behörde 2 „unangemessen beschränke – aber keine Zuständigkeit zugekommen, eine dem Art. 6 Abs. 4 FFH-RL entsprechende Interessenabwägung nach § 10 Abs. 6 NÖ NSchG durchzuführen. Auch sei die belangte Behörde 1 – „Doppelzuständigkeiten“ seien verfassungsrechtlichen ausgeschlossen – nicht zuständig gewesen, (der Ökologie dienende) Nebenbestimmungen – wie insb. jene in Spruchpunkt IV.1.6.0 des Bescheid 1 – vorzuschreiben.

Es sei auch die NVP wegen – in der in Durchführung des NÖ NSchG erlassenen Verordnung über die Europaschutzgebiete (im Folgenden auch: **ESG-VO**) defizitär festgelegter – Erhaltungsziele unzureichend gewesen: Die NVP (als „angemessene Prüfung“) müsse neben der Erfassung der Lebensraumtypen und Arten und die Auswirkungen eines Vorhabens dahingehend prüfen, ob diese geeignet seien, die festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen (Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 07.11.2018, Rechtssache C-461/17, *Holohan ua.*). Nach der Rechtsprechung des EuGH (Hinweis auf die bereits oben erwähnten Urteile des EuGH vom 21.09.2023, Rechtssache C-116/22, vom 29.06.2023, Rechtssache C-444/21, vom 17.12.2020, Rechtssache C-849/19) müssten Erhaltungsziele „spezifisch“ und „konkret“ sein und die Überprüfung ermöglichen, ob mit darauf gestützten Maßnahmen der gewünschte Erhaltungszustand erreicht werden könne. Würden die Erhaltungsziele die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, könnten keine präzisen und endgültigen Feststellungen über die Auswirkungen des Vorhabens getroffen werden. Es bestehe die Verpflichtung, iSv „Vorwirkungen“ des durch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vermittelten Schutzes vorzukehren, wenn keine unionsrechtskonformen Festlegungen vorliegen würden (Hinweise auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.04.2004, zu Zl. 2001/10/0156, und 15.12.2008, zu Zl. 2006/10/0179).

Das Verfahren wäre auch angesichts des Vertragsverletzungsverfahrens auszusetzen gewesen.

Die NVP sei aber auch deshalb rechtswidrig erfolgt, weil nicht die aktuellsten Informationen zu den Schutzgütern herangezogen worden und seit der Gebietsausweisung stattgefundene (gemeint wohl: nunmehr bestehende) Vorhaben und damit verbundene Verschlechterungen und daraus folgende kumulative Wirkungen nicht berücksichtigt worden seien.

Die bP1 behauptete – gestützt auch auf von ihr vorgelegte privatsachverständige Ausführungen – ferner auch, dass es durch die Vorhabensverwirklichung zu iSd Art. 5 der EU-Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: **VSch-RL**) wie auch Art. 12 Abs. 1 FFH-RL verbotenen Wirkungen komme. Der erteilten Genehmigung sei jedoch keine Alternativenprüfung nach Art. 16 Abs. 1 der zuletzt genannten Richtlinie vorangegangen.

b) Darüber hinaus befand die bP1 den Bescheid 1 auch noch deshalb für rechtswidrig, weil die vorhabensbezogene Immissionsbelastung zu schützender Güter oder eine schwere Umweltbelastung nicht vermieden oder verringert werde:

(i.) Die Beschwerde 1 moniert dazu zunächst eine Auswirkung auf die „Freizeit- und Erholungswirkung“ des betroffenen Europaschutzgebiets.

(ii.) Die bP1 monierte weiters einen unzulässigen gewässerbezogenen Eingriff in und außerhalb des betroffenen Europaschutzgebiets: Sowohl Sickerwässer des Vorhabens wie auch die Aufbringung von Herbiziden auf die Bahngleise sei geeignet, den (Grund-)Wasserhaushalt zu beeinträchtigen; die Fischfauna werde beeinträchtigt auch angesichts der (gemeint wohl: geplanten) Einleitung in die Kanalisation könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Abwässer in einen näheren Abstrom Strich oder an Strom Bereich getroffener Brunnenanlage gelangen könnten. Auch komme es zu Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen wie der Errichtung von Damenbauwerken auf die sensible Auenlandschaft Natura 2000.

(iii.) Ebenso machte die Beschwerde 1 unter der Überschrift „unzulässiger Eingriff in Böden und Sachgüter, insb. durch Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzten, qualitativ hochwertigen Bodens“ den dauerhaften Verlust „wertvoller Böden und Sachgüter“ in nicht unerheblichem Umfang geltend. Dabei werde va. der landwirtschaftliche Betrieb der bP3 und der bP4, der sich um eine nachhaltige Nutzung seiner Grundflächen bemühe, in erheblichem Ausmaß nachteilig beeinflusst. Dies widerspreche der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000.

(iv.) Weiters monierte die Beschwerde 1, dass das Vorhaben gegen die genannte Vorschrift auch angesichts der Auswirkungen – diese seien erheblich nachteilig – auf das

Landschaftsbild – was sich schon allgemeinen Lebenserfahrung ergebe – verstoßen würde. Angesichts der Veränderung der konkreten Sichtbeziehungen könne nicht mehr von einer bloßen „Geringfügigkeit“ gesprochen werden. Dies begründe sich schon in der Betroffenheit zahlreicher, vom Vorhaben in Anspruch zu nehmen der Flächen. Dabei sei beispielhaft auf die Bedeutung der Blickachse Pottendorf Ebenfurth aus landschaftsarchitektonischer Sicht zu verweisen. Auch werde die Au- und Flusslandschaft in ihrer bestehenden Gestalt erheblich beeinträchtigt.

(v.) Die Vorschriften von § 24f Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 UVP-G 2000 stünden der Genehmigungserteilung für das Vorhaben weiters wegen – große Teile des bewaldeten betroffenen Europaschutzgebiets entlang der Leitha betreffenden – den Verlust von natürlichen CO₂-Senken und Lebensräumen und Korridoren für geschützte Wildtierarten und Vögel zur Folge habenden Rodungen („dauerhafter Verlust von Waldflächen“) entgegen.

(vi.) Die bP1 rügte in der Beschwerde 1 ferner auch „unzulässige Eingriffe durch Lärm“: Die Lärmsituation werde bei „Zugrundlegung einer unionsrechtskonformen Rechtslage“ durch das Vorhaben erheblich und damit – hinsichtlich des betroffenen Europaschutzgebiets wie auch umliegender Land- und Reitwirtschaftsbetriebe – „rechtswidrig belastet“. Die für die Beurteilung der Auswirkungen herangezogene SchIV sei mit dem aktuellen Stand der Forschung nicht vereinbar und auch unionsrechtswidrig; die dieser Verordnung zu entnehmenden Grenzwerte hätten auch nicht für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt herangezogen werden können.

(vii.) Die bP1 legte auch dar, dass der Bescheid 1 wegen „unzulässiger“ Auswirkungen in Form einer „Verschlechterung“ und „Verunsicherung“ der Verkehrssituation mit „Umweltschutzrelevanz“ – beispielsweise durch den Bedarf Landwirtschaft zu betreiben, weitere Wegstrecken zu bestreiten, durch das dicht besiedelte Gemeindegebiet zu fahren oder die Wirkungen der „Rücknahme“ (gemeint wohl: Auflassung) von drei Eisenbahnkreuzungen – mit Rechtswidrigkeit belastet wäre.

c) Die bP1 führte auch aus, dass für einen – einen Rahmen für das Vorhaben setzenden – Plan oder ein Programm eine SUP durchzuführen gewesen wäre: Einen solchen Plan oder ein solches Programm könne die UVP-Genehmigung (bzw. Trassengenehmigung) darstellen. So würde diese „gewissermaßen“ den Rahmen für das weitere landesrechtlich teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren bilden. So „dokumentiere“ diese Genehmigung die öffentlichen Interessen. Im bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren würden verbindliche Kriterien aufgestellt, die für das durch die Landesbehörde durchzuführende Genehmigungsverfahren

(gemeint also: die nach dem teilkonzentrierten Verfahren durch die Landesregierung (im Folgenden auch: **LReg**) zu treffende Entscheidung) iSd Rechtsprechung des EuGH (Hinweis auf das Urteil EuGH 08.05.2019, Rechtssache C-305/18) eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten aufstellen würde. Die UVP-Genehmigung habe im Fall eines Hochleistungsstreckenvorhabens einen „Doppelcharakter“ mit auch planerisch-rahmensetzenden Elementen. Doch wäre – zur Schaffung einer weiteren Relation – auch die 3. HL-VO anzupassen gewesen, was wiederum eine SUP iSd SP-V-Gesetz erfordert hätte.

d) Die bP1 legte in der Beschwerde 1 auch noch eine Reihe „Grundsätzlicher Positionen“ dar: Es sei „unglaublich und zynisch“, wenn Sachverständige die besondere Bedeutung und Schutzwürdigkeit des betroffenen Europaschutzgebiets würdigen würden, im selben Atemzug jedoch von einer nur geringen Beeinträchtigungen sprechen würden. Es seien auch die diversen Schutzgüter des Gebiets nicht angemessen berücksichtigt worden. Durch Zerschneidung der Landschaft sei die Existenzgrundlage von von der Unversehrtheit der Landschaft „lebenden“ Reitbetrieben gefährdet. Das Vorhaben sei komplex und dringend notwendig, doch es fehle eine vorausschauende und umfassende Planung. Was der Bevölkerung von Ebenfurth als positiver Effekt zugutekomme belaste die Bevölkerung von Neufeld in Zukunft sehr stark. Auch der Trassenverlauf der „A3/Autobahnvariante“ berge gewisse Nachteile doch wäre es die eindeutig schnellste und effektivste Möglichkeit der Anbindung des Burgenlands an Ungarn. Für das betroffene Europaschutzgebiet würden nur geringe zusätzliche negative Belastungen entstehen. Die Nichtberücksichtigung der Bedingungen der Raaberbahn nach dem Bahnhof Neufeld sei nicht zulässig. Die Vehemenz der Verteidigung der gewählten Trasse gebe sehr zu denken. Es bleibe die Frage, welchen Wert Bürgerrechte in Österreich hätten, wenn in rechtlich vorgeschriebenen Verfahren mit großen staatlichen Institutionen kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen mit diesen ohne Verfahrenshilfe und mit eigenen Mitteln geführt werden müssten. Kürzeste gesetzliche Fristen sowie ein intransparenter Informationsfluss würden jede faire Diskussion erschweren – eine Ungleichheit der Waffen.

1.1.5.2. a) Die Beschwerde 2 rügte – mit Bezugnahme auf Ausführungen sowohl in deren Einwendungen vom 11.01.2023 wie auch in der Äußerung vom 09.06.2023, dass mit dem Vorhaben unzumutbare Belästigungen durch Lärmimmissionen in der Bau- und Betriebsphase – insb. auf die „landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der bP2“ und im „Natura-2000-Gebiet“. Ebenso gebe es sich auf ihr Leben und ihre Gesundheit auswirkende unzumutbare Lärmimmissionen. Die SchIV könne aufgrund deren Unionsrechtswidrigkeit – konkret verweist die bP2 hier auf die EU-Umgebungslärm-

Richtlinie – nicht für die Konformität der Immissionen herangezogen werden. Die bP2 führt auch aus, dass die SchIV durch Zeitablauf gesetzwidrig geworden sei.

b) Die Beschwerde 2 machte auch geltend, dass das Vorhaben und die Nutzung von Herbiziden dabei ihre Grundstücke bzw. das für den Betrieb genutzte Grundwasser – gemeint also ihre Brunnen – in negativer Weise beeinflusst würde. Trotz Einleitung in die Kanalisation könne es „nicht gänzlich ausgeschlossen“ werden, dass die Abwässer in einen näheren Abstrom- oder Anstrombereich der Brunnenanlagen der Beschwerdeführerin gelangen würden. Es würde dadurch in der bP2 zukommende subjektiv-öffentliche Rechte eingegriffen (Hinweis auf die Entscheidung VwGH 26.03.1985, 84/05/0178).

c) Die bP2 rügte auch, dass die Auswirkungen auf ihren Pferdewirtschaftsbetrieb nicht fachgerecht erhoben worden wären: Es hätte ein Sachverständiger für den Fachbereich Pferdewirtschaft und Pferdewissenschaften herangezogen werden müssen. Die bP2 argumentierte darüber hinaus, dass sie – weil über „einschlägige Fachkenntnis sowie Erfahrungen im Bereich der Pferdewirtschaft verfügend – den Ermittlungsergebnissen des von der belangten Behörde 1 herangezogenen Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten könne. Sie behauptete, dass eine pferdegerechte Ausbildung von Jungpferden nicht mehr möglich wäre, weil die nötigen Ausritte in das Gelände unmöglich wären, ohne ein erhebliches Risiko für sämtliche Verkehrsteilnehmer und die reitenden Kunden des Betriebs zu bewirken. Der Ausritt während der Bauphase wäre unmöglich und jener in der Betriebsphase – aufgrund der Unterführung und der mit dieser verbundenen Gefahren – unzumutbar. Der Ausreiterradius würde auf ein Minimum beschränkt. Der für Pferde und deren psychisches Wohlergehen wichtige Ausritt sei nicht gewährleistet. Infolge des zu erwartenden Kundenverlusts werde die bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke verhindert bzw. so erheblich erschwert, dass es zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz komme.

d) Die bP2 führte auch eine aus ihrer Sicht „unzumutbaren Auswirkungen auf die Verkehrssituation“ – va. „merkbar nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenverkehr in der Bauphase“, insb. durch den Verlust von Eisenbahnkreuzungen und bei der einzigen verbliebenen Kreuzung zu erwartenden Stauungen – ins Treffen. Die bP2 sei während der Bauphase gezwungen, mit den von ihr einzusetzenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen längere Wegstrecken zurückzulegen.

e) In vollkommen gleichlautenden Worten wie die bP1 monierte die bP2 auch eine unterlassene SUP.

f) Die Beschwerde 2 rügte schließlich auch noch, dass der Bescheid 1 nicht den Begründungsanforderungen insb. nach § 60 AVG entsprechen würde.

1.1.5.3. a) In der Beschwerde 3 führten die bP3 und die bP4 aus, dass ihre dinglichen Rechte – wobei sie auf Ermittlungsergebnisse des SV5 verweist, wonach der landwirtschaftliche Betrieb nicht weiterbestehen werden können – gefährdet würden und bereits dies der Erteilung der Genehmigung entgegenstehe. Der „Einwand“ der belangten Behörde 1, alle wirtschaftlichen Nachteile seien im nachfolgenden Grundeinlöseverfahren zu entschädigen, greife zu kurz. Nicht berücksichtigt worden seien – und dazu legten die bP3 und die bP4 auch eine privatsachverständige Äußerung vor – etwa verlorene Vermarktungsinvestitionen oder -wege, obsolet werdende Maschinen sowie die Nichtrealisierbarkeit einer Substituierung. Auch sei keine umfassende Schadloshaltung in einer Abgeltung der vermögensrechtlichen Nachteile vorgesehen. Ebenso wenig „helfe“ § 5 EISbEG, weil dieser nicht auf einen Enteigneten anzuwenden sei. Es handle sich auch nicht bloß um eine „wirtschaftliche Reflexwirkung“.

b) Die Beschwerde 3 behauptete auch, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die bP2 und bP3 selbst kommen werde. Die SchIV könne wegen Unionsrechtswidrigkeit nicht herangezogen werden.

c) Wie die Beschwerde 2 – oben II.1.1.4.2.b – machte die Beschwerde 3 auch schädliche Einflüsse auf das Grundwasser durch Abwässer und Herbizide geltend.

d) Ebenso wie die Beschwerde 2 (diesfalls oben unter II.1.1.4.2.d) wurden unzumutbare Auswirkungen auf die Verkehrssituation dargelegt.

e) In vollkommen gleichlautenden Worten wie die bP1 monierten die bP3 und die bP4 auch eine unterlassene SUP.

f) Auch die Beschwerde 3 rügte schließlich, dass der Bescheid 1 nicht den von § 60 AVG an eine ordnungsgemäß Begründung eines Bescheids gestellten Anforderungen entsprechen würde.

1.2. Zum Verfahren vor der belangten Behörde 2:

1.2.1. Ausgehend vom Antrag der PW vom 06.12.2023 setzte auch die belangte Behörde 2 vor Bescheiderlassung – aufbauend auf teilweise zusätzliche oder zu einzelnen Auswirkungsbereichen modifizierte Projektunterlagen (etwa betreffend des Dokuments bzw. Berichts über die „Naturverträglichkeitserklärung“, in welchem ua. dargelegt wurde, welche Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets zu erwarten

seien) – Ermittlungsschritte zum Sachverhalt, konkret zu den Auswirkungen des zur Genehmigung eingereichten Vorhabens auf die Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inklusive biologische Vielfalt und Naturschutz), Gewässerökologie und Landschaftsbild. Sie ließ an diesen Ermittlungsschritten Sachverständige – insb. die SV6 – mitwirken.

1.2.2. Mit dem Bescheid 2 erteilte die belangte Behörde 2 der PW über deren, nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20 NÖ NSchG für die im Bundesland Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Vorhabens.

Die belangte Behörde 2 begründete ihren Bescheid ua. wie folgt:

1.2.2.1. Zu ihrer Zuständigkeit erwog sie unter den Pkten. 9.2 und 9.3: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erzeuge der im teilkonzentrierten Verfahren ergangene Bescheid der belangten Behörde 1 auch für Bescheide im nachgeordneten teilkonzentrierten Verfahren bei der NÖ LReg Bindungswirkung, die mit dem „Verhältnis Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid“ vergleichbar seien, weshalb sie untrennbar miteinander verbunden seien. Es handle sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs um einen Grundlagenbescheid und einen Detailgenehmigungsbescheid (Hinweis auf die Entscheidungen VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144 sowie VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062). Der Bescheid 1 entfalte einerseits Bindungswirkung gegenüber eigenen Entscheidung und grenze andererseits die Zuständigkeiten ab. Die Prüfung, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar seien, ob das Gesamtvorhaben umweltverträglich sei oder ob die von der belangten Behörde 1 zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen (wie zB. das öffentliche Interesse oder die Notwendigkeit an dem Eisenbahnbauvorhaben insbesondere auch in Hinblick auf die Frage einer Enteignung) erfüllt seien, seien somit nicht Gegenstand ihres teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Man habe daher davon ausgehen müssen, dass für das Vorhaben somit auch der wesentliche Teil der selbst zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werde. Insb. erschließe sich daraus auch, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f UVP G 2000 erfüllt seien.

Die belangten Behörde 1 sei unter anderem für die Trassengenehmigung bzw. -festlegung bzw zur Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 Abs. 2 HLG zuständig. Unmittelbar daraus ergebe sich auch die Zuständigkeit zur Alternativenprüfung, die im hier gegenständlichen Verfahren nach § 10 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 erforderlich wäre. Demgemäß habe auch die

belangte Behörde in unter Spruchpunkt I.2.3 ihres Bescheids ausgesprochen, dass im Zuge der Durchführung einer Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL festgestellt worden sei, dass es sich bei der zur Genehmigung eingereichten Trasse um die beste Alternative handle. Die Zuständigkeit der belangten Behörde 1 zur Durchführung einer solchen Prüfung ergebe sich entsprechend höchstgerichtlicher Judikatur unmittelbar aus der Kompetenz für „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ lt. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG und dem „daraus entspringenden“ § 3 Abs. 2 HLG. Wie die belangte Behörde 1 wies auch die belangte Behörde 2 iZm der Zuständigkeit zur Alternativenprüfung auf die bereits erwähnte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 25.06.1999 sowie darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen habe, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt sei, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben „im Rahmen einer Bundeskompetenz“ bereits getroffen sei.

1.2.2.2. a) Die belangte Behörde 2 führte in der Begründung ihres Bescheids unter Pkt. 9.4 f auch aus, dass aufgrund der Ergebnisse der NVP festgestellt sei, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben das betroffene Europaschutzgebiet – in Anbetracht des in der ESG-VO formulierten Erhaltungsziel der Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) und des daraus resultierend des Ziels „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha“ – als solches erheblich beeinträchtigt werde. Gemäß der Systematik des NÖ NSchG 2000 „müsste“ die belangte Behörde 2 daher in einem nächsten Schritt Alternativlösungen prüfen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gegebenen Zuständigkeiten erfolgte diese Prüfung im Verfahren vor der belangten Behörde 1 vor Feststellung des Trassenverlaufs und man habe daher zulässig davon auszugehen, dass eine Alternativlösung nicht vorhanden sei.

Da kein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art betroffen seien dürfe die Bewilligung erteilt werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt wäre. Dabei sei wiederum zu beachten, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten sei, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren – womit die belangte Behörde 2 offenbar auch das von hier ggst. geführte teilkonzentrierte Verfahren meinte – die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden. Das Vorhaben sei nun ein „Vorhaben der

Energiewende“ und somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen. Es konnte daher zurecht vom Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Projektes ausgegangen werden. Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sei eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet. Die Wirkungen des Vorhabens würden durch die Anlage von Ausgleichsflächen kompensiert und es sei sichergestellt, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt wäre.

b) Gestützt auf fachliche Ermittlungsergebnisse ging die belangte Behörde 2, ferner, davon aus, dass kein Verbotstatbestand iSd Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw. § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 erfüllt werde.

1.2.2.3. Durch die Aufnahme von Forderungen von Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid 2, werde das in den naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien festgeschriebene Schutzniveau gewährleistet (Pkt. 9.6 des Bescheids).

1.2.2.4. Hinsichtlich der zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000 legte die belangte Behörde 2 dar, dass sie als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 zuständige Behörde daher insb. auch in Hinblick auf die Bindungswirkung davon ausgehe, dass die speziellen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 erfüllt seien, auch soweit sie den eigenen Wirkungsbereich im konkreten Verfahren betreffen.

1.2.3. In ihrer gegen den Bescheid 2 erhobenen Beschwerde führte die bP1 Folgendes aus:

1.2.3.1. Die für das betroffenen Europaschutzgebiets in der ESG-VO enthaltenen Erhaltungsziele seien unionsrechtswidrig und auch sonst sei die Beurteilung der Auswirkungen – insb. die angemessene Prüfung bzw. Naturverträglichkeitsprüfung – unzureichend erfolgt. Auch würden durch das Vorhaben – und mangels entsprechender (sog. „CEF-“)Maßnahmen – verbotene Wirkungen iSd Art. 5 VSch-RL und Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ausgelöst. Weiters hätte die Verordnung (EU) VO 2024/1991 (im Folgenden: **WdN-VO**) berücksichtigt werden müssen; dies angesichts von Art. 1 Abs. 11 bis 13 dieser Verordnung und erheblicher Verschlechterungen. Die bP1 führte auch aus, dass die soweit in der Beschwerde 5 naturschutzfachliche Ausführungen enthalten seien, diese von einem Privatsachverständigen „mitgefertigt“ und außerdem von einer anderen Privatsachverständigen mit Unterschrift bestätigt worden seien.

Mit vergleichbaren Argumenten wie in der Beschwerde 1 behauptete die bP1 „negative“ und „damit rechtswidrige“ Auswirkungen das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft; insbesondere auch durch den Verlust eines regionalen Erholungsgebiets durch Verbauung des betroffenen Europaschutzgebiets.

Auch werde durch das Vorhaben ein gravierender Eingriff in den (Grund-) Wasserhaushalt und das gewässerökologische Gleichgewicht im betroffenen Projektgebiet (in und außerhalb des betroffenen Europaschutzgebiets) bewirkt.

1.2.3.2. Schließlich führte die bP1 weitgehend ähnlich wie in der Beschwerde 1 unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 zur verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit für insb. die NVP, Alternativenprüfung, Interessenabwägung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen – wie durch § 10 Abs. 5 bis 7 NÖ NSchG 2000 vorgegeben – aus und hob hervor, dass die belangte Behörde 2 an das Ergebnis der Beurteilung durch die belangte Behörde 1 nicht gebunden gewesen wäre.

Die bP1 legte auch noch dar, dass alle Versuche, durch das Behandeln vieler Detailfragen das Vorhaben zu rechtfertigen, ihre Bedeutung vor dem Hintergrund der Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit und Berechtigung des Projektes verlieren würden. Durch die „zerstörerischen“ Auswirkungen des Vorhabens auf das betroffene Europaschutzgebiet sei die als „subjektives Recht“ wahrzunehmende Erhaltung des Gebiets für die Bevölkerung und die kommenden Generationen schwer verletzt. Die hätten vor diesem Hintergrund jedenfalls ihre Berechtigung. Mit der Aussage „Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden.“ lasse sich auch so manche Sachverständigenaussage, die in ihrem engbegrenzten Fachbereich verbleibe, kritisch hinterfragen – bzw. „als was solle man in diesem Zusammenhang die Negierung der jüngsten Hochwasserereignisse und die Negierung des Inkrafttretens der neuen Renaturierungsverordnung bezeichnen“. Auch die Ausführungen bzgl. der Interessensabwägung mit Hilfe des „Killerarguments“ des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ ließen sich ins Gegenteil umkehren. Die bP1 warf die Frage auf, ob es mit dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Klimaschutz, Artenvielfalt, Biodiversität Bodenverbrauch und -versiegelung etc. nicht „höchstes öffentliches Interesse“ wäre, eines der wenigen noch erhaltenen Naturschutzgebiete zu erhalten, ja so gut es geht zu verbessern. Wer argumentiere hier „widersprüchlich zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen“. Mit Blick auf welche „Denkgesetze“ lasse sich das (negative) Ergebnis der NVP, wonach durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben das betroffene Europaschutzgebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird, und der in Kauf genommene Verstoß gegen das

Verschlechterungsgebot mit der Behauptung entkräften, rein durch die Anlage von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Baus eines Eisenbahndammes längs durch ein schmales Auegebiet kompensieren zu können.

Die bP1 zeigte hier auch noch Mängelpunkte des Genehmigungsbescheids auf: Und zwar in der Darstellung des Bauvorhabens, in den Zielsetzungen des Vorhabens, in einem Widerspruch betreffend die Schleife und grobe Fehler in den gutachterlichen Ausführungen im Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert. Diese würden von einem oberflächlichen Studium der Einwendung der bP1 zeugen, denn sie würden sich nicht auf eine nicht korrekte Zitierung der Einwendung diesen Fachbereich betreffen und die Einwendungen bzgl. des Teilbereichs „A“ / „Aulandschaft“ und bzgl. des Teilbereichs D gründlich durcheinanderbringen.

Die Auflistung der vielen Nutzungsgruppen beziehe sich eindeutig nicht auf das betroffene Europaschutzgebiet, sondern auf den Teilbereich D/„Bahntrasse Pottendorfer Linie“, der, wenn auch von Menschenhand gestaltet, sehr wohl einen sogar weiträumigen und wertvollen Erholungsraum darstelle, natürlich nicht für Touristen, sehr wohl aber für die ortsansässige Bevölkerung. Die zahlreichen Feld- und Güterwege würden von den genannten Gruppen eben gern und ausgiebig genützt. Der Teilbereich „A“ / „Aulandschaft“ werde hingegen tatsächlich, also im Sinne eines Schutzgebietes, nicht so häufig, trotzdem vor allem in den wärmeren Jahreszeiten von Naturliebhabern (und ganzjährig von der Jägerschaft) frequentiert. Das Gebiet sei entgegen sachverständigen Ermittlungsergebnissen gut begehbar, ausgehend vom Tennisplatz Ebenfurth führt ein Wirtschaftsweg bis zu der Stelle an der Leitha, wo die Mäander beginnen, zusätzlich gebe es viele kleine Pfade. Darüber hinaus sei bewusst, dass auf Grund eines Reitverbotes der Auwald dafür nicht benützt werden darf. Dass die – behauptete – intensive Nutzung des betroffenen Europaschutzgebiets durch Erholungssuchende kritisch gesehen werde, aber die Zerschneidung desselben Gebietes durch die projektierte Bahntrasse kein Problem darstelle, muss als äußerst zynisch bezeichnet werden und falle ebenfalls in die Rubrik „widersprüchlich zu den Denkgesetzen des Lebens“.

Die bP1 führte auch noch zur „Neuen Situation“ hinsichtlich der Gewässerökologie und Mäanderbildung, zum Verlust von Retentionsraum wie auch zum Flächenverbrauch für die Trasse aus.

1.3. Zum Verfahren vor dem BVwG:

1.3.1. Mit vom 01.02.2024 datierender Eingabe äußerte sich die belangte Behörde 1 zu den Beschwerden (W270 2284761-1, OZ 5).

1.3.1.1. Zur Beschwerde 1 führte sie im Wesentlichen aus:

Die Zuständigkeitsaufteilung zwischen ihr nach „§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 sei klar und zwischen den Behörden auch ordnungsgemäß koordiniert worden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten siehe im Bescheid insbesondere unter den Punkten II.1, VI.4 und VI.5 der Begründung. Im Bescheid 1 seien die Bundesinteressen hinreichend festgestellt bzw. dokumentiert, um für eine Interessenabwägung im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 entsprechend der FFH-RL und NÖ NSchG 2000 herangezogen werden zu können. Im eigenen Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sei festgestellt worden, dass der Ausgleich des Eingriffs (der damit genehmigten Trasse) grundsätzlich möglich sei. Es seien „ökologische Nebenbestimmungen“ (Spruchpunkte IV.1.6 und IV.2.5) hinsichtlich der Umweltverträglichkeit insoweit nur unter der Bedingung und als anwendbar vorgeschrieben worden, als diese nicht durch die Behörde 1 gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 im Zuge des dortig abzuführenden Verfahrens abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Im Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 erfolgen die Ausnahmegenehmigung nach dem NÖ NSchG und allenfalls sonstige – über den Rahmen des Unionsrechts hinausgehende – Festlegungen nach dem NÖ NSchG, jedenfalls aber die Meldung der (ergänzten/präzisierten) ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an die Europäische Kommission entsprechend der FFH-RL.

Aus Sicht der belangten Behörde 1 sei die maßgebliche Rechtsfrage hinsichtlich der Notwendigkeit der Quantifizierbarkeit von Erhaltungszielen – wie im Bescheid 1 dargelegt – mittlerweile in einem anderen inhaltlich im wesentlich gleichlautenden Verfahren vor dem EuGH mit dem erwähnten Urteil vom 21.09.2023 gelöst worden. Darin sei der diesbezüglich maßgebliche Anklagepunkt zur behaupteten verpflichtenden Quantifizierung von Erhaltungszielen in den jeweiligen Natura 2000-Verordnungen vom EuGH zurückgewiesen worden (Hinweis auf Rn. 126 des Urteils). Aus Sicht der belangten Behörde 1 sei weder ein Abwarten des Ausgangs des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich noch die geforderte Aussetzung erforderlich.

Die in § 37 der ESG-VO vorgeschriebenen Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets seien zur Durchführung der NVP und der Alternativenprüfung ausreichend. Darüber hinausgehend sei im Einzelfall eine Quantifizierung der Erhaltungsziele nicht erforderlich und letztlich ein damit unmittelbar zusammenhängender weiterer Ermittlungsbedarf nicht gegeben gewesen.

Betreffend die behauptete Beeinträchtigung von Pferdereitstallbetrieben der bP2 wäre die geforderte Beiziehung eines Sachverständigen für Pferdewirtschaft bzw. Veterinärmedizin nicht erforderlich gewesen.

Die NVP sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Auch bestand – wobei von der Wirksamkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen auszugehen gewesen sei – keine Erforderlichkeit einer „artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung“.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 und der sonstigen Materiengesetze wies die belangte Behörde 1 darauf hin, dass aus ihrer Sicht die „Erholungsfunktion“ in ihrem Verfahren zwar „mitbehandelt“ worden sei, diese aber für sich genommen weder ein Schutzgut nach § 1 noch einen „Genehmigungstatbestand“ nach § 24f leg. cit. darstelle.

Das Thema Herbizide sei ausführlich behandelt worden und dazu auch die Nebenbestimmung in Spruchpunkt IV.1.7.11 im Bescheid 1 vorgeschrieben worden.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Pferdereitstallbetrieben in Form einer Existenzgefährdung, der Pferdegesundheit, von Reitwegen, etc. verwies die belangte Behörde 1 auf die Bescheidbegründung unter Pkt. VII.3.22; eine Beiziehung eines Sachverständigen für Pferdewirtschaft bzw. Veterinärmedizin wäre nicht erforderlich gewesen.

Hinsichtlich dem Thema Verbrauch von landwirtschaftlichen Böden verwies die belangte Behörde 1 auf ihre Feststellungen und Erwägungen im Bescheid.

Die SchIV spiegle nach wie vor die aktuelle Rechtslage wieder und würden die darin enthaltenen Grenzwerte als Mindeststandard in Genehmigungsverfahren herangezogen.

Hinsichtlich der behaupteten Nichtdurchführung einer SUP werde auf Punkt VII.3.11 (Seite 293) der Bescheidbegründung verwiesen.

1.3.1.2. Zur Beschwerde 2 legte die belangte Behörde 1 dar, dass die bP2 „Nachbarin“ bzw. „Grundeigentümerin“ sei und in diesem Rahmen subjektive Rechte geltend machen könne. Ein besonderer Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist eines „Freiraumschutzes“ sei in der SchIV nicht vorgesehen. Auf den bereits in der Beschwerde 1 angeführten Punkt VII.3.18 (und Punkt VII.3.16) im Bescheid 1 werde verwiesen.

Der behaupteten Beeinträchtigung des Reitstallbetriebs trat die belangte Behörde 1 wie zur Beschwerde 1 entgegen und legte noch dar, dass sie ein Entgegenreten der bP2 dem

Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene nicht bestreite; doch „erübrige“ sich diese Frage schon allein dadurch, indem das Erfordernis eines Gutachtens für die Fachbereiche Pferdewissenschaften, Pferdewirtschaft und/oder Veterinärmedizin und demnach eines für diese Fachbereiche einschlägig ausgebildeten Sachverständigen nicht bestehe.

Hinsichtlich Erreichbarkeit der Felder während der Bauphase und Betriebserschwernissen wird auf Punkt VII.3.17 im Bescheid verwiesen.

Für den Reitstall der bP2 (Parzelle 1428 in 2490 Ebenfurth) sei ein Lärm-Reduktion von bis zu 3 dB zu prognostizieren (siehe im Bescheid unter Punkt VII.3.22).

Hinsichtlich der Herbizide verwies die belangte Behörde 1 auf ihre Ausführungen zur Beschwerde 1.

1.3.1.3. Zur Beschwerde 3 führte die belangte Behörde 1 aus, dass hinsichtlich der vorgebrachten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die trassenbezogene Flächeninanspruchnahme auf Punkt VII.3.17 im Bescheid 1 verwiesen werde.

Die Beschwerdeführer seien Nachbarn bzw. Grundeigentümer („Landwirtschaftsbetrieb“) und könnten in diesem Rahmen subjektive Rechte geltend machen. Ein besonderer Schutz landwirtschaftlicher Flächen (iSv eines Freiraumschutzes) sei in der SchIV nicht vorgesehen. Auf den bereits in der Beschwerde angeführten Punkt VII.3.18 (und Punkt VII.3.16) werde verwiesen.

Im Bereich des Wohnobjekts Schlossgasse 18, 2490 Ebenfurth, würden laut Sachverständigenbeweis für Lärm- und Erschütterungsschutz Grenzwerte nicht überschritten, sondern es komme in den Prognosen sogar zu einer Reduktion.

1.3.2. Mit Schriftsätzen vom 02.02.2024 äußerte sich die PW zu den Beschwerden (W270 2284761-1, OZ 7):

1.3.2.1. a) Die Beschwerdebehauptung in der Beschwerde 1, die belangte Behörde 1 habe eine Zuständigkeit „rechtsunrichtigerweise“ in Anspruch genommen, weil sie eine „Interessenabwägung“ nach § 10 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 durchgeführt habe, sei nicht nachvollziehbar. Diese habe rechtskonform die Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durchgeführt, das „öffentliche Bundesinteressen“ festgestellt und in Bezug auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 auf das Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 bei der NÖ LReg verwiesen (dabei Hinweis auf die Entscheidungen

VfSlg. 14387/1995, VwGH 16.04.2004, 2001/10/0156, sowie BVwG 13.09.2021, W109 2220586-1/414E).

b) Hinsichtlich der für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele führte die PW aus, dass diese für das ggst. Vorhaben von untergeordneter Rolle seien. Man habe nie gezweifelt, dass der Eingriff (das Vorhaben) mit erheblichen Beeinträchtigungen dieses Gebiets verbunden sei. An dieser Aussage würde sich vermutlich auch bei einer anderslautenden Formulierung der Erhaltungsziele nichts ändern. Eine Rechtsverletzung der bP1 sei vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Im Übrigen gelte dies auch für den weiteren Prozess der NVP: Für den Fall, dass die erforderliche Ausnahme gemäß § 10 NÖ NSchG im Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 erteilt werden sollte, die geprüften Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, um die globale Kohärenz zu erhalten. Zur NVP selbst führte die PW auch umfassend aus, wie dabei vorgegangen wurde und auch warum bestimmte Arten – etwa wg. nicht vorhandener Habitats wie bestimmte Gewässer – nicht aufgefunden worden seien.

c) Zum behaupteten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen iZm der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führte die bP1 umfassend aus, dass durch geeignete CEF-Maßnahmen gewährleistet sei, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt würden; so würden etwa bestehende Baumhöhlen – durch das Vorhaben würden zehn Höhlenbäume beansprucht werden – auch weiter für Fledermäuse genutzt würden.

d) Betreffend die Behauptung der Zerstörung/erhebliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Europaschutzgebiets wie auch behaupteter unzulässiger gewässerbezogener Eingriffe führte die PW va. ins Treffen, dass die Behauptungen nicht fachlich belegt seien oder überhaupt entsprechenden sachverständigen Ermittlungsergebnissen der belangten Behörde 1 nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten worden sei.

e) Zur behaupteten Beeinträchtigung durch „ortsunübliche“ Lärmimmissionen der Reitbetriebe wies die PW darauf hin, dass es durch das Vorhaben im Bereich der Reitställe zu einer Abnahme der Lärmbelastung komme.

f) Bei den in den Reitbetrieben eingestellten Nutztieren handle es sich zudem nicht um solche, die vom Begriff des Tierbestands im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 erfasst seien (Hinweis ua. auf *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2024], § 24f Rn. 36 und § 17 Rn. 136 mwN; sowie auch die Entscheidung BVwG 31.08.2022, W102 2245911-1/35E). Auch eine Gefährdung des

Eigentums von Privatpersonen iSd §§ 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 komme nicht in Betracht, weil diese im vorliegenden Fall keinesfalls ein Ausmaß erreicht, die einer Substanzvernichtung gleichkomme bzw die bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer verunmögliche.

g) Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen sei unvermeidbar und alternativlos und werde selbstverständlich im Wege der Grundeinlöse noch einer gesetzeskonformen Bewertung zugeführt werden.

h) Das Landschaftsbild sei nicht von § 24f Abs 1 UVP-G 2000, umfasst ist, weil es nicht zu den von § 24f Abs 1 leg cit rechtlich geschützten Interessen zähle.

i) Zur den zum Fachbereich Verkehr ausgeführten Beschwerdegründen wies die die PW auf die im Zuge der UVP durchgeführte umfassende Prüfung nicht nur der Betriebs- sondern auch der Bauphase und die in den Projektunterlagen bereits enthaltenen, dafür erforderlichen Sperren sowie die Notwendigkeit noch erforderlicher Bewilligungen gemäß § 90 StVO hin. Zu den aufzulassenden Eisenbahnkreuzungen unterliege die bP1 einem hartnäckigen Missverständnis: Die Kreuzungen würden aufgelassen, weil die Strecke selbst aufgelassen würde; eine Rechtsverletzung der bP1 ergebe sich daraus nicht.

j) Betreffend die monierte unterlassene SUP legte die PW dar, dass sämtliche zukünftig zu bedienenden Relationen bereits im Bestand bestehen würden. Geändert werde lediglich der Ablauf durch den Entfall der Notwendigkeit des Stürzens. Diese Änderung stelle jedoch keine Netzveränderung iSd SP-V-Gesetz dar.

1.3.2.2. a) Zur Beschwerde 2 führte die PW aus, dass hinsichtlich behaupteter unzumutbare schädliche Einflüsse durch Abwässer und Herbizide auf die Ermittlungsergebnisse verwiesen wurde, denen im Ergebnis fachlich nicht entgegengetreten worden sei.

b) Zu den Auswirkungen auf den Reitbetrieb der bP2 verwies die PW auf sachverständige Ermittlungsergebnisse zu den Fachbereichen Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Agrarwesen und Boden aus dem Verfahren vor der belangten Behörde 1. Danach wäre der Bereich der Reitbetriebe sowie der Ausreitstrecken bereits jetzt von Bahnlärm betroffen. Dieser Bahnlärm würde sich durch das Errichten von Lärmschutzwänden durch das Vorhaben verringern. Da bereits bestehende Wegverbindungen wiederhergestellt würden bzw. erhalten blieben, liege eine wie von der bP2 geschilderte Beeinträchtigung des Pferdewirtschaftsbetriebs nicht vor.

1.3.2.3. a) Betreffend die in der Beschwerde 3 behauptete Gefährdung und Verletzung dinglicher Rechte führte die PW aus wie zur Beschwerde 1. Überdies seien die

Beschwerdeausführungen zur Frage von Eigentumsbeschränkungen und Vermögensschäden nicht geeignet, dieses Thema aus der Grundeinlöse „herauszulösen“ und im gegenständlichen UVP-Verfahren „anzusiedeln“. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit werde in diesem Punkt nicht mit Erfolg releviert.

b) Den in der Beschwerde 3 ausgeführten Vorbringen zu Lärm, Einflüssen durch Abwässer und Herbiziden und Verkehr trat die PW wie zur Beschwerde 1 entgegen.

c) IZm einer behaupteten Unionsrechtswidrigkeit bzw. sonstigen Rechtswidrigkeit der SchIV führte die PW aus, dass durch die Genehmigung strengere Grenzwerte vorgegeben würden, die wiederum die WHO-Leitlinien widerspiegeln würden. Auch komme es zu einer deutlichen Verbesserung der Situation in Bezug auf die Lärmbelastung an der Wohnadresse von bP3 und bP4.

1.3.3. Mit Erledigung vom 03.02.2025 ordnete das BVwG die Verbindung der zu den Verfahrenszlen. W270 2284761-1 und W270 2304420-1 protokollierten Rechtssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung an. Es setzte weiters den beschwerdeführenden Parteien gemäß § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 eine Frist, die erhobenen Beschwerden zu konkretisieren (W270 2284761-1, OZ 45).

1.3.4. Die PW äußerte sich mit vom 18.02.2025 datierendem Schriftsatz zur Beschwerde 5 (W270 2284761-1, OZ 48).

1.3.4.1. Die PW trat den Behauptungen hinsichtlich des betroffenen Europaschutzgebiets, insb. einer behaupteten „Zerschneidungswirkung“, damit entgegen, dass nur ein sehr kleiner Teil des gesamten Gebiets so tangiert werde. Die behauptete mangelnde Aktualität der Ermittlungsergebnisse betreffend die Auswirkungen auf das Gebiet in Folge des Hochwassers 2024 – Mäanderbildung oder veränderter Verlauf des Flussbetts – sei fachlich nicht belegt.

1.3.4.2. Darin führte die PW aus, dass „im Regime des Artenschutzes gemäß § 18 NÖ NSchG“ die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nur dann erforderlich werde, wenn ein Tatbestand ausgelöst werde. Ein solcher werde von vornherein nicht ausgelöst, weshalb eine solche Ausnahmegewilligung gar nicht verfahrensgegenständlich gewesen wäre.

1.3.4.3. Zum Vorbringen in der Beschwerde 5, es käme zu nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes komme legte die PW dar, dass das Ermittlungsverfahren bei den belangten Behörde 1 ergeben habe, dass die in § 7 NÖ NSchG normierten

Versagungsgründe nicht vorliegen. Dem könne die fachlich substanz- und begründungslose Behauptung der Beschwerdeführer naturgemäß nicht entgegengehalten werden.

1.3.4.4. Betreffend die Zuständigkeitsfrage für die Genehmigung einer Abweichung wies die PW insb. neuerlich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.04.2004, 2001/10/0156, hin. Soweit bei der Entscheidung zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt würden, sei die „Eisenbahnbehörde“ die „zuständige Behörde“, die im Rahmen der „verfassungsmäßig gebotenen Rücksichtnahmepflicht“ auf gegenbeteiligte Kompetenzträger auf die Naturschutzinteressen Bedacht zu nehmen habe; also eine „trassen“- bzw. „variantenbezogene“ Alternativenprüfung durchzuführen habe. Dadurch werde das Unterlaufen der Bundekompetenz durch die Naturschutzbehörde als Landesbehörde verhindert. Dem würden die angefochtenen Bescheide nicht widersprechen; so könne dem Bescheid 1 entnommen werden, dass sich die durchgeführte Naturverträglichkeits- und Alternativenprüfung lediglich auf die Trassenauswahl, die Prüfung der Trassenalternativen und die „trassen-/variantenbezogenen Auswirkungen“ auf die verordneten Erhaltungsziele des Gebiets beziehe. Dabei seien seitens der belangten Behörde 1 im Rahmen des „verfassungsmäßig gebotenen Rücksichtnahmegebots“ Naturschutzinteressen „lediglich“ berücksichtigt worden. Dass die Interessensabwägung, in der auch Bundesinteressen zu berücksichtigen seien, durch die belangte Behörde 2 und nicht die belangte Behörde 1 zu erfolgen habe werde im Bescheid 1 „ausdrücklich betont“; öffentliche Bundesinteressen seien dementsprechend „lediglich“ festgestellt und in ihrer Bedeutung hervorgehoben worden. Die behauptete – rechtlich nicht gedeckte – „Anmaßung einer Zuständigkeit“ erfolgte durch die belangte Behörde 1 somit nicht. Bindend sei jedoch das Ergebnis der von der belangten Behörde 1 vorgenommenen „Erheblichkeits“- und „Alternativenprüfung“. Im Zuge der „rechtskonformerweise“ durch die belangte Behörde 2 durchgeführte Interessenabwägung sei „sodann“ eine entsprechende Auseinandersetzung mit den einander gegenüberstehenden Interessen erfolgt (dabei Hinweis auf VfSlg. 14.387/1995 sowie auf die erwähnten Entscheidungen des VwGH vom 16.04.2004 sowie des BVwG vom 13.09.2021).

1.3.4.5. Zur Anwendung WdN-VO legte die PW dar, dass Art. 4 Abs. 13 dieser Verordnung schon deswegen nicht zur Anwendung kommen könne, weil nicht ersichtlich sei, dass Österreich die beabsichtigte Anwendung des Absatzes überhaupt an die Kommission gemeldet habe. Art. 4 Abs. 11 leg. cit. sei ebenfalls nicht anzuwenden, weil es für die Anwendung der Bestimmung der Ausweisung von Wiederherstellungsmaßnahmen in nationalen Wiederherstellungsplänen bedurft hätte, die bislang nicht erfolgt sei. Dem Abs. 12 des Art. 4 sei lediglich zu entnehmen, dass sich die Mitgliedstaaten zu „bemühen“ hätten, Maßnahmen

zu ergreifen, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen auf denen Anhang 1-Lebenräume vorkommen und sich in einem guten Zustand befinden, zu verhindern. Schon vor dem Hintergrund der Formulierung dieser Bestimmung („bemühen“) könne keinesfalls eine unmittelbare Anwendbarkeit gefolgert werden, weil Verordnungen so formuliert sein müssen, dass ihre Adressaten eindeutig erkennen könnten, welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben würden. Der Adressat einer Bestimmung dürfe erwarten, dass verständliche und kohärente Formulierungen verwendet werden. Eine solche auch von der Rechtsprechung geforderte klare und genaue Fassung der Pflichten, sei dieser Bestimmung keinesfalls zu entnehmen (dabei Hinweis auf das Urteil EuGH 14.12.1971, Rechtssache C-43/71, *Politi / Finanzministerium der Italienischen Republik*). Hinzu käme, dass auch nicht ersichtlich sei, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

1.3.5. Die bP1, bP2, bP3 und die bP4 erstatteten einen mit 19.02.2025 datierenden und sich auf die oben unter II.1.3.2. erwähnte Anordnung beziehenden Schriftsatz (W270 2284761-1, OZ 50). Sie stellten zunächst einen Antrag auf Erstreckung der Frist zur Beschwerdekongretisierung. Auch hätte das BVwG zu „spezifizieren“ gehabt, welche Beschwerden in Bezug auf welchen Beschwerdegrund zu konkretisieren seien. Das BVwG hätte auch eine der „Komplexität des jeweiligen Beschwerdegrunds angemessene“ Frist setzen müssen. Im Übrigen wiesen die beschwerdeführenden Parteien darauf hin, dass ihnen (außer der PW) erst mit der Anordnung des BVwG vom 03.02.2025 Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zu den Beschwerden gegen den Bescheid 2 gemäß § 10 VwGVG zu äußern. Diese Äußerungen könnte „Anlass“ für eine Konkretisierung der Beschwerden (zumindest) gegen den Bescheid 2 geben und eine „Replik erforderlich“ machen. Dieses Vorbringen könnte in einem Schriftsatz gemeinsam zur Vorbereitung der für den 11.03.2025 anberaumten Verhandlung erstattet werden.

Die bP1, bP2, bP3 und die bP4 erklärten in ihrer Eingabe vom 19.02.2025 auch, dass ihr Vorbringen in den Beschwerden gegen den Bescheid 2 zum „konkretisierten Vorbringen“ der Beschwerden gegen den Bescheid 1 „erhoben“ werde (Hinweis dabei auf die Beschwerde 5 und zwar „insbesondere Punkt 2. [ua. zur nunmehr geänderten Sachlage, S. 7], Punkt 3. [ua. Punkt 3.8 betreffend Änderung der Sachlage und Punkt 3.9 betreffend die WdN-VO und Punkt 4. [betreffend Zuständigkeit]“).

1.3.6. Mit Schriftsatz vom 04.03.2025 äußerten sich die bP1, die bP2, die bP3 und die bP4 zur Zuständigkeit der belangten Behörden. Ebenso führten sie zur „Genehmigungsfähigkeit aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht“ aus und verwiesen auf die mit der Beschwerde 1 vorgelegte privatsachverständige Äußerungen hin. Weiters sei aus Sicht dieser

Parteien das „Verschlechterungsverbot“ von Art. 4 der WdN-VO bei der Anwendung des § 24f UVP-G 2000, der die Genehmigungsvoraussetzungen regle, zu berücksichtigen. Das durch betroffenen Europaschutzgebiets verlaufende Vorhaben sei dabei – auch – deshalb nicht genehmigungsfähig, weil das aus der WdN-VO ableitbare öffentliche Interesse am Umweltschutz der Genehmigung diesem „jedenfalls“ entgegenstehen würde (W270 2284761-1, OZ 52).

1.3.7. Am 11.03.2025 führte das BVwG eine mündliche Verhandlung durch (im Folgenden: **mV2**; die darüber aufgenommene Verhandlungsschrift im Folgenden: **VHS2**; protokolliert zu W270 2284761-1, OZ 65).

1.3.7.1. In der Verhandlung fand ua., aufbauend auf einer vom BVwG den Parteien vorgehaltenen vorläufigen Rechtsansicht, eine rechtliche Erörterung betreffend die Frage, wie das BVwG mit dem Einwand, verordnete – gegenständlich in der ESG-VO – Erhaltungsziele seien unionsrechtswidrig ausgestaltet umzugehen habe, statt.

Die bP1 führte hier insb. aus, dass der EuGH mittlerweile in mehreren Urteilen über die Qualifikation und die Ausformulierung von Erhaltungszielen geurteilt habe und diese Entscheidungen relativ genaue Vorgaben, wie Erhaltungsziele formuliert sein müssten geben, damit sie ihre Funktionen erfüllen können. Das „alte VwGH-Urteil“ – gemeint erkennbar das bereits erwähnte Erkenntnis vom 15.12.2008 – sei nicht mehr relevant, weil es eben EuGH-Recht gebe und auch das laufende Vertragsverletzungsverfahren sei in vielen Bereichen durch EuGH-Recht (gemeint: Rechtsprechung des EuGH) konkretisiert. Doch seien die Erhaltungsziele in der anzuwendenden ESG-VO nicht in Entsprechung des Unionsrechts, sodass diese Verordnung konsequenterweise unionsrechtswidrig sei. Unionsrechtswidrige Normen seien aufgrund des Anwendungsvorranges unangewendet zu lassen, sodass als Konsequenz dann sehr wohl nur das Vorliegen eines „faktischen besonderen Schutzgebiets“ in Betracht komme. Bei einem solchen Schutzgebiet bestehe aber nach herrschender Judikatur und Lehre keine Möglichkeit, die in Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 4 FFH-RL zu erteilen. Aufgabe der NVP sei eine umfassende und abschließende Beurteilung der Beeinträchtigungen auf Grundlage der Erhaltungsziele. Es reiche daher nicht aus, dass man, auch wenn man Erheblichkeit feststelle, sich damit rechtfertige, Beeinträchtigung festgestellt zu haben. Es brauche – das habe der EuGH mehrfach geurteilt – die umfassende Beurteilung für alle Schutzgüter und die abschließende Bewertung mit Sicherheit und wissenschaftlicher Eindeutigkeit. Dies ist auf Grundlage der vorhandenen Erhaltungsziele nicht möglich.

Die PW führte dazu ins Treffen, dass die bP1 die Unionsrechtswidrigkeit der in der ESG-VO normierten Erhaltungsziele ein bestimmtes Ergebnis des Vertragsverletzungsverfahrens vorweg nehmen würden.

1.3.7.2. IZm der SchIV führte die belangte Behörde 1 aus, dass diese Verordnung lediglich Mindeststandards vorgebe und in UVP-Verfahren aus humanmedizinischer Sicht in regelmäßiger Verwaltungspraxis sensible Nutzungen ausgewiesen würde sowie ein strengeres Zusatzkriterium für die Ermittlung und Beurteilung herangezogen werde, das unter anderem den bisher in der Verordnung vorgesehenen Schienenbonus von 5 dB unangewendet lasse.

1.3.8. Mit Eingabe vom 20.03.2025 (W270 2284761-1, OZ 52) äußerten sich die bP1, die bP2, die bP3 und die bP4 – auch in Beantwortung von zuvor erstattetem Vorbringen der PW – zu der aus ihrer Sicht gegebenen Notwendigkeit einer SUP für die (gemeint wohl: miterteilte) Trassengenehmigung. Das „bisherige Beschwerdevorbringen“ in den Beschwerdeschriftsätzen gegen den Bescheid 1 „zusammenfassend“ und „konkretisiert“ legten die erwähnten Parteien dar, dass „zumindest“ die „Trassengenehmigung“ „Kriterien und Modalitäten“ zur „eisenbahnbezogenen Nutzung“ eines Gebietes, und zwar des betroffenen Europaschutzgebiets aufstellen würde. Damit sie zumindest diese Genehmigung iSd der Rechtsprechung ein „Plan“ iSd Art. 2 lit. a SUP-RL, weil hiermit – zumindest in Teilen – ein „planerischer Rahmen“ für ein „künftiges“ Vorhaben festgelegt werde. Außerdem habe aufgrund der im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 niedergelegten Konzeption der teilkonzentrierten Verfahren und des Umstandes, dass die – „trassenbestimmende“ – NVP und Alternativenprüfung im UVP-Verfahren der belangten Behörde 1 durchgeführt worden sei, die UVP-Genehmigung für die nachfolgenden Landesverfahren (zumindest teilweise) planerische „Grundlagenwirkung“.

Darüber hinaus äußerte sich die im Vorabsatz erwähnten Parteien auch noch iZm dem Schutz des ebenso zuvor bereits erwähnten Schutzgebiets. Betreffend Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet führten sie auch noch zur Gewässerökologie aus.

1.3.9. Die PW modifizierte im Verfahren vor dem BVwG den verfahrenseinleitenden Antrag und tauschte zu diesem Zweck einzelne Projektunterlagen betreffend die Leit- und Sicherungstechnik aus und legte auch eine Stellungnahme einer§ 31a-Gutachterin vor (W270 2284761-1, OZ 52).

1.3.10. Mit seinem Erkenntnis vom 26.06.2025, Zl. W270 2284761-1/78E ua., hob das BVwG den Bescheid 1 und den Bescheid 2, soweit mit diesen bezogen auf bestimmte Maßnahmen des zur Genehmigung bei der belangten Behörde 1 und der belangten Behörde 2

eingereichten Vorhabens Genehmigungsaussprüche nach dem UVP-G 2000 erteilt wurden, auf (diese Entscheidung im Folgenden auch: **Aufhebungsentscheidung**).

1.3.10.1. Konkret sprach das BVwG in Spruchpunkt II.A) dieses Erkenntnisses Folgendes aus:

„Den Beschwerden wird teilweise Folge gegeben und die Bescheide 1 und 2, soweit mit diesen eine Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie weiterer Genehmigungsbestimmungen für andere als die Maßnahmen

- Errichtung einer „Abzweigung Schleife Ebenfurth“ (dh. ab Bahn-km 32,100 der Pottendorfer Linie [dh. ÖBB-Strecke 106 01] südlich verlaufend soll Gleis 1 unter Gleis 2 abgesenkt werden, damit im Anschluss Gleis 2 bei km 36,0 in einem Linksbogen Richtung Neufeld in den „Neubau-Streckenteil“ „Schleife Ebenfurth“ [ÖBB-Strecke 171 01] abzweigen kann, während Gleis 1 Linie weiter bis zum Bahnhof Ebenfurth geführt wird. Die Verkehrsstation Pottendorf-Landegg soll umgebaut werden und einen Inselbahnsteig erhalten. Ab km 36,750 soll Gleis 1 der „Pottendorfer Linie“ in Richtung Wiener Neustadt von der Rückschleife [dh. ÖBB-Strecke 171 11] von Neufeld kommend unterquert und dann ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth geführt werden) und
- Umbau des „Bahnhof Ebenfurth“ (dh. im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrgleise des Bahnhofs Ebenfurth sollen zwei Inselbahnsteige zwischen den durchgehenden Hauptgleisen und den Überholgleisen, eine Park & Ride-Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung errichtet werden. Durch das Verschieben der Freiladefläche des Rübenlagerplatzes in Richtung Westen kann dieser über eine Anschlussbahn [Gleis 4] an den Bahnhof angebunden werden. Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth soll die bestehende „Pottendorfer Linie“ in Richtung Wiener Neustadt bis Projektende [Bahn-km 40,640] adaptiert werden) sowie
- Setzung verschiedener Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der „Pottendorfer Linie“ im Ortsgebiet von Pottendorf-Landegg und Ebenfurth, und von mit den zuvor genannten Aufzählungspunkten beschriebenen Maßnahmen zusammenhängende Maßnahmen, und zwar die Errichtung und Umbau von Gleisanlagen, Kunstbauten (Brücken, Über- und Unterführungen, Unterwerfungen), Hochbauten (Verkehrsstationen und Technikgebäude), Mauern, Entwässerungsmaßnahmen, wasserbauliche sowie Signal-, Fernmelde- und elektrotechnische Maßnahmen sowie der Umbau der Rübenverladeanlage,

erteilt wurde, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos aufgehoben.“

1.3.10.2. Das BVwG wies in der Aufhebungsentscheidung auch die Beschwerde 5 soweit sie von der bP2, der bP3 und der bP4 erhoben wurde und soweit sie von der bP1 erhoben wurde und sich gegen Spruchpunkt II. des Bescheid 2 richtete, als unzulässig zurück.

1.3.11. Mit Anordnung vom 17.07.2025 ordnete das BVwG die Durchführung einer weiteren Tagsatzung der mündlichen Verhandlung an, teilte die unter II.1.3.8. erwähnten Unterlagen den übrigen Parteien zum Gehör mit und wies darauf hin, welche Tatsachenfragen angesichts auch der Entscheidung vom 26.06.2025 erörtert werden sollen (W270 2284761-1, OZ 82).

1.3.12. Die bP5 äußerte sich dahingehend, dass durch die Vorlage der aktualisierten Genehmigungsunterlagen für die Leit- und Sicherungstechnik ihrer Beschwerde Rechnung getragen worden sei. Damit sei die Beschwer im Laufe des Ermittlungsverfahrens des BVwG weggefallen (W270 2284761-1, OZ 87).

1.3.13. Am 01. und 02.09.2025 führte das BVwG eine mündliche Verhandlung durch (diese im Folgenden: **mV3**; die darüber aufgenommene Verhandlungsschrift im Folgenden: **VHS3**). In dieser wurde insb. den bP die Gelegenheit eingeräumt, angesichts vorliegender Ermittlungsergebnisse aus den Verfahren vor der belangten Behörde 1 und der belangten Behörde 2 und den von den beschwerdeführenden Parteien in den Beschwerden und Beschwerdekongretisierungen getätigten sachverhaltsbezogenen Ausführungen darzulegen, warum die vorliegenden Ermittlungsergebnisse dennoch zu ergänzen wären (W270 2284761-1, OZ 106).

2. Zum zur Genehmigung beantragten Vorhaben:

Von folgendem Gegenstand, auf den sich das Begehren der PW bezog und für den die PW Genehmigungen von den belangten Behörden zu erhalten versuchte, war auszugehen:

2.1. Es sollen Maßnahmen (einschließlich der Errichtung oder des Betriebs von Anlagen oder Eingriffen) an den „ÖBB-Strecken“

- „Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (bezeichnet auch als: Pottendorfer Linie)“, und zwar im Streckenbereich km 32,000 bis km 40,640;
- „Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn“, und zwar im Bereich km 115,338 bis km 118,271;
- „Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd“, und zwar von km 0,000 bis km 1,127

sowie der „Raaberbahn-Strecke“ „Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron“, und zwar im Bereich km 114,882 bis km 115,338) im Gebiet der Gemeinden Pottendorf, Ebenfurth, Eggendorf, Neufeld an der Leitha und Hornstein gesetzt werden.

2.2. Konkret sollen in sechs Bauabschnitten und einer Bauzeit von rund drei Jahren folgende Maßnahmen gesetzt werden:

2.2.1. Errichtung einer „Abzweigung Schleife Ebenfurth“: Ab Bahn-km 32,100 der Pottendorfer Linie (ÖBB-Strecke 106 01) südlich verlaufend soll Gleis 1 unter Gleis 2 abgesenkt werden, damit im Anschluss Gleis 2 bei km 36,0 in einem Linksbogen Richtung Neufeld in den

„Neubaustreckenteil“ „Schleife Ebenfurth“ (ÖBB-Strecke 171 01) abzweigen kann, während Gleis 1 Linie weiter bis zum Bahnhof Ebenfurth geführt wird. Die Verkehrsstation Pottendorf-Landegg soll umgebaut und einen Inselbahnsteig erhalten. Ab km 36,750 soll Gleis 1 der „Pottendorfer Linie“ in Richtung Wiener Neustadt von der Rückschleife (ÖBB-Strecke 171 11) von Neufeld kommend unterquert und dann ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth geführt werden.

2.2.2. Die „Schleife Ebenfurth“ (ÖBB-Strecken 171 01 und 60 101) soll „neu gebaut“ werden:

Nach der Abzweigung von Gleis 2 der „Pottendorfer Linie“ soll die Trasse Richtung Neufeld an der Leitha in Hochlage geführt und dabei die Landegger Straße und die Warme Fische gequert werden. Ab dann soll die Rückschleife einbinden und die Trasse zweigleisig durch das betroffenen Europaschutzgebiet, und zwar parallel zur Leitha durch den Wald, am Sportplatz Ebenfurth vorbeilaufen und dann das linksufrige Hochwasser-Becken der Leitha queren. Danach soll die Trasse in einem Linksbogen in den bestehenden Bahnhof Neufeld und in den Streckenabschnitt der „Raaberbahn“ einschwenken.

Die „Systemtrennstelle“ der Oberleitung (zwischen ÖBB und Raaberbahn) soll im Bereich der Schleife bei Bahn-km 116,050 situiert werden.

2.2.3. Der bestehende „Bahnhof Ebenfurth“ soll umgebaut werden: Im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrgleise des Bahnhofs Ebenfurth sollen zwei Inselbahnsteige zwischen den durchgehenden Hauptgleisen und den Überholgleisen, eine Park & Ride-Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung errichtet werden. Durch das Verschieben der Freiladefläche des Rübenlagerplatzes in Richtung Westen kann dieser über eine Anschlussbahn (Gleis 4) an den Bahnhof angebunden werden. Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth soll die bestehende „Pottendorfer Linie“ in Richtung Wiener Neustadt bis Projektende (Bahn-km 40,640) adaptiert werden.

2.2.4. Es sollen Gleisanlagen bzw. Streckenteile im Ortskern von Ebenfurth an der Strecke 10 611, und zwar von km 36,423 bis km 38,637, an der der Strecke 17 101, und zwar von km 116,846 bis km 15,331, der Strecke 60 101, und zwar von km 115,200 bis km 115,331, in Verbindung mit der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen an der Gemeindestraße Ebenfurth (konkret an den Bahn-km 115,743: Schießstättenstraße, dem km 115,874: Rathausgasse sowie dem km 116,257: Alleestraße) abgetragen werden.

2.2.5. Es sollen verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der „Pottendorfer Linie“ im Ortsgebiet von

Pottendorf – Landegg und Ebenfurth sowie im Bereich der Schleifenverbindung im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth, gesetzt werden.

2.2.6. Es sollen mit den zuvor beschriebenen Maßnahmen zusammenhängende Maßnahmen gesetzt werden, und zwar die Errichtung und Umbau von Gleisanlagen, Kunstbauten (Brücken, Über- und Unterführungen, Unterwerfungen), Hochbauten (Verkehrsstationen und Technikgebäude), Mauern, Entwässerungsmaßnahmen, wasserbauliche sowie Signal-, Fernmelde- und elektrotechnische Maßnahmen sowie der Umbau der Rübenverladeanlage.

2.2.7. Das Vorhaben entspricht, auch hinsichtlich der vorgesehenen Leit- und Sicherungstechnik, dem Stand der Technik.

3. Zur vom Vorhaben betroffenen Umwelt und den Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung auf diese:

3.1. Zu den Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt (einschließlich der Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume):

3.1.1. Das betroffene Europaschutzgebiet wird durch die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens (nach der Aufhebungsentscheidung) in Bezug auf dessen Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.2. Durch Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung für geschützt erklärte Tiere sind nicht durch iSd § 18 Abs. 4 NÖ NSchG als verboten anzusehende Handlungen betroffen.

3.1.3. Das Vorhaben führt aus fachlicher Sicht für das Schutzgut Wild zu vertretbaren Auswirkungen und für die Biologische Vielfalt im Übrigen, einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, umweltverträgliche Auswirkungen.

3.2. Zu den Auswirkungen auf die Landschaft und deren Erholungswert:

3.2.1. Es kommt in den durch die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens betroffenen Teilräumen zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

3.2.2. Durch die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Beitrags des betroffenen Europaschutzgebiets zum Erholungswert der Landschaft. Im Übrigen sind in der Bauphase merkbar nachteilige und in der Betriebsphase

vernachlässigbare Auswirkungen der Verwirklichung des Vorhabens auf den Erholungswert der Landschaft zu erwarten.

3.3. Zu den Auswirkungen auf Gewässer:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Gewässer durch die Verwirklichung des Vorhabens war Folgendes festzustellen:

3.3.1. Durch die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens kommt es zu einer qualitativen und quantitativen Beeinflussung des Grundwassers in geringfügigem Ausmaß.

3.3.2. Dieser Beeinflussung des Grundwassers und der im Bauwerksumfeld situierten Brunnenanlagen durch Baustoffe und Bauhilfsstoffe oder Trübungen wird mit entsprechenden Maßnahmen entgegengewirkt. Durch die Herstellung von Tiefgründungselementen und insbesondere die Wasserhaltungsmaßnahmen unterhalb des Grundwasserniveaus sind keine Auswirkungen auf das hydrogeologische Umfeld zu erwarten. Es sind durch Veränderungen des Wasserhaushalts während der Bauphase für die Wassernutzung im Untersuchungsraum geringfügig nachteilige Auswirkungen möglich.

3.3.3. Immissionen werden bestmöglich vermieden. Der Herbizideinsatz erfolgt nach dem Stand der Technik nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Es werden ausschließlich glyphosatreie Produkte verwendet. Ein nennenswerter Eintrag in das Grundwasser ist nicht zu erwarten und damit auch keine erhebliche qualitative Beeinträchtigung von Oberflächengewässern zufolge von Exfiltrationen aus dem Grundwasser.

3.3.4. Da die Arbeiten auf einen kurzen Zeitraum beschränkt sind, verbleiben in der Bauphase geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Abfälle, Rückstände und Aushub sowie qualitative Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind in der Bauphase geringfügig nachteilige Auswirkungen durch quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten.

3.3.5. Das genehmigungsgegenständliche Vorhaben steht der Erreichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere dem zu beachtenden Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, hinsichtlich der Leitha nicht entgegen. Jedenfalls kommt es zu keiner Verschlechterung des Zustands der Leitha und zu keiner Verhinderung von im erwähnten Plan vorgesehenen Managementmaßnahmen. Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Grundwasserwasserkörpers zu rechnen. Die zu erwartenden Auswirkungen bleiben lokal und geringfügig.

3.3.6. Was den Hochwasserabfluss betrifft, so wird dieser durch das genehmigungsgegenständliche Vorhaben nicht verschlechtert.

3.4. Zu den Auswirkungen auf den Boden:

3.4.1. Es verbleiben durch Flächenbeanspruchung, Veränderung der Funktionszusammenhänge, des Wasserhaushalts geringfügig nachteilige Auswirkungen auf die Bodenqualität. Es kommt nur zu geringfügigen Beeinflussungen der Bodenqualität durch Luftschadstoffe oder qualitative oder quantitative Veränderungen des Bodenhaushalts.

3.4.2. Entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung des Bodens und des Schutzes vor schädlichen Einflüssen insbesondere durch Erosion, Bodenverdichtung und Schadstoffeintrag, führen aus fachlicher Sicht zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen und bewirken auch eine Immissionsminimierung.

3.4.3. Es ist sichergestellt, dass die eingesetzten Herbizid-Produkte nicht auf die umliegenden und anrainenden Grundstücke gelangen können.

3.5. Zu den Auswirkungen auf Menschen:

3.5.2. Aus humanmedizinischer Sicht können die vorhabensbedingten Lärmimmissionen, wo sie nicht ohnehin bereits unter den erforderlichen Grenzwerten liegen, durch die im Projekt vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen bzw. Lärmschutzmaßnahmen so weit reduziert werden, dass die relevanten Grenzwerte und insbesondere die von humanmedizinischer Seite geforderten Zusatzkriterien eingehalten werden und sich keine relevante Beeinflussung des Lebens und der Gesundheit von Menschen bzw. derer Lebensräume ergibt. Über die behördlichen Vorgaben hinaus wurden für die Betriebsphase niedrigere Grenzwerte vorgeschrieben, die auf den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm aus dem Jahr 2018 beruhen.

Damit wird eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn und Nachbarinnen weiter minimiert.

Insbesondere im Bereich Lärm führen die in Folge der über die SchIV hinausgehenden Zusatzkriterien vorgesehenen Maßnahmen zu einer Minimierung der Immissionen gegenüber dem Nullplanfall.

3.6. Zu den Auswirkungen auf Sachgüter (und dingliche Rechte):

3.6.1. Hinsichtlich der Auswirkungen auf dingliche Rechte der bP2 war von Folgendem Sachverhalt auszugehen:

3.6.1.1. Aus agrarfachlicher Sicht wird es bei Vorhabensumsetzung zu keiner erhebliche Beeinträchtigung des auf in deren Pferdewirtschaftsbetriebs der bP2 kommen:

So ist das Ausreiten im Bereich der Landegger Gemeindestraße schon im Ist-Bestand von Bahnlärm auf der bestehenden Pottendorfer Linie und vom Verkehrslärm auf der Gemeindestraße betroffen. Jungpferde müssen auch jetzt schon an diese Beeinträchtigungen gewöhnt werden. Es ist richtig, dass Pferde sensibel auf geänderte Verhältnisse in ihrem Umfeld reagieren und empfindlicher gegenüber Lärmquellen sind, deren Ursachen sie visuell nicht nachvollziehen können. Es ist zu erwarten, dass die Reitpferde anfangs an die geänderten baulichen Gegebenheiten im Bereich der Unterführung wie auch bei sonstigen Veränderungen in ihrem Umfeld erst gewöhnt werden müssen. Auf Dauer wird das Passieren der Unterführung mit Reitpferden kein Problem darstellen.

Durch Errichten von Lärmschutzwänden verringert sich auch der bereits bestehende und den Pferden vertraute Bahnlärm. Mit dieser (auf Grund der Wände zukünftig unsichtbaren) Lärmquelle werden die Pferde täglich auch auf den Auslauflächen konfrontiert und vertraut. Es gibt keinen Grund, warum sie deshalb beim Ausreiten verstört, reagieren sollten.

Realistisch ist allerdings davon auszugehen, dass es während der Bauzeit zu zeitweisen Einschränkungen des Ausreitbetriebes kommt.

3.6.1.2. a) Während der Bauzeit sind nur im Bereich weniger Straßen, welche die Bahn queren oder parallel zur Bahn verlaufen, längere Sperrungen erforderlich. Die erforderlichen Sperrungen werden zeitlich aufeinander abgestimmt, Ausweichrouten sind im Bestand vorhanden. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs mit teilweise erforderlichen Bauprovisorien und örtlichen Umleitungen. Die Auswirkungen auf den Straßenverkehr in der Bauphase sind aus verkehrsfachlicher Sicht als merkbar nachteilig zu beurteilen.

Für die Betriebsphase im Bereich der Strecke 10601 (Pottendorfer Linie) werden alle querenden Straßen und Wege an den Bahnausbau angepasst bzw. Querungsbauwerke neu errichtet. Im Anschwenkbereich an den Bestand bleibt die Eisenbahnkreuzung in km 115,057 bestehen. Im Bereich der Strecke 11711 (Rückschleife) werden die querenden Straßen und Wege mittels Straßenunterführungen gequert.

b) Im Übrigen wird auf den unter Pkt. VII.3.23 der Begründung von Bescheid 1 festgestellten Sachverhalt verwiesen.

3.6.2. Hinsichtlich der Auswirkungen auf dingliche Rechte der bP3 und der bP4 war von nachstehenden Tatsachen auszugehen:

3.6.2.1. Grundstücke der bP3 und bP4 (Nrn. 1330, 1393 und 1396, jeweils KG Ebenfurth. sowie Nr. 411, KG Landegg) – gemeint in deren Eigentum stehend – werden durch das genehmigungsgegenständliche Vorhaben im Ausmaß von 0,9 ha beansprucht.

3.6.2.2. Die bP4 hat am 04.12.2024 mit der PW eine Vereinbarung – als deren Zweck diesen beiden Parteien die Zurverfügungstellung der zur Errichtung des Vorhabens erforderlichen Grundflächen sahen – geschlossen, wonach er Grundflächen in dem für die Durchführung des Projekts notwendigen Ausmaß an die PW überträgt. Diese stellen – nach Teilungen – Teile der Grundstücke 411 (in der KG Landegg) sowie 1330, 1393 und 1396 (jeweils in der KG Ebenfurth) dar.

In der Vereinbarung erklärte der bP4 auch, dem in der Vorbemerkung dargestellten Eisenbahnbauvorhaben in den diesbezüglich abzuführenden behördlichen Verfahren einschließlich aller vorgesehenen Begleitmaßnahmen zuzustimmen, soweit in diesen Verfahren von der in der Vereinbarung geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

3.6.2.3. Durch die Verwirklichung des Vorhabens bzw. den daraus folgenden Immissionen kommt es zu keiner Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Nutzung dinglicher Rechte von bP3 und bP4 auf Dauer.

3.6.3. Zu den Auswirkungen auf Sachgüter im Übrigen war festzustellen, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens insgesamt zu nicht mehr als aus fachlicher Sicht „geringfügig“ zu wertende Auswirkungen zu erwarten sind.

3.7. Zu den Gesamtauswirkungen:

3.7.1. Die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens wirkt sich, auch unter Berücksichtigung von Kumulierungen und Wechselwirkungen in der Bauphase so aus, dass keine bis merkbar nachteilige Auswirkungen auf Menschen und deren Lebensräume, geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, keine bis geringfügig nachteilige Auswirkungen auf den Boden, geringfügig nachteilige Auswirkungen auf die Fläche, keine, geringfügig und teilweise merkbar nachteilige Auswirkungen auf das Wasser, geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Luft und Klima, geringfügig nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft sowie keine bis geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten sind.

3.7.2. In der Betriebsphase sind keine und geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Menschen und deren Lebensräume, keine sowie geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, keine und geringfügig nachteilige Auswirkungen auf den Boden, geringfügig nachteilige Auswirkungen auf die Fläche, Verbesserungen, keine und geringfügig nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Verbesserungen für die Schutzgüter Luft und Klima, geringfügig und merkbar nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und keine bis geringfügig nachteilige Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

4. Zu den öffentlichen Interessen an der Vorhabensverwirklichung:

Festzustellen ist, dass am Vorhaben – so genehmigungsgegenständlich – insbesondere das Interesse an der Bewältigung einer entsprechenden Anzahl an Zügen nach der Prognose 2025+ besteht. Auch soll weiters die Geschwindigkeit auf der Pottendorfer Linie erhöht werden.

III. Beweiswürdigung:

1. Zu den Feststellungen zum Verfahren:

Der unter Abschnitt I.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den in den Akten des verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren einliegenden Urkunden.

Sie können als solches als unstrittig gesehen werden.

2. Zu den Feststellungen zum Vorhaben:

2.1. Die unter II.2. getroffenen Tatsachenfeststellungen – einschließlich jener in den angefochtenen Bescheiden, auf welche verwiesen wurde – folgen aus der verbalen Beschreibung sowie planlichen Darstellung des Vorhabens in den verfahrenseinleitenden Anträgen – wie modifiziert.

2.2. Die Feststellung unter II.2.2.7. beruht auf den klaren, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des vorgelegten, iSd § 31a EiszG erstellten Gutachtens (oben II.1.3.9.). Die Ausführungen dieses Gutachtens blieben als solches auch von den dazu mitspracheberechtigten Parteien unbestritten.

3. Zu den Feststellungen zur vom Vorhaben betroffenen Umwelt und den Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung auf diese:

An dieser Stelle ist – wobei auch auf die Erwägungen unten unter IV.2.3. hinzuweisen ist – festzuhalten, dass die folgenden beweiswürdigenden Erwägungen zu den getroffenen

Tatsachenfeststellungen immer vor dem Hintergrund getätigt bzw. ausgeführt wurden, dass sich der Umfang des prozessgegenständlichen Vorhabens gegenüber jenem, welcher der Beurteilung durch die hier belangten Behörden unterlag, deutlich änderte; dies durch den Wegfall jener – als hinsichtlich des bzw. der verfahrenseinleitenden Anträge als vom erkennenden Senat als trennbar anzusehenden – Maßnahmen, die nach der Errichtung und des Betriebs der „Schleife Ebenfurth“ dienen (sollten).

3.1. Zu den Auswirkungen auf die Biologischen Vielfalt (einschließlich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume):

3.1.1. Der unter II.3.1.1. zusammengefasst auf die wesentlichen konkreten Tatsachen festgestellte Sachverhalt, wonach es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des betroffenen Europaschutzgebiets, insbesondere den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, kommt, ergibt sich vor allem aus der schlüssigen und nachvollziehbaren UVE wie auch der ZB wie auch daraus, dass Gegenstand der gegenständlichen Genehmigungsentscheidung nicht (mehr) Maßnahmen des Vorhabensteils „Schleife Ebenfurth“ sind (dazu unten IV.2.2.3.). Als potentielle Auswirkungen aus diesem Vorhabensteil wurden in der UVE und ZB die Trennwirkung, Immissionen in Form von Schall oder Luftschadstoffen sowie Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gesehen. Die genehmigten Vorhabensteile befinden sich aber in erkennbar großen Abstand zum Schutzgebiet.

Im Einzelnen war hier zu erwägen:

3.1.1.1. Den Ausführungen der UVE bzw. den Projektunterlagen war zu entnehmen, dass, wobei insb. auch die durch die Verwirklichung des Vorhabens – dabei noch im Umfang der verfahrenseinleitenden Anträge – und dadurch bedingte Auswirkungen in Form von Trennwirkungen, Luftschadstoffe, Lärm und Veränderungen des Wasserhaushalts durch das Vorhaben im betroffenen Europaschutzgebiet eine Fläche (Bau- und Betriebsphase) von insgesamt 2,89 ha Fläche beansprucht werde. Davon seien 2,32 ha Wälder der – als Schutzgut anzusehenden – Eichen-Ulmen-Eschenau mit einem „Erhaltungsgrad B“ betroffen. Es komme dadurch auch zu einem Widerspruch mit zwei Erhaltungszielen (konkret: „Im Speziellen die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß von Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha , auch wenn die Entwicklungsmöglichkeit des Gebietes nicht beeinträchtigt werden könne.“ sowie „Im Speziellen die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß von Wäldern mit hohem Laubholzanteil [besonders Eichen] in den Schlossparks und den Auwäldern“, sh.

§ 16 Abs. 3 Anstriche 6 und 7 sowie § 37 Abs. 3 Anstriche 10 und 11 der ESG-VO) (vgl. zum Ganzen die im Verfahren vor der belangten Behörde 2 vorgelegte Naturverträglichkeitserklärung, Einlagez. 2.2 der Projektunterlagen, insb. die Abschnitte 5.1.6., 5.1.7. und 5.1.8). Dieser Bericht konnte als der aktuellere (und damit im Ergebnis relevantere) gegenüber dem Bericht zur Naturverträglichkeitserklärung im Verfahren vor der belangten Behörde 1 angesehen werden.

3.1.1.2. In – als solches – nicht als un schlüssig, unklar, mangelhaft nachvollziehbar oder in sonst hinsichtlich der fachlichen Qualität zu beanstandender Art und Weise – kam die SV6, aufbauend insb. auf dem im Vorabsatz erwähnten Dokument, zum selben Schluss, nämlich, dass als Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung durch den Verlust von Lebensräumen des Anhang I FFH-RL vom Typ Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2,325 ha, des ungünstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps in der biogeografischen Region und der mittel- bis langfristigen Wiederherstellbarkeit des Lebensraums von einer erheblichen Beeinträchtigung des Zieles auszugehen sei (vgl. dazu das Dokument WST1-UG-32/012-2023, S. 244 f, der Verfahrensakten der belangten Behörde 2).

3.1.1.3. In der Beschwerde 1 wie auch der Beschwerde 5 wurden – wobei diese Ausführungen im Ergebnis auch als privatsachverständig unterlegt anzusehen waren – jeweils eine fehlerhafte Vorgangsweise der Sachverhaltsermittlung behauptet; dies insb. deshalb, weil die Beeinträchtigungen nicht nach qualitativen Auswirkungen (Zustandsveränderung bzw. Erhaltungsgrad der Schutzgüter) erfolgt sei. Auch fehle eine quantitative Analyse, der Habitatbeeinträchtigung, weil diese in der Datenerfassung nicht abgegrenzt worden sei. Ebenso sei die qualitative Analyse mangelhaft, weil diese eine – nur in Ansatz stattgefundenene – Erfassung der Qualitätsmerkmale der Habitate (zB. deren Eignung als Brut-, Nahrungs- oder Ruhegebiet), umfasse. Weiters seien Maßnahmen (gemeint also zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen) berücksichtigt worden, die aber – weil als Ausgleichsmaßnahmen zu sehen – nicht betrachtet werden dürften. Ferner seien kumulative Wirkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden – auch etwa hinsichtlich bereits realisierter Vorhaben. Auch gebe es Widersprüche zur „artenschutzrechtlichen Prüfung“ (gemeint also: die Beurteilung ob einer möglichen Auslösung von iSd strengen Schutzsystems nach den Art. 5 VSch-RL und Art. 12 Abs. 1 FFH-RL verbotenen Wirkungen) (sh. zu alldem Beschwerde 1, Pkt. 5.1.2.b und Beilage ./2, Pkt. 2 zu dieser sowie Beschwerde 2, Pkt. 3.4).

3.1.1.4. Bei der Erörterung zum Sachverhalt und nach Vorhalt des Umstands, dass die dem Vorhabensteil „Schleife Ebenfurth“ zuzurechnenden Maßnahmen nicht mehr genehmigungsgegenständlich seien, gab die bP1 im Wesentlich an, dass sich auch

Vorhabensteile, die außerhalb des Gebietes liegen würden, sich auf bestimmte Bereiche des Gebietes aufgrund des Naheverhältnisses auswirken würden. Ansonsten führte sie eine mögliche unrichtige Abgrenzung angesichts der Aufhebungsentscheidung ins Treffen. So sei durch das „im Verfahren verbliebene Unterwerfungs- und Abzweigungsbauwerk eine Präjudizierung dahingehend erfolgt“, dass die Schleife Ebenfurth in jener Variante verwirklicht werde, die durch das betroffene Europaschutzgebiet führe. Falls nun durch dieses Bauwerk weiterhin eine Schleife Ebenfurth von der PW beabsichtigt sei, auch wenn solche Maßnahmen möglicherweise in einem anderen Verfahren zu genehmigen sein wird, so sei aufgrund des (gemeint: bundesstaatlichen) Berücksichtigungsgebotes in Bezug auf andere Verfahren bzw. andere Schutzgüter eine Genehmigungsfähigkeit des Abzweigungsbauwerkes nur dann gegeben, wenn auch die durch dieses mit den noch verfahrensggst. Vorhaben (bzw. den dieses ausmachenden Anlagen, Eingriffe und sonstige Maßnahmen; sh. auch unten IV.2.2.) verbundene Vorhaben genehmigungsfähig wäre; iS einer Grobprüfung sei „auch die Schleife“ weiterhin zu prüfen. Der von der bP1 beigezogene Privatsachverständige führte sodann aus, dass „aus Sicht des Naturschutzes und auch der Naturverträglichkeitsprüfung“ eine Teilung von Projekten und dann auch Teilprüfungen von Projektabschnitten nicht zulässig sei, weil diese gesamtheitlich in ihren Auswirkungen zu beurteilen seien. Auch wies er auf die Unzulänglichkeit der Formulierung von Erhaltungszielen auch eine Prüfung der Abzweigung alleine nicht möglich mache (vgl. zu alldem VHS3, S. 4 f).

Die PW trat diesen Ausführungen ua. mit dem Argument entgegen, dass es nicht Aufgabe der UVP, und damit auch nicht Aufgabe des BVwG sei, die Genehmigungsfähigkeit „möglicher anderer Anbindungen des Burgenlands“ zu prüfen (vgl. VHS3, S. 5).

Dazu war vom erkennenden Senat zu erwägen, dass die Ausführungen der bP1 – auch in den sachverständig unterlegten Teilen – angesichts der Ermittlungsergebnisse aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren und der zu beachtenden Maßnahmen des Vorhabens es nicht erforderten ergänzende Ermittlungsschritte – insb. nicht durch Mitwirkung von Sachverstand zu setzen.

So zeigten die Ermittlungsergebnisse aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren auf, durch welche Einwirkungen – nämlich durch die Flächeninanspruchnahme – es im Ergebnis zu einer (dann auch fachlich als erheblich zu wertenden) Beeinträchtigung der festgelegten Erhaltungsziele komme. Gerade diese Einwirkung ist nun – und gerade für die Beantwortung dieser Frage bedurfte es keiner (ergänzenden) sachverständigen Beurteilung – aus dem zur Beurteilung anstehenden Maßnahmen nicht (mehr) zu erwarten (dazu, dass bestimmte noch von den verfahrenseinleitenden Anträgen umfasste Maßnahmen nicht mehr beachtlich waren

sh. auch unten in den rechtlichen Erwägungen unter IV.2.2.3.). Die gegenteilige Ausführungen der bP1 gerade zu diesem erheblich geänderten Einwirkungsfaktor blieben allerdings – auch soweit sie sachkundig untermauert erstattet wurden – sachverhaltsbezogen unsubstantiiert. Daran änderte für den erkennenden Senat auch eine Einbeziehung der – in Teilen auch sachkundig unterlegt ausgeführten – Argumente, mit denen die bP1 Defizite der (eben noch auf das Vorhaben in den – wie bei den belangten Behörden eingereichten – Fassungen ausgerichteten) Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets nichts.

Aus Sicht des BVwG war sohin, letztlich auch aufgrund des in der mV3 bei der dort durchgeführten Erörterung mit den Parteien gewonnen persönlichen Eindrucks, davon auszugehen, dass durch das genehmigungsggst. Vorhaben (dazu unten IV.2.2.) bzw. den diesem zuzurechnenden Maßnahmen keine, jedenfalls keine als erheblich anzusehenden, Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Europaschutzgebiets zu erwarten sind. Dies war auch so festzustellen.

3.1.2. Der unter II.3.1.2. festgestellte Sachverhalt, wonach keine Tatbestände nach Art. 5 der VSch-RL oder Art. 12 der FFH-RL wie auch von § 18 NÖ NSchG erfüllt werden, folgt insb. aus der nachvollziehbaren, schlüssigen und vollständigen sowie durch Fachleute in der entsprechenden Art und Weise erstellten UVE wie auch der in ebensolcher Art und Weise erstellten ZB. Soweit die bP1 hier in der Beschwerde 1 – wobei das diesbezügliche Vorbringen sachkundig (privatsachverständig) unterlegt war – die Qualität von Maßnahmen (die bP1 spricht von „CEF-Maßnahmen“) zur Vermeidung von verbotenen Wirkungen als nicht ausreichend dargelegt (Beschwerde 1, Pkt. 5.1.6 und Beilage ./2, Pkt. 5; Beschwerde 5, Pkt. 3.1.3) war Folgendes zu erwägen:

3.1.2.1. Zunächst führte sich der erkennende Senat vor Augen, dass Methodik hinsichtlich Erhebungen zum Artenschutz (also betreffend den Ist-Bestand) die Methodik ausführlich in der UVE (und zwar Einlage 311.3) beschrieben wurde. Der ZB wiederum konnte entnommen werden, dass diese plausibel sowie nachvollziehbar seien und reichen für die Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVP-G 2000 auf Natura 2000-Schutzgüter und -ziele sowie auf die landesrechtlich geschützten Arten ausreichen würden (vgl. ZB, Bd. 1, S. 251).

Konkret rügt die Beschwerde 1 überhaupt nur die zur Vermeidung verbotener Wirkungen hinsichtlich der Art Fledermäuse vorgesehenen Maßnahmen.

In der mV3 wurde zunächst eine Unklarheit aus der UVE geklärt (betreffend einen missverständlichen Einleitungssatz, vgl. VHS3, S. 6).

Auch führte – hinsichtlich der Fledermäuse – die PW ins Treffen, dass es ohne die Maßnahmen des Vorhabensteils Schleife Ebenfurth sicher sei, dass Höhlenbäume, Quartierbäume nicht entfernt würden. Dieses Vorbringen blieb in der Folge von der bP1 unbestritten (vgl. VHS3, S. 6).

3.1.2.2. Soweit die bP1 in der mV3 nach Vorhalt entsprechender Ermittlungsergebnisse betreffend die Erhebung zum Artenschutz – also gemeint des ubiquitären Artenschutzes – ausführte, dass auf den S. 7 bis 10 der Beschwerde 5 Ausführungen zu Mängeln der Erfassung geschützter Arten aufgezeigt worden seien und in weiterer Folge auch die CEF-Maßnahme aus fachlicher Sicht kritisiert wurde, insb. ist aber aus heutiger Sicht auch zu sagen, dass hier eben Mängel bei der Erfassung der genannten Schutzgüter, insb. Vogelarten, die auch schon in Beilage ./2 zur Beschwerde Nr. 1 angeführt wurden, fachlich kritisiert worden seien.

Für den erkennenden Senat war jedoch klar erkennbar, dass die erwähnten Ausführungen sowohl in der Beschwerde 1 wie auch der Beschwerde 5 auf die Auswirkungsbeurteilung iZm dem Europaschutzgebiet gerichtet waren. Sie traten jedoch – und daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie privatsachverständig (mit-)erstellt wurden nichts – nicht näher auch den Erhebungsgrundlagen betreffend die verbotenen Wirkungen nach artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen; eine Ausnahme davon bildeten nur die Ausführungen betreffend die Qualität bestimmter Maßnahmen betreffend die Vermeidung verbotener Wirkungen von Fledermäusen. Auf die entsprechenden Inhalte bzw. die maßgeblichen Sachverhaltselemente iZm dem ubiquitären Artenschutz in der UVE wie auch der ZB (bzw. hier auch weitere Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde 2) – auf welche sich die belangten Behörden stützten – gingen die Beschwerden 1 und 5 nicht näher ein.

Soweit der von der bP1 beigezogene Privatsachverständige ausführte, dass im Detail die Störungen bestimmter Arten nicht ausreichend genau ermittelt worden und dazu etwa auf Seite 66 des Dokuments artenschutzrechtliche Prüfung“ ist zu sagen, dass gerade eine solche konkrete Bezugnahme auf die UVE – betreffend den ubiquitären Artenschutz – bis einschließlich der zur Konkretisierung der Beschwerden nach § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 gesetzten Frist (oben II.1.3.3.) nicht erfolgte. Schon aus diesem Grund veranlasste dieses Vorbringen schon vom Ansatz her nicht dazu, die Erforderlichkeit weiterer Ermittlungstätigkeiten zu sehen.

3.1.2.3. Auch das weitere, der Sachverhaltsebene zuzurechnende Vorbringen der bP1 in der mV3 iZm (über den Gebietsschutz hinausgehenden) Artenschutz veranlasste das BVwG nicht

dazu, ergänzende Ermittlungstätigkeiten für erforderlich zu halten oder es als erforderlich anzusehen einen anderslautenden Sachverhalt festzustellen:

3.1.2.4. Zum Vorbringen der bP1, es sei ausdrücklich auch die ökologische Funktionstüchtigkeit außerhalb des betroffenen Europaschutzgebiets angesprochen worden (unter Hinweis auf Beschwerde 5, S. 6 f) war zu erwägen, dass dies zwar zutrifft, aber hier lediglich die Behauptung aufgestellt wurde, dass es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit käme. Allein diese, nicht weiter konkretisierte Darlegung, insb. ohne nähere sachverhaltsbezogene Bezugnahme auf verwaltungsbehördliche Ermittlungsergebnisse, mag sie auch privatsachverständig mitunterfertigt sein, veranlasste den erkennenden Senat nicht dazu, irgendeinen Bedarf an ergänzenden Ermittlungstätigkeiten zum Sachverhalt zu sehen (sh. VHS, S. 7).

3.1.2.5. Soweit die bP1 auch noch „ergänzend“ festhielt, es sei auf Seite 13 f der Beschwerde 5, (auch) auf eine „fehlerhafte Beurteilung der Beeinträchtigungen“ hingewiesen wurde und auf S. 14 des Schriftsatzes ausgeführt worden wäre, dass Käfer nicht ausreichend untersucht worden seien, war zu erwägen, dass gerade diese Ausführungen – sie gehörten zu den Abschnitten 3.2 (Überschrift: „Fehlerhafte Beurteilung der Erhaltungsziele“) und 3.3 (Überschrift: „Fehlerhafte Beurteilung der Beeinträchtigungen“) eindeutig die Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets wie auch die angemessene Prüfung (bzw. NVP) betrafen. Nicht zu erkennen für das BVwG war, dass sie sich auch – und zwar sachverhaltsbezogen – an die Beurteilung des zu erwartenden Eintretens (oder Nichteintretens) verbotener Wirkungen iSd ubiquitären Artenschutzes richteten (vgl. zu alldem VHS3, S. 7).

3.1.2.6. Auch mit dem ohne nähere Konkretisierung erstatteten Vorbringen, wonach zahlreiche geschützte Arten außerhalb des Europaschutzgebiets vorkämen, wie etwa die Haselmaus oder auch der Eisvogel, und überdies darauf hingewiesen werde, dass zahlreiche geschützte Arten, wobei beispielhaft Vögel genannt worden, durch das Vorhaben beeinträchtigt würden, was nicht auf die Maßnahmen des Vorhabensteils „Schleife Ebenfurth“ eingeschränkt worden sei vermochte die bP1 – insb. auch bei der Beachtung des bereits zuvor erwähnten innerprozessualen Neuerungsverbots – nichts Gegenteiliges aufzeigen (vgl. zu alldem VHS3, S. 7).

3.1.2.7. Insgesamt kam der erkennende Senat, va. auch bei dem in der mV3 gewonnen persönlichen Eindruck, zum Schluss, dass zum Artenschutz – also betreffend die verbotenen Wirkungen des strengen Schutzsystems nach Art. 5 VSch-RL wie auch Art. 12 FFH-RL – keine

ergänzenden Ermittlungstätigkeiten, allenfalls auch unter Bei- oder Heranziehung von Sachverstand erforderlich waren; vielmehr eben vom Vorliegen von ausreichend begründetem, klarem, schlüssigem und nachvollziehbarem und auch sonst fachlich nicht zu beanstandendem Sachverständigenbeweis ausgegangen werden konnte und aufgrund dieses Beweises die Tatsachenfeststellungen getroffen werden konnten. Dabei ermöglichte die mV3 insb. auch die Klärung, welche Wirkungen durch die Betrachtung (nur mehr) der Maßnahmen des Vorhabensteils „Pottendorfer Linie“ von Relevanz waren.

3.1.3. Die unter II.3.1.3. getroffene Feststellung, wonach die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt als solches als „umweltverträglich“ ist, folgt aus der dahingehend unbestritten gebliebenen – auf der UVE aufbauenden – ZB, Bd.1, Abschnitt 3.4. Die diesem Abschnitt zu entnehmenden Ermittlungsergebnisse waren als schlüssig, nachvollziehbar und klar zu erkennen. Im Speziellen folgte das Ermittlungsergebnis dabei für das BVwG auch aus den Ausführungen auf den S. 341 sowie – unter Beachtung sowohl der Waldökologie, der Wildökologie, der Gewässerökologie und der Ökologie im Übrigen, aus den Ausführungen auf den S. 442 bis 444.

Auch das – jedenfalls soweit sachverhaltsbezogen – Vorbringen der bP1 betreffend unzureichende Ermittlungstätigkeiten hinsichtlich der „ökologischen Funktionstüchtigkeit“ (sh. dazu bereits oben unter III.3.1.2.) blieb in der Beschwerde 5 vollkommen ohne nähere Konkretisierung (sh. dazu insb. Beschwerde 5, S. 6, wobei nur die Behauptung aufgestellt wird, dass es zu „erheblichen“ Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraums käme). Auch das sachverhaltsbezogene Vorbringen der bP1 in der mV3 zeigte – wobei dieses ohnehin nur im Rahmen des innerhalb der nach § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 gesetzten Frist Vorgebrachten zu würdigen war – nichts Gegenteiliges auf (sh. dazu etwa VHS3, S. 7).

Der erkennende Senat sah auch hier keine Erforderlichkeit, weitere Ermittlungstätigkeiten – allenfalls unter Beziehung von Sachverstand – zu setzen.

3.2. Zu den Auswirkungen auf die Landschaft und deren Erholungswert:

3.2.1. Der zu den Auswirkungen auf Landschaft bzw. das Landschaftsbild unter II.3.2.1. festgestellte Sachverhalt – in der Form der Zusammenfassung auf die wesentlichen konkreten Tatsachen – folgt aus der dahingehend schlüssigen, nachvollziehbaren, klaren und hinsichtlich der notwendigen Begründung als vollständig anzusehenden und auch sonst hinsichtlich der fachlichen Qualität nicht zu beanstandenden UVE wie auch der in ebensolcher Art und Weise erstellten ZB. Für die noch betroffenen Teilräume lässt sich daraus entnehmen, dass gering;

lediglich in einem Teilraum „merkbar nachteilig“. Es war dem BVwG klar erkennbar, dass die Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen behandelt wurden (vgl. dazu die UVE, Fachbericht Einlagezl. 317.1 der Projektunterlagen, S. 57). Diese Ermittlungsergebnisse wurden von den von den belangten Behörden herangezogenen Sachverständigen als detailliert und nachvollziehbar und grundsätzlich ausreichend befunden (etwa ZB, Bd. 1, S. 415 f).

Mit ihren – nicht sachkundig (privatsachverständig) unterlegten – sachverhaltsbezogenen Ausführungen zeigte die Beschwerde 1 nichts Gegenteiliges auf, insb. kein erkennbares Defizit der Ermittlungen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder eine mangelnde Nachvollziehbarkeit der hingegen unter sachverständiger Mitwirkung erstellten verwaltungsbehördlichen Ermittlungsergebnisse. Daran änderten auch die nicht näher begründeten Hinweise, es seien die im verwaltungsbehördlichen Verfahren erstatteten Einwendungen oberflächlich studiert worden, was sich aus einer nicht korrekten Zitierung derselben zeige, wie auch der, ebenso nicht näher begründete Hinweis, es seien diese Einwendungen hinsichtlich zweier Teilbereiche durcheinandergebracht worden, nichts. Damit wird aber zu den Ermittlungsergebnissen in der UVE wie auch der ZB noch nicht entsprechend aufgezeigt, warum diese va. unschlüssig, nicht nachvollziehbar, unklar oder nicht ausreichend begründet sein sollen (auch für einen sonst aufzugreifenden fachlichen Mangel reicht dieses – wie gesagt auch nicht näher konkretisierte – Vorbringen nicht aus. Der erkennende Senat sah sich daher nicht zu ergänzenden Ermittlungstätigkeiten gehalten.

Die allgemeine Lebenserfahrung – sie jene der bP1 oder jene des BVwG – spielt im Übrigen bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine Rolle.

Auch die Erörterung zum Sachverhalt in der mV3 veranlasste den erkennenden Senat nicht dazu, einen Bedarf an ergänzenden Ermittlungstätigkeiten – allenfalls unter Mitwirkung von Sachverstand – zu sehen:

So führte die bP1 zum Vorhalt von vorliegenden sachverständigen Ermittlungsergebnissen – und dabei durchgängig nicht sachkundig untermauert – nur aus, dass bereits darauf hingewiesen worden sei, wonach nicht nur das betroffene Europaschutzgebiet selbst, sondern auch die Feldwege und Bereiche außerhalb des Natura 2000-Gebiets als Erholungsraum für die Bevölkerung genützt würden. Außerdem sei in Bezug auf das Landschaftsbild in der Beschwerde 5 auf negative Veränderungen der Sichtbeziehungen ausdrücklich hingewiesen und beispielhaft die Blickachse Pottendorf-Ebenfurth angeführt worden und, dass Visualisierungen, die eine nachvollziehbare Beurteilung

der Eingriffe ermöglichen würden. Dieses Vorbringen sei durch die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend widerlegt (sh. VHS3, S. 10).

Doch ergab sich auch daraus – soweit man das Vorbringen (jedenfalls Teile davon) als überhaupt noch iZm dem bis zum durch die Setzung einer Frist gemäß § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 ausgelösten Eintritt des innerprozessualen Neuerungsverbots überhaupt noch als beachtlich sehen sollte – nicht, dass die vorliegenden Ermittlungsergebnisse un schlüssig, mangelhaft nachvollziehbar, nicht ausreichend begründet oder sonst hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität zu beanstanden gewesen wären. Auch die vermeintlichen Ermittlungsdefizite, insb. kommt es – was die bP1 verkannte – nicht darauf an, dass ein (zumal auch bloß laienhaftes) Vorbringen ihrerseits „widerlegt“ werde.

3.2.2. Die zu den Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung auf die Erholungswirkung (bzw. den Erholungswert) der dadurch betroffenen Landschaft unter II.3.2.2. festgestellte Sachverhalt beruht auf den diesbezüglich schlüssigen, nachvollziehbaren, klaren und auch sonst nicht zu beanstandenden Ausführungen in der UVE (vgl. UVE, S. 186), die wiederum in ebensolcher Art und Weise in der ZB bestätigt wurden (vgl. dazu wiederum ZB, Bd. 1, S. 193). Dabei war im Übrigen zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen angesichts des der Genehmigungsentscheidung des BVwG zugrunde liegenden Vorhabens als jedenfalls geringer angesehen werden konnten (weswegen auch bei der Bewertung die Wirkungen auf das betroffene Europaschutzgebiet [die auch vom SV7 in der ZB getätigten, von der UVE abweichenden Ausführungen betrafen eben die Auswirkungen von der Zerschneidung auf den Erholungswert in der Betriebsphase] außer Acht gelassen werden konnten).

Das diesbezügliche sachverhaltsbezogene Vorbringen in den Beschwerdeausführungen der bP1 (sh. Beschwerde 1, S. 49 [hinsichtlich des ohnedies nicht mehr betroffenen Europaschutzgebiets], und Beschwerde 5, S. 22 bzw. allenfalls auch Beschwerde 2, S. 21 ff) war nicht sachverständig unterlegt und blieb außerdem unsubstantiiert. So wurde im Wesentlichen nur in solcher Art und Weise dargelegt, dass die Ermittlungsergebnisse in ihrem Bewertungsergebnis rechtswidrig seien, aber nicht, dass dieses Bewertungsergebnis in rechtswidriger Art und Weise ermittelt worden wäre. Soweit die Ermittlungsergebnisse hinsichtlich des Teilbereichs D/„Bahntrasse Pottendorfer Linie“ bestritten wurden (das sachverhaltsbezogene Vorbringen zum Teilbereich A kann als angesichts des Genehmigungsgegenstands als nicht mehr relevant gesehen werden) vermochte das dazu erstattete, jedoch nicht näher konkretisierten Vorbringen, dass dieser Teilbereich, wenn auch von Menschenhand gestaltet, sehr wohl einen sogar weiträumigen und wertvollen Erholungsraum darstelle, natürlich nicht für Touristen, sehr wohl aber für die ortsansässige

Bevölkerung und dass die zahlreichen Feld- und Güterwege von den genannten Gruppen gern und ausgiebig genutzt würden, keine Unklarheit, Unvollständigkeit, mangelhafte Nachvollziehbarkeit oder einen sonstigen aufzugreifenden fachlichen Mangel darstellen.

Auch die Erörterung zum Sachverhalt in der mV3, und gerade auch der dabei vom erkennenden Senat gewonnene persönliche Eindruck, ergab kein anderslautendes Ergebnis. Im Wesentlichen wurde dort nur aufgezeigt, dass nicht ausreichender Sachverstand für die Sachverhaltsermittlung vorhanden gewesen wäre. Diese Sichtweise mochte das BVwG jedoch nicht teilen.

3.3. Zu den Auswirkungen auf Gewässer:

3.3.1. Die oben unter II.3.3. getroffenen Feststellungen – zusammengefasst auf die wesentlichen konkreten Tatsachen – betreffend die zu erwartenden Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwässer, einschließlich deren Ökologie auch der Wirkungen infolge von Hochwasserereignissen, beruhen auf den den nachvollziehbaren, schlüssigen, vollständigen und entsprechendem fachlichen Niveau (sohin durch geeignete Fachleute) zu entnehmenden Dokumenten der UVE (UVE und Fachberichte), wobei diese in der ZB entsprechend für plausibel zu befinden und fachlich nicht zu beanstanden waren.

Insb. ging das BVwG von Folgendem aus:

3.3.2. Der UVE war zu entnehmen, dass der Beeinflussung des Grundwassers und der im Bauwerksumfeld situierten Brunnenanlagen durch Baustoffe und Bauhilfsstoffe oder Trübungen wird mit entsprechenden Maßnahmen entgegengewirkt werde. Durch die Herstellung von Tiefgründungselementen und insb. die Wasserhaltungsmaßnahmen unterhalb des Grundwasserniveaus seien keine Auswirkungen auf das hydrogeologische Umfeld zu erwarten - zusammenfassend seien durch Veränderungen des Wasserhaushalts während der Bauphase für die Wassernutzung im Untersuchungsraum geringfügig nachteilige Auswirkungen möglich (vgl. UVE, Abschnitte 4.5.; 5.2.1.2.7, S. 166). Die Auswirkungen durch qualitative und quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts auf Tiere und deren Lebensräume wiederum seien geringfügig nachteilig (vgl. UVE, Abschnitt 5.2.2.2., S. 166 f).

Die zu erwartenden quantitativen Veränderungen des Grundwassers würden geringfügig bleiben. Hinsichtlich der Qualitativen Veränderungen des Wasserhaushalts sowie aufgrund von Abfällen, Rückständen und Aushub seien auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten (vgl. zu alldem UVE, Abschnitt 5.2.5., S. 172 ff).

Den Ermittlungsergebnissen der belangten Behörde 1 entnahm der erkennende Senat auch, dass zwei Feldbewässerungsbrunnen direkt beansprucht würden (vgl. insb. den als Teil der UVE vorgelegten Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie, Einlagezl. 314.1 der Projektunterlagen, S. 86.).

Die ZB wiederum hält auf S. 364 ihres Bd. 1 fest, dass der Sachverhalt ausreichend erhoben worden sei und es nur zu geringfügigen qualitative und quantitative Beeinflussung des Grundwassers kommen werde. Immissionen würden außerdem bestmöglich vermieden. Die ZB führt auch aus, dass der Herbizideinsatz nach dem Stand der Technik und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolge; dabei würden ausschließlich glyphosatfreie Produkte verwendet. Ein nennenswerter Eintrag in das Grundwasser sei nicht zu erwarten und damit auch keine erhebliche qualitative Beeinträchtigung von Oberflächengewässern zufolge von Exfiltrationen aus dem Grundwasser (sh. zu alldem ZB, Bd. 1, S. 366, 369, 377 und 385).

3.3.3. Mit ihren – nicht privatsachverständig (oder sonst sachkundig untermauerten) sondern bloß laienhaft gebliebenen Ausführungen – sachverhaltsbezogenen Ausführungen, jedenfalls das gesamte Tatsachensubstrat außerhalb der Gewässerökologie betreffend, vermochten die bP1, die bP2, die bP3 sowie die bP4 nicht aufzeigen, dass die von der belangten Behörde 1 – wie dargelegt unter Mitwirkung von Sachverstand – erlangten Ermittlungsergebnisse unschlüssig, mangelhaft nachvollziehbar, unklar oder sonst, insb. hinsichtlich deren fachlicher Qualität oder Vollständigkeit, zu beanstanden gewesen wären. Die Ausführungen zur Gewässerökologie wiederum betrafen die Errichtung von Dammbauwerken im Europaschutzgebiet; dies war jedoch hinsichtlich der ggst. zu beurteilenden Maßnahmen und Auswirkungen (dazu unten insb. IV.2.3.) nicht (mehr) von Relevanz.

Das BVwG sah sich daher im Ergebnis nicht gehalten, ergänzende Ermittlungstätigkeiten – allenfalls unter Bei- oder Heranziehung von Sachverstand – zu den Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung auf Gewässer vorzunehmen. Auch sonst bestand für den erkennenden Senat keine Veranlassung, anderslautende oder weitere Tatsachen festzustellen.

3.3.4. Auch die Erörterung in der mV3 bewirkte kein anderes Ergebnis:

So wurde dort insb. aufgeklärt, dass die direkte Beanspruchung der Feldwasserbrunnen nach den nunmehr zur Beurteilung anstehenden Maßnahmen des Vorhabens nicht mehr relevant ist (vgl. VHS3, S. 12).

Soweit die bP1 (bzw. auch des bP4) – nach Vorhalt der von der belangten Behörde 1 erzielten Ermittlungsergebnisse – auf das Hochwasserereignis 2024 hinwies so folgte aus diesem – durchgängig laienhaft gebliebenen und nicht näher konkretisierten Behauptungen für den erkennenden Bedarf an weiteren Ermittlungstätigkeiten zum Sachverhalt (vor dem Hintergrund der den maßgeblichen Sachverhalt hier ausmachenden Vorschriften des WRG bzw. des UVP-G 2000). Dabei war für das BVwG auch beachtlich, dass die PW den Ausführungen der bP1 (bzw. des bP4) – wonach das Hochwasser im Jahr 2024 nur mehr wenige Zentimeter in der Gesamtheit betroffen gewesen wäre und der Bahndamm viel höher als bisher errichtet werde – mit dem Hinweis entgegentrat, dass es aufgrund der nunmehr ggst. Maßnahmen (also betreffend die Pottendorfer Linie) die Abflussverhältnisse zum Ist-Zustand gleich bleiben würden (vgl. zu alldem VHS3, S. 12).

3.3.5. Im Ergebnis war – eben unter Beachtung des in den Vorabsätzen Dargelegten – der oben unter II.3.3.2. ausgeführte Sachverhalt festzustellen.

3.4. Zu den Auswirkungen auf den Boden:

3.4.1. Die oben unter II.3.4. – als Zusammenfassung auf das ggst. Wesentliche – ausgeführten Tatsachenfeststellungen zu den Auswirkungen auf dieses Schutzgut beruhen auf den als einwandfrei erkennbaren, dh. klaren, schlüssigen, nachvollziehbaren und auch sonst nicht – insb. nicht auf eine nicht ausreichende Begründung oder sonst ein erkennbares fachliches Defizit – zu beanstandenden Ermittlungsergebnissen aus dem Verfahren vor der belangten Behörde 1; konkret der von der PW vorgelegten UVE und der darauf aufbauenden ZB.

Der erkennende Senat ging dabei insb. von folgenden Grundlagen aus:

So war schon der UVE zu entnehmen, dass es durch die Vorhabensverwirklichung zu keinen, jedenfalls keinen relevanten, Einwirkungen auf die Bodenqualität aus Luftschadstoffen kommen werde und durch Flächenbeanspruchung, Veränderung der Funktionszusammenhänge, des Wasserhaushalts (nur) zu geringfügig nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität (vgl. (UVE, Abschnitte 4.3. [zum Ist-Zustand] und 7.3.4. [zu den Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung], S. 257). Der darauf aufbauend erstellten ZB, Bd. 1, war zu entnehmen, dass die Projektunterlagen vollständig, plausibel und nachvollziehbar seien (vgl. ZB, Bd. 1, Abschnitt 3.5, S. 343, 351 und 356); auch, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend Immissionen bestmöglich vermeiden würden (ZB, Bd. 1, S. 344), der Untersuchungsraum richtig gewählt wurde (ZB, Bd. 1, S. 490). Auch gäbe es aus abfallwirtschaftsfachlicher Sicht keine Auswirkungen und es werde nur

geringfügige Beeinflussungen der Bodenqualität durch Luftschadstoffe oder qualitative oder quantitative Veränderungen des Bodenhaushalts geben (ZB, Bd. 1, S. 348 und 350).

Den von der belangten Behörde 1 erzielten Ermittlungsergebnissen entnahm der erkennende Senat weiters, dass entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung des Bodens und seines Schutzes vor schädlichen Einflüssen insb. durch Erosion, Bodenverdichtung und Schadstoffeintrag, aus fachlicher Sicht zur Immissionsminimierung und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen führen würden bzw. überhaupt von der Umweltverträglichkeit (gemeint: als fachliches Beurteilungsergebnis) auszugehen sei (vgl. zu alldem ZB, Bd. 1, S. 358, 360 und 442). Ermittelt wurde auch zum Herbizid-Einsatz: Durch die gewählte Vorgangsweise werde sichergestellt, dass die eingesetzten Herbizid-Produkte nicht auf die umliegenden und anrainenden Grundstücke gelangen können (vgl. hierzu ZB, Bd. 2, S. 20).

3.4.2. Die bP1 zeigte mit ihren – nicht sachkundig (bzw. privatsachverständig) untermauerten sachverhaltsbezogenen Behauptungen, die überdies auch unkonkret bzw. oberflächlich blieben („Dauerhaftes Verlorengelassen“ von „wertvollen Böden“, „Inanspruchnahme von Ackerböden mit hoher Güteklasse“, „sinkende Bodenqualität“, „Großflächige Versiegelung und Kontaminierung“ von „hochwertigen Böden“, „unzumutbare Inanspruchnahme von qualitativ höchst- und hochwertigen Böden“ oder „nicht in nachvollziehbarer Art und Weise gerechtfertigter Eingriff“), keine Unklarheit, Unschlüssigkeit, mangelhafte Nachvollziehbarkeit oder einen sonst zu beanstandenden Umstand, wie etwa eine mangelnde fachliche Begründung oder eine erkennbar fehlende Qualität, auf. Das BVwG sah sich sohin zu keinen ergänzenden Ermittlungstätigkeiten – insb. nicht durch (neuerliche bzw. ergänzende) Befassung eines Sachverständigen – zum Sachverhalt betreffend die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ veranlasst.

3.4.3. Auch in der zum Sachverhalt betreffend das Schutzgut Boden durchgeführten Erörterung in der mV3 gelang es der bP1 (bzw. den sonstigen – soweit überhaupt mit einem Mitspracherecht ausgestatteten – beschwerdeführenden Parteien) nicht, Gegenteiliges aufzuzeigen: So beriefen sich die beschwerdeführenden Parteien – nach Vorhalt von vorliegenden Ermittlungsergebnissen durch das BVwG – lediglich erneut auf ihre beschwerdeführenden Ausführungen. Es gelang ihnen auch sonst – wobei der erkennende Senat auch berücksichtigte, inwieweit sich das Vorbringen in der mV3 innerhalb des Rahmens jenes Vorbringens hielt, welches innerhalb der nach § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 gesetzten Frist erstattet wurde – nicht, ergänzenden Ermittlungsbedarf aufzuzeigen. So blieb auch hier das Vorbringen ausschließlich laienhaft und ohne nähere Substantiierung, etwa,

indem behauptete wurde, dass man bestimmte – sachverständige Ermittlungsergebnisse – „in Zweifel“ ziehe (dort betreffend, ob durch Auflagen ein ausreichender Schutz bestehe).

3.5. Zu den Auswirkungen auf Menschen:

3.5.1. Der unter festgestellte Sachverhalt betreffend die Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung auf den menschlichen Organismus wie auch das menschliche Wohlbefinden durch Schall beruht – als Zusammenfassung auf die wesentlichen konkreten Tatsachen – auf der UVE sowie den Ausführungen der SV2 – wobei die Ausführungen des SV2 erkennbar auf den Ausführungen des SV1 aufbauten – ZB, wobei die Ausführungen in beiden Dokumenten dahingehend als klar, nachvollziehbar, schlüssig und vollständig – wie auch sonst hinsichtlich nicht zu beanstanden – zu sehen waren (vgl. ZB, Bd. 1, Fragenbereich, S. 149 f [Antwort auf Frage M2.1], S. 158 [Antwort auf Frage M4.2 iZm Umgebungslärm]; S. 159 [Antwort auf Frage M4.4, wobei diese klar so zu verstehen war, dass jedenfalls keine – aus fachlicher [dh. humanmedizinischer] Sicht – als unzumutbar zu qualifizierende Auswirkungen bei Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten seien; S. 160 [Antwort auf Frage M4 unter Hinweis auf bahnseitige und objektseitige Maßnahmen zum Lärmschutz]). Dabei wurde eben von (auch) der Einhaltung im Bescheid 1 (über das Vorhaben hinausgehender) vorgeschriebener Maßnahmen ausgegangen (vgl. ZB, Bd. 1, S. 167). Erkennbar war auch, dass sich diese Ermittlungsergebnisse unter anderem auch auf einen entsprechend ermittelten Sachverhalt zum Wirkfaktor der verkehrlichen Situation im va. Straßennetz (also einer Prognose der[durch das genehmigungsggst. Vorhaben induzierten] Auswirkungen auf den Verkehr auf öffentlichen Straßen) stützten bzw. auf einem solchen aufbauten.

3.5.2. Von den erwähnten Beweisergebnissen ging bereits die belangte Behörde 1 im Bescheid 1 aus (oben II.1.1.4.9.).

3.5.3. Auch die bP1 bestritt die erwähnten Beweisergebnisse – bzw. die Tatsachenfeststellungen der belangten Behörde 1 oder deren Beweiswürdigung – in unsubstantierter Art und Weise: Sie behauptete – und dies auch nur rein laienhaft – lediglich, dass die Lärmschutzwände die Immissionen auf umliegende Land- und Reitwirtschaftsbetriebe nicht auf ein zumutbares Maß senken würden. Bei einer über mehrere Jahrzehnte angelegten Betriebsphase des Vorhabens seien zukünftige lärmbezogene Auswirkungen nicht exakt abschätzbar; es sei von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die „gegenwärtigen und zukünftigen“ Lärmbelastung würde „im Behördenverfahren im Hinblick auf die Fachbereiche „Lärm“ und „Humanmedizin“ (gemeint wohl: auf der UVE aufbauenden Ermittlungsergebnisse der SV1 und des SV2) „verharmlosend“ dargestellt; dies auch deshalb,

weil Beurteilung auf die SchIV gestützt habe. Auch würde sich die Verkehrssituation in dem betroffenen Gebiet sowie den umliegenden Gemeinden „verschlechtern“ und „verunsichern“. (alldem Abschnitte 5.2.7 und 5.2.8 der Beschwerde 1).

Damit aber zeigte die bP1 weder eine Unschlüssigkeit, Unklarheit, mangelnde Nachvollziehbarkeit oder einen sonstigen zu beanstandenden Aspekt der fachlichen Qualität der erwähnten Ermittlungsergebnisse auf. Auch die Erörterung(smöglichkeit) in der mV2 und der mV3 veranlasste zu keiner gegenteiligen Sichtweise (sh. insb. VHS3, S. 15).

3.6. Zu den Auswirkungen auf Sachgüter (und dingliche Rechte):

3.6.1. Die Feststellungen unter II.3.6.1.1. zu den Auswirkungen auf die Nutzung dinglicher Rechte der bP2 beruht – als Zusammenfassung auf die wesentlichen Tatsachen – auf den als klar, schlüssig, nachvollziehbar und auch sonst in ihrer fachlichen Qualität, vor allem Vollständigkeit, – so dies vom BVwG zu beurteilen war – nicht zu beanstandenden Ausführungen des von der belangten Behörde 1 herangezogenen SV5. Dieser setzte sich entsprechend mit den in der Einwendung (oben II.1.1.2.), in der mV1 (vgl. VHS1, S. 22 f) und im Ergebnis gleichlautend in der Beschwerde 2 (II.1.1.4.2.c) getätigten Ausführungen der bP2 zu den Auswirkungen auf den Pferdewirtschaftsbetrieb entsprechend auseinander. Insb. ging er von ein einem nicht zu beanstandenden Befund – insb. zur derzeitigen Nutzung einer als Reitweg genutzten Gemeindestraßenverbindung, der Tatsache der (nicht gegebenen) Änderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wie auch der geplanten Unterführung auseinander. Er legte sodann dar, dass es während der Bauphase zu – wenn auch nur zeitweisen – Einschränkungen des Ausreitbetriebs kommen werde. Gleichzeitig wies er jedoch auch darauf hin, dass bereits im Ist-Bestand sowohl Bahn- wie auch sonstiger Verkehrslärm gegeben sei. Die Pferde würden sich – wobei dies eben auch jetzt schon der Fall angesichts des erwähnten Lärms der Fall sei – an die neuen Gegebenheiten gewöhnen müssen. „Auf Dauer“ würden sich – und dies war für den erkennenden Senat wesentlich – würde etwa das Passieren der Unterführung mit Reitpferden kein Problem darstellen (vgl. zu alldem ZB, Bd. 2, S. 107).

Die Ausführungen der bP2 – diese behauptete unzureichenden Sachverstand des von der belangten Behörde 1 herangezogenen Sachverständigen – veranlassten im Ergebnis nicht dazu, den Bedarf an ergänzenden bzw. weiteren Ermittlungstätigkeiten zu sehen.

So kam dem SV5 aus Sicht des BVwG jedenfalls die – ausreichende – Fachkunde zu, die monierten Auswirkungen auf den Betrieb der bP2 zu beurteilen. Einer noch weiteren Beurteilung bedurfte es nicht; dies zumal schon angesichts des – im weiteren Verfahren auch

unbestritten gebliebenen – Umstands, dass der SV5 darlegte, dass er Erfahrung aus der eigenen Pferdehaltung habe und sich überdies mit Experten beraten habe, die professionell mit Reitpferden arbeiten würden (vgl. VHS1, S. 23).

Das BVwG sah auch die bloß aufgrund der Hinweise in der Beschwerde 2, die bP2 könne aufgrund ihrer „einschlägigen Fachkenntnis“ und „Erfahrungen im Bereich der Pferdewirtschaft“ die Ausführungen in der Beschwerde 2 nicht als auf dem SV5 auf gleicher fachlicher Ebene gegenüberstehend an bzw. die Ausführungen sohin nicht als fachkundig (sachkundig) bzw. privatsachverständig unterlegt an.

Mit ihrem Vorbringen in der Beschwerde 2 zeigte die bP2 auch weder eine Unschlüssigkeit, noch eine mangelnde Nachvollziehbarkeit noch einen sonst hinsichtlich der Klarheit, Vollständigkeit oder fachlichen Qualität – eben abgesehen von der aus ihrer Sicht mangelnden Fachkunde für den zu ermittelnden Sachverhalt – zu beanstandenden Umstand auf.

Auch die Erörterung in der mV3 unter Vorhalt der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergab kein gegenteiliges Ergebnis: Dort führte die bP2 nur aus, dass auch bei Wegfall der Schleife – also einem angesichts der Aufhebungsentscheidung des BVwG vom Juni 2026 anders anzusehenden Bündel an das den Genehmigungsgegenstand (bzw. das Vorhaben) ausmachenden Maßnahmen – nicht ausreichend Ausreitmöglichkeiten bestehen würden. Darüber hinaus wies sie nur mehr darauf hin, dass eben die Fachkunde des SV5 nicht ausreichend gewesen wäre. Nähere Darlegungen – wenngleich im Rahmen des bis zur Fristsetzung nach § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 beschwerdekonkretisierend Vorgebrachten bzw. Beantragten – warum die verwaltungsbehördlichen Ermittlungsergebnisse unschlüssig, nicht nachvollziehbar oder sonst etwa hinsichtlich der Klarheit oder fachlichen Qualität zu beanstanden gewesen wären, waren aus Sicht des BVwG dem Vorbringen der bP2 nicht zu entnehmen (vgl. zu alldem VHS3, S. 14).

Das BVwG sah sich daher nach den Erörterungen zur Sachverhaltsklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder zu ergänzenden Ermittlungstätigkeiten – insb. auch nicht durch Ergänzungen der Ausführungen des SV5 – gehalten, noch ergab sich für das erkennende Gericht sonst ein Anlass, einen anderslautenden Sachverhalt festzustellen (insb. auch nicht weitere Tatsachen) als dies bereits durch die belangte Behörde 1 erfolgte.

3.6.2. Den oben unter II.3.6.1.2. bzw. Pkt. VII.3.23 der Begründung von Bescheid 1 getroffenen Tatsachenfeststellungen – zusammengefasst auf das Wesentliche – liegen die, im Übrigen als solches auch als unbestritten geblieben anzusehenden, Ausführungen des SV5 zugrunde (vgl.

ZB, Bd. 2, S. 160 f sowie Beilage ./18 zur VHS1, S. 20). Diese Ausführungen waren hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität, Klarheit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht zu beanstanden.

3.6.3. Die Feststellung unter II.3.6.2.1., dass aufgrund des gegenüber dem Bescheid 1 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geänderten Genehmigungsgegenstands (dazu unten IV.2.2.) die Auswirkungen durch das Vorhaben nur mehr 0,9 ha – gegenüber zuvor rund 10 ha – betragen, folgt der aus der Sachverhaltsklärung in der mV3 (sh. VHS3, S. 13). Sonstige, von den bP3 bzw. bP4 in der mV3 genannte (betroffene) Flächen werden entweder nicht als (betroffene) dingliche Rechte anzusehen sein oder es liegt keine Immission vor (sh. dazu die rechtlichen Erwägungen unten unter IV.3.3.1.).

Der unter II.3.6.2.2. festgestellte Sachverhalt – betreffend den Inhalt einer getroffenen zivilrechtlichen Vereinbarung – folgt aus einer in der mV3 vorgelegten Urkunde. Die festgestellten Sachverhaltselemente konnten auch als unbestritten geblieben gesehen werden (vgl. zu alldem VHS3, S. 13 sowie Beilage ./2 zur VHS3). Der zur Frage, ob es zu einer Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Nutzung dinglicher Rechte von bP3 und bP4 kommt, festgestellte Sachverhalt folgt aus der Kaufvertragsurkunde, an deren Echtheit und Richtigkeit kein Anlass zu Zweifeln bestand, aus den – sich als schlüssig, nachvollziehbar, vollständig und auch sonst nicht zu beanstandenden – Ermittlungsergebnissen aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren vor der belangten Behörde 1 und außerdem dem Umstand, dass das genehmigungsgegenständliche Vorhaben nunmehr nur mehr einen geringen Teil der dinglichen Rechte von bP3 und bP4 beansprucht (als jenen Rechten, die noch den Ermittlungstätigkeiten im verwaltungsbehördlichen Verfahren zugrunde lagen).

Daran vermochten insb. auch die der Beschwerde 3 angeschlossenen Beilagen ./1 bis ./3 wie auch das Privatsachverständigengutachten nichts zu ändern; so war es klar erkennbar, dass die darin ausgewiesenen Werte sich nicht auf – dem Ausmaß nach – den im, im Entscheidungszeitpunkt des BVwG auch beachtlichen, Umfang (schon der Fläche nach) bezogen (sh. zum Umfang der in die Beurteilung der Auswirkungen auf einen Betrieb einzubeziehenden dinglichen Rechte unten unter IV.3.3.1.).

Die Ausführungen von bP3 und bP4 im Verfahren vor dem BVwG veranlassten ebenfalls nicht dazu, weiteren (allenfalls auch sachverständigen) Ermittlungsbedarf zum maßgeblichen Sachverhalt zu sehen: So verwiesen die bP3 und die bP4 in der Erörterung zu den Tatsachenfragen mV3 nur auf die – zuvor erwähnten – bisher vorgelegten Unterlagen (vgl. VHS3, S. 9) sowie darauf, dass ein bestimmtes Flächenausmaß (welches aus ihrer Sicht etwa auch [bloß] gepachtete Flächen umfasse) betroffen sei (vgl. VHS3, S. 13 f). Gerade dazu wies

die PW aber auf die – durch den nunmehr relevanten Genehmigungsgegenstand – massiv geänderten Verhältnisse ob der betroffenen Flächen hin (insb. VHS3, S. 13).

3.6.4. Die Feststellung zu den Sachgütern im Übrigen folgen – neuerlich als Zusammenfassung auf das konkret Wesentliche – aus den als ausreichend begründeten, schlüssigen, vollständigen, klaren und auch nicht als nicht nachvollziehbar zu befindenden Ausführungen in der UVE (sh. insb. UVE, S. 201) wie auch der ZB (vgl. ZB, Bd. 1, S. 425 [betreffend die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit] und 426 [betreffend den nicht gegebenen Ergänzungsbedarf]).

Diesen Ausführungen ist die bP1 – soweit sie überhaupt als den Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde 1 betreffend das Schutzgut Sachgüter entgegnetend gesehen werden können – nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegneten. Sie hat auch sonst mit ihren Darlegungen keine Unschlüssigkeit, keine mangelnde Nachvollziehbarkeit, keine Unklarheit oder sonst einen aufzugreifenden Umstand dargelegt.

3.7. Zu den Gesamtauswirkungen:

3.7.1. Die – als Zusammenfassung auf die wesentlichen konkreten Tatsachen ausgeführte – Tatsachenfeststellungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 beruht auf den nicht zu beanstandenden, insb. hinsichtlich deren Klarheit, deren Nachvollziehbarkeit, deren Schlüssigkeit wie auch einer als ausreichend anzusehenden Begründung, Ermittlungsergebnissen des Verfahrens vor der belangten Behörde 1, va. den jeweiligen Ausführungen in der UVE sowie der ZB (vgl. hierzu insb. UVE, Abschnitt 7.3., und va. S. 265, sowie ZB, fachliche Ausführungen zu den einzelnen Fachbereichen und damit zu den Sachverhaltsermittlungsergebnissen in der UVE, Bd. 1, S. 438 bis 446) sowie den vorgeschriebenen Maßnahmen.

3.7.2. Zu berücksichtigen war dabei, dass die Auswirkungen des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens als solches geringer sein werden, als jenes Vorhaben, welches den Beurteilungen durch Fachleute (mit Nachprüfung durch Sachverständige) zugrunde lag.

Aber auch sonst gelang es der bP1 mit ihren Ausführungen in der Beschwerde oder den erstatteten – soweit im Lichte einer gemäß § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 gesetzten Frist noch zu berücksichtigenden beschwerdeergänzenden Darlegungen – nicht, den erkennenden Senat dazu zu veranlassen, ergänzende Ermittlungstätigkeiten für erforderlich zu halten.

3.7.3. Die zum Sachverhalt betreffend die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter durchgeführten Erörterungen im Verfahren vor dem BVwG, insb. auch nicht die Ausführungen der bP1 in der mV3, veranlassten nicht dazu, andern Sachverhalte festzustellen oder ergänzende Ermittlungstätigkeiten durchzuführen.

3.7.4. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Sachverhaltsfeststellungen zur Gesamtbewertung konsistent mit den übrigen Tatsachenfeststellungen, also zu den Schutzgütern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – sofern dazu in der ggst. Entscheidung überhaupt Sachverhalt festzustellen war – im Einzelnen, anzusehen war.

4. Zu den Feststellungen zu den Auswirkungen auf das öffentliche Interesse:

Der Sachverhalt folgt den Ermittlungsergebnissen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde 1 (vgl. hierzu insb. ZB, Bd. 1, Fragenbereich 1 betreffend Alternativen, Varianten und Nullvarianten).

Er kann – als solches – als unbestritten geblieben gesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I.A):

1. Zur Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Beschwerde 4:

1.1. Soweit die belangte Behörde 1 und die PW die Zulässigkeit der Beschwerde 4 in Frage stellte, war zu erwägen, dass für den erkennenden Senat gerade noch nicht von einer unredlichen oder missbräuchlichen Vorgangsweise auszugehen war.

1.2. Die bP5 erklärte im Laufe des Verfahrens vor dem BVwG, dass angesichts der Antragsmodifikation betreffend die Leit- und Sicherungstechnik durch die PW die Beschwerde weggefallen sei. Dies konnte vom erkennenden Senat als Beschwerdezurückziehung verstanden werden.

1.3. Das Verfahren über die Beschwerde 4 war sohin gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss einzustellen (vgl. dazu VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047).

Zu Spruchpunkt I.B):

1.4. Die Entscheidung unter Spruchpunkt I.A) warf – insb. nicht angesichts fehlender oder uneinheitlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – keine Rechtsfrage

grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG auf, weswegen die Revision nicht zuzulassen war.

Zu Spruchpunkt II.A):

2. Zum Prozessgegenstand (bzw. zum Genehmigungsgegenstand) und zur Zuständigkeit der belangten Behörden:

2.1. Allgemeines:

2.1.1. Voranzustellen war, dass die Beschwerden 1 und 5 – und dies war als solches auch unstrittig – von einer Bürgerinitiative iSd § 19 Abs. 1 Z 6 (iVm Abs. 4) UVP-G 2000 erhoben wurden. Die bP1 war sohin gemäß § 24f Abs. 8 leg. cit. berechtigt, die „Einhaltung von Umweltschutzvorschriften“ als subjektives Recht bereits in den Verfahren vor den belangten Behörden geltend zu machen und jeweils auch Beschwerde an das BVwG zu erheben.

Als „Umweltschutzvorschrift“ waren dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht ganze Rechtsbereiche zu sehen, sondern die Qualifikation der einzelnen Rechtsnorm war jeweils für sich vorzunehmen; eine Norm kann dann als „Umweltschutzvorschrift“ iS der zuvor genannten Gesetzesbestimmung qualifiziert werden, wenn ihre Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt – iS einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (vgl. dazu aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs etwa VwGH 15.06.2023, Ra 2023/06/0029 bis 0030, Rn. 13, mwN).

2.1.2. Die übrigen Beschwerden wurden von Personen erhoben, denen im Verfahren vor der belangten Behörde 1 gemäß § 24f Abs. 8 erster Satz iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 die Stellung als Partei zukam. Sie waren damit zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid 1 wegen einer behaupteten möglichen Verletzung der ihnen nach den anzuwendenden materiellen Rechtsvorschriften, einschließlich dem UVP-G 2000 selbst, jeweils zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechten legitimiert. Gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 konnten sie nach diesem Bundesgesetz allerdings als subjektiv-öffentliche Rechte nur eine Gefährdung oder Belästigung bzw. eine Gefährdung ihrer dinglichen Rechte geltend machen bzw. kam ihnen (nur) in diesem Umfang ein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH 27.09.2018, Ro 2018/06/0006, Rn. 7). Darüber hinaus konnten sie sich gemäß § 24f Abs. 8 leg. cit. noch auf allfällige, ihnen nach einzelnen zur Anwendung gelangenden Materiengesetzen zukommende subjektiv-öffentliche Rechte, wie hier va. nach dem EisbG,

berufen (vgl. zu „Materiengesetznachbarn“ die Entscheidung VwGH 22.12.2010, 2010/06/0262).

2.1.3. Die – beschränkte – Parteistellung der bP2, der bP3 wie auch der bP4 und deren sich damit jeweils von der bP1 unterscheidende Mitspracherechte waren insb. bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vor den Vorschriften des HLG, des EisbG wie auch des UVP-G 2000 selbst zu berücksichtigen.

2.2. Zum Gegenstand der Genehmigungsentscheidung:

2.2.1. In Ansehung der §§ 27 und 28 VwGVG hat ein Verwaltungsgericht, wenn es „in der Sache selbst“ entscheidet, nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde. Dabei hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung in der Regel an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. zum Ganzen aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs etwa VwGH 24.08.2023, Ra 2022/22/0093, Rn. 8, mwN).

2.2.2. Mit der Aufhebungsentscheidung sprach das BVwG aus, dass die angefochtenen Bescheide betreffend die Genehmigung des Vorhabens idF der verfahrenseinleitenden Anträge hinsichtlich von den übrigen Maßnahmen trennbaren (jedenfalls als trennbar anzusehenden) Maßnahmen wg. Unzuständigkeit dieser Behörden für die Erteilung der Genehmigungsentscheidung gemäß § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 aufgehoben wird. Es sprach auch die Aufhebung des Bescheids einer weiteren Verwaltungsbehörde, konkret der Burgenländischen Landesregierung, aus.

2.2.3. Die ggst. getroffene Genehmigungsentscheidung umfasst sohin nur mehr die oben unter II.2. zusammengefasst auf das Wesentliche festgestellten Anlagen, Eingriffe und sonstige Maßnahmen, soweit diese nicht von der Aufhebungsentscheidung umfasst sind. Von dieser Entscheidung betroffene Maßnahmen – also für deren Genehmigung die Zuständigkeit insb. der belangten Behörden 1 und 2 verneint wurde – zählen insb. die oben unter II.2.2. zusammengefasst auf das Wesentliche angeführten Maßnahmen (einschließlich Anlagen und Eingriffen), welche nach den verfahrenseinleitenden Anträgen die „Schleife Ebenfurth“ – abzweigend von der Pottendorfer Linie bis va. zum Bahnhof Neufeld – verwirklichen sollten. Hingegen sind va. die oben unter II.2.1. angeführten Maßnahmen, die nur die baulichen Maßnahmen zur Ermöglichung einer Abzweigung betreffen, einschließlich auch des Unterwerfungsbauwerks, nicht von der Aufhebung betroffen (vgl. zu alldem Spruchpunkt II.A.1. der Aufhebungsentscheidung).

2.2.4. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren modifizierte die PW die verfahrenseinleitenden Anträge (oben II.1.3.9.).

Es war nicht zu erkennen, dass die Antragsmodifikationen dem § 13 Abs. 8 AVG (iVm § 17 VwGVG) widersprachen; dies wurde dahingehend auch von keiner Partei behauptet.

2.2.5. Als „genehmigungsgegenständliches Vorhaben“ war damit das Vorhaben iS des oben unter IV.2.2.3. Dargestellten wie auch der unter IV.2.2.4. erwähnten Antragsmodifikation anzusehen.

2.2.6. Aus all den zuvor dargestellten Gründen waren allerdings die Sprüche der angefochtenen Bescheide entsprechend anzupassen. Damit sollte iSd § 59 Abs. 1 AVG (iVm § 17 VwGVG) klar sein, dass sich die ggst. Genehmigungsentscheidung nicht auf die von der Aufhebungsentscheidung umfassten – ursprünglich auch zur Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 eingereichten – Maßnahmen bezieht.

2.3. Zur Zuständigkeit der belangten Behörden:

2.3.1. Die Maßnahmen, auf welche sich die Genehmigungsentscheidung bezieht (dazu oben IV.2.2.3.), waren – iS eines anlagenrechtlichen Verständnisses des Begriffs „Eisenbahn“ – für den erkennenden Senat eindeutig noch als Schaffung von Infrastruktur für die durch 1. HL-VO, konkret nach deren Z 6, gemäß § 1 Abs. 1 HLG zu einer Hochleistungsstrecke erklärten Eisenbahn(strecke), zu sehen.

2.3.2. Damit waren auch die belangten Behörden für die Behandlung des (bzw. der) verfahrenseinleitenden Antrags (Anträge) als „Vorhaben einer Hochleistungsstrecke“ iSd § 23b Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, nach § 24 Abs. 1 und 3 leg. cit., zuständig.

2.3.3. Zur jeweiligen Zuständigkeit der belangten Behörden betreffend eine mögliche Abweichungsgenehmigung nach der VSch-RL oder der FFH-RL iZm § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 sh. auch unten unter IV.3.2.1.

3. Zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das (auch in Anbetracht der Aufhebungsentscheidung) genehmigungsgegenständliche Vorhaben:

3.1. Allgemeines:

3.1.1. Festzuhalten war, dass in Erledigung der Beschwerden 1, 2, 3 und 5 wie auch der verfahrenseinleitenden Anträge der PW das Vorhaben (zuvor I.2.) nur mehr soweit genehmigungsgegenständlich und auf die Erfüllung der aus dem UVP-G 2000 – sei es in

Mitanwendung von Verwaltungsvorschriften oder aufgrund dieses Bundesgesetzes selbst – erfließenden Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen war bzw. auch die Beschwerden nur dahingehend zu erledigen waren (sh. dazu auch oben unter IV.2., insb. IV.2.2.3.).

3.1.2. Nicht nachvollziehbar war für den erkennenden Senat, dass – wovon jedoch die bP1, die bP2, die bP3 und die bP4 ausgingen – die Maßnahmen des (ursprünglich) zur Genehmigungserteilung durch ua. die belangte Behörde 1 und die belangte Behörde 2 eingereichten Vorhabensteils „Schleife Ebenfurth“ – die aber von der Aufhebungsentscheidung umfasst waren – aufgrund des „Berücksichtigungsgebots“ (gemeint also wohl des bundesstaatlichen) einer „Grobprüfung“ auf deren Genehmigungsfähigkeit zu unterziehen gewesen wären:

Das vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entwickelte Berücksichtigungsgebot bedeutet, dass es dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft verboten ist, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen (vgl. dazu etwa VwGH 24.06.2020, Ra 2019/05/0016, Rn. 14, mit Verweis auf VfSlg. 10.292/1984).

Beim ggst. Verfahren handelt es sich um ein sog. „Projektgenehmigungsverfahren“, was bedeutet, dass nur über die Genehmigungsfähigkeit der zur Genehmigung beantragten Maßnahmen bzw. allenfalls aufgrund von vorzuschreibenden Nebenbestimmungen – durch Erteilung der Genehmigung oder deren Versagung – abzusprechen ist (vgl. für aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dazu für viele etwa VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112, Pkt. 5.3., oder 08.09.2021, Ra 2018/04/0191, mwN).

Wenn nun aber über die Genehmigung oder Versagung von Maßnahmen gar nicht abzusprechen ist, können auch nicht diesbezügliche gesetzgeberische Interessen – hier wohl von den zuvor genannten beschwerdeführenden Parteien gemeint des Landes Niederösterreich – unterlaufen werden.

Im Übrigen war auch noch festzuhalten, dass die von der Aufhebungsentscheidung umfassten Maßnahmen nicht als Teil des Ist-Zustands iSd § 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 (bzw. des Basisszenarios iSd Anh 4 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [im Folgenden auch: **UVP-RL**]) zu berücksichtigen: Der Verwaltungsgerichtshof hat idS bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Behörde bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens von der

Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung auszugehen und dabei nicht konkret absehbare Entwicklungen außer Betracht zu lassen hat. Nur wenn bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhalts kommen wird, und die Behörde in der Lage ist, sich über die Auswirkungen dieser Änderung ein hinlängliches Bild zu machen, dann ist auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens Bedacht zu nehmen (zu alldem etwa VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035, Rn.68, mwN). Die von der Aufhebungsentscheidung umfassten Maßnahmen waren jedoch nicht als (bereits) „konkret absehbare Entwicklungen“ iSd zuvor genannten Rechtsprechung zu qualifizieren; dies auch nicht wg. des – zum Genehmigungsgegenstand iSd Aufhebungsentscheidung sowie II.2. gehörenden – Unterwerfungsbauwerks (sh. zu den genehmigungsggst. Maßnahmen auch oben unter IV.2.2.3.).

Auch die Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen mit den nun hinsichtlich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften wie dem UVP-G 2000 selbst zu beurteilenden Maßnahmen des Vorhabens nach § 6 Abs. 1 Z 4 lit. d leg. cit. zumindest die – eben gerade (noch) nicht vorliegende – „Genehmigung“ dieser Maßnahmen erfordern.

Sohin war aber auch der von der bP1 behauptete Bedarf an einer „Grobprüfung“ – und sei es auch nur den Ist-Bestand der Umwelt sowie die Auswirkungen der ggst. zu beurteilenden Maßnahmen auf diese betreffend – nicht erkennbar.

3.2. Zu den Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften:

3.2.1. Zum NÖ NSchG:

3.2.1.1. a) Eine nach dem NÖ NSchG erforderliche Bewilligung – hinsichtlich des ggst. Vorhabens etwa nach § 7 Abs. 1 Z 1, 4 oder 6 leg. cit. ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

b) Nach den oben unter II.3.1. und II.3.2. getroffenen – auf ausreichenden und fachgerechten Ermittlungen beruhenden – Feststellungen kommt es durch die Vorhabensverwirklichung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder des Erholungswerts der

Landschaft noch – insb. unter Beachtung der Kriterien des § 7 Abs. 3 NÖ NSchG – der ökologischen Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraums, weswegen § 7 Abs. 2 leg. cit. der Erteilung der Genehmigung nicht entgegensteht.

c) Dabei war insb. zu erwägen, dass eine auf die Bauphase beschränkt bleibende, als (in Form des Ergebnisses fachlicher Ermittlungstätigkeiten) als „merklich nachteilige“ und im Übrigen vernachlässigbar“ zu bewertende Auswirkung auf den Erholungswert der Landschaft noch nicht auch als „erhebliche Beeinträchtigung“ iSd im Vorabsatz genannten Vorschrift zu sehen war.

3.2.1.2. a) Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine NVP, also eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insb. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (vgl. Abs. 3 leg. cit.). Bei – aufgrund der Ergebnisse der NVP – Feststellung, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen (vgl. Abs. 4 leg. cit.).

b) § 10 NÖ NSchG dient auch der innerstaatlichen Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und ist auch iSd Richtlinie auszulegen (vgl. dazu etwa VwGH 22.05.2025, Ra 2023/10/0330, Rn. 25; 25.01.2021, Ra 2018/04/0179, Rn. 53, jeweils mwN).

Zu den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, insbesondere zur „angemessenen Prüfung“, hat der EuGH in dem auch von der bP1 ins Treffen geführten und bereits erwähnten Urteil vom 07.11.2018 Rechtssache C-461/17, *Holohan ua.*, insb. Folgendes ausgesprochen:

„33 Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bedeutet eine angemessene Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen eine Tätigkeit in dem geschützten Gebiet nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (Urteil vom 8. November 2016, *Lesoochranárske zoskupenie VLK*, C-243/15, EU:C:2016:838, Rn. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung).

34 Die Prüfung nach dieser Bestimmung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 25. Juli 2018, Grace und Sweetman, C-164/17, EU:C:2018:593, Rn. 39 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

35 Damit ein Gebiet nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie als solches in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum beeinträchtigt wird, muss es in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden, was voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden (Urteil vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 116 und die dort angeführte Rechtsprechung).

36 Anhand dieser Erhaltungsziele ist die Reichweite der Pflicht zur Vornahme einer angemessenen Prüfung der Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betreffende Gebiet zu bestimmen.

37 Da, wie in den Rn. 33 und 34 des vorliegenden Urteils ausgeführt, sämtliche Gesichtspunkte zu ermitteln sind, die diese Ziele beeinträchtigen können, und die vorgenommene Prüfung diesbezüglich zu vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen gelangen muss, ist davon auszugehen, dass die Gesamtheit der Lebensräume und Arten, für die das Gebiet geschützt wurde, zu erfassen ist. Das Fehlen einer vollständigen Erfassung sämtlicher Lebensräume und Arten, für die das Gebiet geschützt wurde, bei dieser Prüfung würde nämlich die oben angeführten Anforderungen missachten und wäre somit, worauf die Generalanwältin im Wesentlichen in Nr. 31 ihrer Schlussanträge hingewiesen hat, nicht geeignet, um jeglichen vernünftigen Zweifel aus wissenschaftlicher Sicht am Nichtvorliegen nachteiliger Auswirkungen auf das geschützte Gebiet als solches auszuräumen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. April 2017, Kommission/Deutschland, C-142/16, EU:C:2017:301, Rn. 33).“

Zur Untersuchung kumulativer Auswirkungen im Rahmen der nach § 10 Abs 3 NÖ NSchG durchzuführenden Prüfung – also der NVP – genügt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich nicht, lediglich das Vorliegen von Kumulationseffekten des gegenständlichen Projekts im Zusammenwirken mit jeweils immer nur einem anderen Plan oder Projekt zu prüfen. Vielmehr ist die Entstehung solcher Kumulationseffekte stets im Zusammenwirken mit der Gesamtheit aller in Betracht zu ziehenden Pläne und Projekte zu erforschen. Ergibt die Untersuchung eines zu berücksichtigenden Projekts aber, dass von diesem Projekt keine wie auch immer gearteten Auswirkungen auf die Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen ausgehen, und liegen keine sonstigen Hinweise vor, aus denen auf Kumulationseffekte zwischen dem benachbarten Projekt und dem verfahrensgegenständlichen Projekt geschlossen werden kann, so braucht dieses benachbarte Projekt bei der Prüfung von Kumulationseffekten aus dem Zusammenwirken der Gesamtheit aller in Betracht zu ziehenden Projekte nicht – noch

einmal – berücksichtigt zu werden (vgl. zu alldem VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016, Rn. 29).

c) Da nach dem, aus gesetzlicher Sicht ausreichend, festgestellten Sachverhalt davon auszugehen war, dass das betroffene Europaschutzgebiet durch das genehmigungsgegenständliche Vorhaben (oben insb. IV.2.2.3.) nicht erheblich beeinträchtigt wird, stand § 10 Abs. 4 NÖ NSchG der Genehmigungserteilung nicht entgegen.

d) Dieser Sachverhalt konnte, insb. auch unter Berücksichtigung der Erörterung in der mV2, festgestellt werden, ohne dass eine Beurteilung auf andere als der ESG-VO für das betroffene Europaschutzgebiet vorgegebenen Erhaltungsziele – worauf jedoch das Beschwerdevorbringen der bP1 unter Hinweis auf die Unionsrechtswidrigkeit der durch die NÖ LReg festgelegten Ziele abzielte – hätte erfolgen müssen:

Dazu war zunächst vorzuschicken, dass nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der betreffende Mitgliedstaat ein – aufgrund des in Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnetes – Gebiet so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Schutzgebiet ausweist und dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I FFH-RL oder einer Art des Anhangs II leg. cit. und für die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ sowie danach festlegt, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

Nach § 9 Abs. 1 NÖ NSchG dienen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 leg. cit. dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (1. Satz). Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (2. Satz).

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. sind die Gebiete gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. durch Verordnung der LReg zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Europaschutzgebiete“ zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden. Diese Verordnung hat nach § 9 Abs. 4 Erster Satz NÖ NSchG die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, den jeweiligen Schutzgegenstand, insb. prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten, die Erhaltungsziele sowie erforderlichenfalls zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendige Gebote und Verbote festzulegen.

Mit § 16 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 ESG-VO legte die NÖ LReg für die die Europaschutzgebiete „Vogelschutzgebiet“ „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ sowie „FFH-Gebiet“ „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ fest. Durch § 16 Abs. 3 bzw. § 37 Abs. 3 ESG-VO wurden für diese Gebiete jeweils Erhaltungsziele vorgeschrieben.

Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass die in Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 leg. cit. nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 dieser Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 leg. cit. festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Folgenden: **GGB**) ausgewählt wurden. Der Gerichtshof wies idZ auch darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Gebiete auch vor Inkrafttreten einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Festlegung von Gebieten von dem Moment an schützen müssen, indem sie sie nach Art. 4 Abs. 1 leg. cit. in der der Kommission zugeleiteten nationalen Liste als Gebiete vorschlagen, die als GGB bestimmt werden können. Denn die Mitgliedstaaten sind nach der FFH-RL verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren, und dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten, wie insb. dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebiets wesentlich verringern oder zum Aussterben von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebiets oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte (vgl. zum Ganzen das Urteil EuGH 11.11.2012, Rechtssache C-43/10, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias ua.*, Rnrn. 101 und 104, jeweils mwN).

Weiters war in Erinnerung zu rufen, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Gerichte der Mitgliedstaaten – hier das BVwG – gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten haben, die den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen. Mit Art. 19 Abs. 1 EUV wird den Mitgliedstaaten im Übrigen aufgegeben, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Außerdem können sich Einzelne nach ständiger Rechtsprechung gegenüber öffentlichen Stellen auf unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen einer Richtlinie berufen. Auch haben die nationalen Behörden und Gerichte die Bestimmungen des nationalen Rechts so weit wie möglich so auszulegen, dass sie mit dem Ziel der entsprechenden Richtlinie im Einklang stehen. Sofern eine solche Auslegung nicht möglich ist, haben sie die mit der Richtlinie unvereinbaren Regelungen des nationalen Rechts außer Anwendung zu lassen. Der EuGH hat auch wiederholt ausgeführt, dass es schließlich mit dem zwingenden Charakter, den Art. 288

AEUV einer Richtlinie wie 2008/50/EG verleiht, unvereinbar ist, es grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit ihr auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann (vgl. zu alledem das Urteil des EuGH vom 19.11.2014, Rechtssache C-404/13, *ClientEarth*, insb. Rnrn. 52 ff, mwN, dort betreffend Aufgaben der Gerichte gegenüber der Verwaltung, wenn etwa ein unionsrechtlich vorgegebener Luftreinhalteplan einer bestimmten Art und Weise, worauf sich auch natürliche oder juristische Personen berufen können, nicht rechtzeitig erlassen wird; zum sog. „effet utile“ auch etwa VwGH 28.05.2018, Ro 2014/07/0096 [dort zum Antragsrecht auf Erlassung einer Verordnung mit aus unionsrechtlichen Gründen erforderlichen Luftreinhaltemaßnahmen] sowie VwGH 19.05.2022, Ro 2021/07/0008, Rnrn. 33 ff, mwN [zur Außerachtlassung einer aus verfassungsrechtlichen Gründen ansonsten verpönten dynamischen Verweisung]; ferner auch VfSlg. 20.583/2022, unter Hinweis auf EuGH 03.10.2019, Rechtssache C-197/18, *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ua.*, dort zum Rechtsschutz betreffend die Geltendmachung eines unionsrechtswidrigen Aktionsprogramms nach der EU-Nitrat-Richtlinie). Der Rechtsprechung des EuGH ist wiederum auch zu entnehmen, dass Art. 10a Abs. 3 dritter Satz der Richtlinie 85/337/EWG (dieser entspricht dem nunmehr geltenden Art. 11 der UVP-RL) in dem Sinne zu verstehen ist, dass zu den „Rechten, die verletzt werden können“, als deren Träger die Umweltverbände – hier die bP1 – gelten, zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union gehören müssen (vgl. dazu EuGH 12.05.2011, Rechtssache C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen*, Rn. 48; dazu weiters auch VwGH 28.03.2022, Ra 2020/10/0101, Rn. 25 f, mwN).

Im Auge zu behalten ist, dass bei der Umsetzung von Unionsrecht – und zwar auch vom BVwG – jedenfalls auch der Grundsatz der guten Verwaltung zu wahren ist (vgl. hiezu etwa das Urteil des EuGH vom 22.09.2022, Rechtssache C-159/21, *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság ua.*, insb. Rn. 44, mwN).

Mangels einer einschlägigen Unionsregelung – und eine solche war fallbezogen nicht erkennbar – obliegt es gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie den Mitgliedstaaten, die Modalitäten für das Verwaltungsverfahren und – va. auch – das Gerichtsverfahren zu regeln, die den Schutz der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Diese Verfahrensmodalitäten dürfen jedoch nicht weniger günstig ausgestaltet sein als jene für entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe („Grundsatz der Äquivalenz“) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren („Grundsatz der Effektivität“). Der Effektivitätsgrundsatz

stellt eine ganz wesentliche Ausformung der Grundsätze der Einheitlichkeit und größten Wirksamkeit des Unionsrechts dar, gewährleistet er doch in entscheidender Weise, dass die Wirkungen des Unionsrechts durch den indirekten Vollzug der Mitgliedstaaten nicht unterlaufen werden (vgl. dazu aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für viele etwa VwGH 14.09.2021, Ra 2020/07/0056, Rn. 48, mwH insb. auch auf die Rechtsprechung des EuGH, darunter auch das zuvor zitierte Urteil vom 12.05.2011).

Doch wird nach der Rechtsprechung des EuGH die Ausübung der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht allein dadurch praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, weil das Verfahren der gerichtlichen Nachprüfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen keine umfassende Nachprüfung einer solchen Entscheidungen ermöglicht. Hingegen muss es jedes nationale Verfahren bei der gerichtlichen Nachprüfung dem mit einer Anfechtungsklage gegen eine solche Entscheidung befassten Gericht ermöglichen, im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung die maßgebenden Grundsätze und Vorschriften des Unionsrechts tatsächlich anzuwenden (vgl. zu alldem EuGH 06.11.2015, Rechtssache C-71/14, *East Sussex Council*, Rn. 58, mwN).

Angewendet auf den ggst. Fall bzw. das ggst. Verfahren vor dem BVwG folgte aus dem Gesagten für den erkennenden Senat:

Zwar war nicht, anders als von der belangten Behörde 1 mit Hinweis auf Entscheidungen des EuGH vertreten, auch von der Unionsrechtskonformität von den in der ESG-VO für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen auszugehen.

Gleichzeitig sah sich das BVwG jedoch nicht gehalten, Ermittlungstätigkeiten – wohl unter Mitwirkung eines Sachverständigen – dahingehend zu setzen, inwieweit die in der ESG-VO festgelegten Erhaltungsziele den unionsrechtlichen Anforderungen, nämlich „spezifisch“ und „konkret“ zu sein, entsprechen oder – sofern die dafür wiederum zur Anwendung gelangenden Voraussetzungen als überhaupt vorliegend anzusehen wären – nach § 28 Abs. 3 VwGVG allenfalls die Entscheidung(en) aufzuheben und zur Setzung solcher Ermittlungsschritte an die dafür als zuständig zu erachtende Verwaltungsbehörde zurückzuverweisen (zu diesen Anforderungen etwa EuGH 21.09.2023, C-116/22, *Kommission/Deutschland*, Rn.107, mwN); dies auch dann nicht, wenn – wie hier – das die ausreichende Spezifizierung bzw. Konkretisierung verneinende Vorbringen der bP1 privatsachverständig (also sachkundig) unterlegt war.

Ebenso sah das BVwG keine – auch nicht eine aus dem Grundsatz des „effet utile“ folgende – Verpflichtung für den Fall, dass sich tatsächlich unionsrechtswidrige Erhaltungsziele

nach Ermittlungstätigkeiten ergeben sollten, selbst Erhaltungsziele (zumindest als Ermittlungsergebnis) festzustellen und bei der Beurteilung von Auswirkungen iSd Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auf das betroffene Europaschutzgebiet als solches – unter allfälliger Nichtanwendung oder unionsrechtskonformen Auslegung der in der ESG-VO festgelegten Ziele – heranzuziehen. Damit brauchte auch auf die in der mV2 aufgeworfene Frage der bP1 zu einem „faktischen besonderen Schutzgebiet“ nicht näher eingegangen werden. Es konnte sohin dahinstehen, welche Konsequenz mit der – eben zunächst überhaupt die Feststellung eines Widerspruchs zur einer unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschrift voraussetzende – Nichtanwendung von in der ESG-VO festgelegten Erhaltungszielen verbunden wäre.

Nichts Gegenteiliges ergab sich für das erkennende Gericht dabei aus den von der bP1 zitierten Urteilen des EuGH in den Rechtssachen C-849/19, C-444/21 sowie C-116/22, bei denen es allesamt um Klagen der Europäischen Kommission gg. einzelne Mitgliedstaaten wegen einer nicht unionsrechtskonformen Umsetzung bzw. Anwendung der FFH-RL ging.

Auch die von bP1 ins Treffen geführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.04.2004 und vom 15.12.2008 veranlassten im Ergebnis zu keiner anderen Vorgangsweise:

In der Entscheidung zu Zl. 2001/10/0156 hob der Verwaltungsgerichtshof einen der dort angefochtenen Bescheide ua. wegen nicht ausreichender Feststellungen hinsichtlich eines „faktisches Vogelschutzgebiets“ oder eines „potentiellen FFH-Gebiets“ wie auch wegen nicht gesetzmäßig getroffener Feststellungen, die die Annahme einer „erheblichen Beeinträchtigung“ eines (Schutz-)gebiets bzw. einer Beeinträchtigung eines Lebensraums von Vögeln tragen könnten, auf (vgl. dazu insb. die Pkte. 12.5.5., 18.1.2. und 19.1.1. ff). Ansonsten führte er in der damaligen Entscheidung aus, dass eben Fragen der Vorwirkung gerade für ein „potentielles FFH-Gebiet“ noch nicht geklärt seien (vgl. insb. die Pkte. 15.2.2. und 15.3.1.).

In 2006/10/0179 wiederum, wobei die bP1 in der mV3 diese ohnedies Entscheidung ohnedies als nicht mehr relevant ansah, erwog der Verwaltungsgerichtshof – wenn auch erkennbar obiter – zwar Folgendes:

„Dem Vorbringen, in der Schutzgebietsverordnung sei unter den Schutzgütern neben verschiedenen Lebensraumtypen als einzige Tierart die Koppe genannt, die Studie des ÖKOTEAM lasse es jedoch als fraglich erscheinen, ob die Beschränkung auf diese einzige Art fachlich gerechtfertigt sei, ist zunächst zu entgegenen, dass Projekte gemäß § 13b Abs. 1 Stmk NatSchG auf ihre Verträglichkeit mit dem in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzweck zu prüfen sind und in der - im vorliegenden Beschwerdefall - maßgeblichen Verordnung über die Erklärung von Gebieten der Schwarzen und Weißen Sulm zum Europaschutzgebiet Nr. 3 als Schutzzweck die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes

lediglich einer Tierart, der Koppe, genannt ist. Nun könnte zwar eine Verpflichtung der Behörde erwogen werden, im Sinne von Vorwirkungen des durch Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie vermittelten Schutzes erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Arten des Anhanges II gegebenenfalls auch ohne Vorliegen normativer Festlegungen in einer Schutzgebietsverordnung vorzukehren. Dies hätte aber jedenfalls zur Voraussetzung, dass in Ansehung dieser Arten die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie erfüllt sind. Maßgeblich dabei ist iSd Anhangs III der FFH-Richtlinie (Phase I) u.a. die Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art im zu beurteilenden Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land, der Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten und der Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art. Diesen Anforderungen entsprechende, in quantitativer wie qualitativer Hinsicht konkrete Darlegungen enthält die von der Beschwerde zur Stützung ihrer Ansicht, es hätten neben den in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzgüter weitere Arten berücksichtigt werden müssen, allerdings nicht. Vielmehr beschränkt sich die verwiesene Studie auf den Hinweis, es seien "aus der näheren Umgebung des Europaschutzgebietes 'Schwarze und Weiße Sulm' Nachweise einzelner Fledermausarten bekannt" - ohne auf die diesbezüglichen Darlegungen im Gutachten des DI Dr. Fr näher einzugehen -, es seien weiters betreffend den Eschenscheckenfalter Funde aus benachbarten Gräben als Indizien für mögliche rezente Vorkommen zu werten und schließlich vermute der "mit dem Scharlachkäfer erfahrene Verfasser" der Studie ein "hohes Potenzial" dieser Tierart im Europaschutzgebiet. Mit diesem Vorbringen wird das Vorkommen von Tierarten des Anhangs II in den dargelegten relevanten Aspekten aber nicht einmal ansatzweise aufgezeigt. Dieses Vorbringen ist daher auch nicht geeignet, die von der belangten Behörde auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnung vorgenommene Beurteilung der Auswirkungen des Projektes der mitbeteiligten Parteien als unzureichend erscheinen zu lassen bzw. Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Schutzgebietsverordnung zu wecken."

(Hervorhebungen durch das BVwG)

Doch gab es – und dadurch unterscheidet sich die ggst. Rechtssache von den den erwähnten Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten – fallbezogen durch die ESG-VO eine Gebietsausweisung samt festgelegter Erhaltungsziele wie auch eine unter Bezugnahme auf diese Festlegungen durchgeführte NVP. Damit war auch auf die Frage, inwieweit die Beschwerden der bP1 – einschließlich den dazugehörigen, unbestreitbar sachkundigen Ausführungen des von der bP1 beigezogenen Privatsachverständigen – überhaupt entsprechend konkrete Darlegungen hinsichtlich anstelle der der der ESG-VO zu entnehmenden Erhaltungsziele konkrete und spezifische Erhaltungsziele aussehen müssten, zu entnehmen ist, nicht weiter einzugehen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass jedenfalls das Vorliegen eines „faktischen Vogelschutzgebiets“ nicht behauptet wurde.

Auch der Umstand des Vertragsverletzungsverfahrens war aus Sicht des BVwG für die ggst. strittige Frage ohne Bedeutung. Ebenso sah das BVwG – anders als dies etwa bei einem

anhängigen Vorabentscheidungsverfahren die Situation sein könnte – keine rechtliche Grundlage, das Beschwerdeverfahren wg. dieses Verfahrens „auszusetzen“.

Weiters lag auch – anders als in den von der bP1 genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.05.2004 bzw. 15.12.2008 zu den Zlen. 2001/10/0156 und 2006/10/0179 – ggst. keine (mögliche) Vorwirkungssituation vor, weil eben Erhaltungsziele für das in Rede stehende Europaschutzgebiet und bestimmte Arten in den §§ 16 und 37 ESG-VO angeordnet waren.

Schließlich entstanden für das BVwG auch keine Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der ESG-VO, weswegen eine Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof nicht erforderlich war (vgl. zu einer anders gelagerten Situation etwa die Entscheidung VfGH 13.03.2023, V62/2023).

3.2.1.3. a) Durch Verordnung der LReg – dies geschah mit der NÖ Artenschutzverordnung – sind gemäß § 18 Abs. 2 NÖ NSchG ua. freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind, gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen.

Für solche besonders geschützten Arten gilt nach § 18 Abs. 4 leg. cit., dass es ua. verboten ist, Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten; ferner Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insb. durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

b) Da es nach den festgestellten Tatsachen, wobei auch diese den gesetzlichen Ermittlungsanforderungen genügten, auch zu keiner Erfüllung eines verbotenen Tatbestands iSd § 18 Abs. 4 NÖ NSchG kommt, war auch dahingehend nicht weiter zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung iSd § 20 leg. cit. vorliegen.

3.2.1.4. a) Soweit die bP1 Fragen Abgrenzung der Zuständigkeit der belangten Behörde 1 wie der belangten Behörde 2 für die Anwendung der Vorgaben für den Schutz von Arten wie auch von besonders geschützten Gebieten iZm § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 aufwarf, war Folgendes zu erwägen (sh. dazu oben insb. unter II.1.1.5.1.):

b) Nach der Rechtsprechung ist für die Zuständigkeit zur Umsetzung jedenfalls der Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL die innerstaatliche Kompetenzverteilung maßgeblich. Der NÖ Landesgesetzgeber hat dazu in § 10 NÖ NSchG einschlägige Regelungen erlassen, die von den

örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden als Naturschutzbehörde zu vollziehen sind. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Trassenfestlegung von Bundesstraßen jedoch kompetenzrechtlich um eine Angelegenheit des Bundes, die auch die Prüfung alternativer Trassenvarianten umfasst. In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt, dass für die Prüfung von Alternativlösungen und das Treffen einer Auswahlentscheidung in Bezug auf den Straßenverlauf im naturschutzbehördlichen Verfahren kein Raum bleibt. Die erwähnte Kompetenzverteilung ermöglicht es der für die UVP zuständigen Verwaltungsbehörde – hier die belangte Behörde 1 –, bereits im Rahmen der UVP darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Projekt ein FFH-Schutzgebiet betrifft. Weiters ermöglichen es die Genehmigungsvorgaben in § 24f Abs. 1 und 4 UVP-G 2000 sowie im HLG ermöglichen es auch, dem Unionsrecht dadurch Rechnung zu tragen, dass mögliche Auswirkungen eines Projektes auf die Erhaltungsziele eines FFH-Schutzgebiets von der – hier – belangten Behörde 1 im Rahmen der UVP und der Genehmigungsentscheidung selbst berücksichtigt werden (vgl. zu alledem nunmehr auch VfGH 09.12.2025, E210/2025 ua., Pkt. II.3.6., mwN, zu einem Bundesstraßenvorhaben, was jedoch auch für ein Vorhaben einer Hochleistungsstrecke wie ggst. zu gelten haben wird).

Aus Sicht des erkennenden Senats wird das im Vorabsatz betreffend die Beurteilung der Auswirkungen (einschließlich der Berücksichtigung in der UVP wie auch bei der Genehmigungsentscheidung selbst) auf ein FFH-Schutzgebiet Gesagte auch für die Beurteilung möglicher verbotener Wirkungen nach den Art. 5 VSch-RL und Art. 12 Abs. 1 FFH-RL von Relevanz sein.

c) Da ggst. nun nach den obigen Erwägungen weder von einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets noch von einer verbotenen Wirkung auf geschützte Arten – dies jedenfalls auch im Lichte von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. von Art. 5 VSch-RL und Art. 12 Abs. 1 FFH-RL – auszugehen war, brauchte auf die Zuständigkeitsfrage nicht weiter eingegangen werden. So war keine – sei es in richtlinienkonformer Auslegung des HLG oder des UVP-G 2000 oder in unmittelbarer Anwendung des Unionsrechts – Entscheidung über die Zulässigkeit einer Abweichung (also der Zulassung von erheblichen Beeinträchtigungen oder verbotenen Wirkungen unter bestimmten Voraussetzungen und allfälligen angesichts einer solchen Zulassung vorzusehenden Maßnahmen) iSd Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sowie von Art. 9 VSch-RL oder Art. 16 FFH-RL bzw. allfälligen (auf Maßnahmen des Vorhabens auch anwendbaren) in Österreich gesetzten diesbezüglichen Vorgaben wie etwa nach § 20 NÖ NSchG zu treffen (sh. auch dazu im oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 09.12.2025, Pkt. II.3.7.).

3.2.2. Zur WdN-VO:

3.2.2.1. Die bP1 vermeinte, dass die – ggst. bereits unmittelbar anzuwendende – WdN-VO ergänzende Ermittlungstätigkeiten, insb. iZm einem in dieser Verordnung angeordneten Verschlechterungsverbot, erfordere (insb. oben II.1.3.5.f).

Dieser Auffassung vermochte sich das BVwG – insb. auch in Anbetracht der dazu in der mV3 durchgeführten rechtlichen Erörterung – nicht anzuschließen:

3.2.2.2. Die WdN-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, insb. durch ihren Art. 4 Abs. 1 und 4, bestimmte Ziele – wobei diese vor allem dadurch ausgedrückt werden, dass ein gewisser Prozentsatz der Gesamtfläche aller in Anhang I leg. cit. aufgeführten Lebensraumtypen bis zu bestimmten Zeitpunkten in einen bestimmten Zustand versetzt werden sollen – durch die Setzung von sog. „Wiederherstellungsmaßnahmen“ zu erreichen. Zu dieser Verpflichtung tritt ua. als weitere Vorgabe, auch die – auf die Verbesserung von Quantität, Qualität und Vernetzung von Habitaten für bestimmte in der VSch-RL und der FFH-RL genannte Arten abzielende – Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 7 WdN-VO durch eben solche Maßnahmen zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollen weiters dafür „Sorge tragen“, dass die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang I leg. cit. aufgeführten Lebensraumtypen wächst, und zwar bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist und die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität bestimmter Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate zunimmt (dazu Art. 4 Abs. 17 WdN-VO).

3.2.2.3. Daneben schafft die WdN-VO speziellere (besondere) Vorgaben ua. für die Verbesserung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen und von landwirtschaftlichen Ökosystemen.

3.2.2.4. Die WdN-VO gibt (konkret) auch vor, dass die Mitgliedstaaten jene Maßnahmen zu ergreifen haben, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitats bestimmter Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitats aufweisen (Art. 4 Abs. 11 leg. cit). Weiters trägt sie auf, dass sich die Mitgliedstaaten zu „bemühen“ haben, spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer „nationalen Wiederherstellungspläne“ – zu diesen nachstehend – gemäß Art. 17 Abs. 6 der WdN-VO diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen, auf denen

die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und die sich in gutem Zustand befinden, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Art. 4 Abs. 1 leg. cit. zu erreichen (Art. 4 Abs. 12 WdN-VO).

3.2.2.5. Unbeschadet der FFH-RL haben nach der WdN-VO die Mitgliedstaaten auch jene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten bis 01.09.2026 einen – den Zeitraum bis 2050 abdeckenden – Entwurf für einen so genannten „nationalen Wiederherstellungsplan“ vorzulegen. Im Vorfeld sind dazu die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der (Wiederherstellungs-)Ziele und zur Einhaltung der Vorgaben gemäß insb. des Art. 4 der WdN-VO erforderlich sind (vgl. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 WdN-VO). Der nationale Wiederherstellungsplan hat sodann neben Flächenquantifizierungen ua. auch eine Beschreibung der zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen gemäß vor allem Art. 4 WdN-VO geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen sowie eine Angabe der Maßnahmen, mit denen im Einklang mit ua. Art. 4 Abs. 11 leg. cit. sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II der WdN-VO aufgeführten Lebensraumtypen auf den Flächen, auf denen ein guter Zustand erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert und dass sich auch die Habitate der in Art. 4 Abs. 7 genannten Arten auf den Flächen, auf denen eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert, zu enthalten. Ebenso muss dem Plan ein Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen entnommen werden können (vgl. Art. 15 Abs. 3 WdN-VO). Der nationale Wiederherstellungsplan wird in der Folge von der Europäischen Kommission bewertet und diese kann Anmerkungen erstatten; der jeweilige Mitgliedstaat stellt den Plan innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Einlangen dieser Anmerkungen fertig (vgl. Art. 17 leg. cit.).

3.2.2.6. Hinsichtlich der Maßnahmenkonzeption und -setzung für Anlagen der erneuerbaren Energie gibt es in Art. 6 der WdN-VO spezifische Vorgaben, etwa über die Handhabung des Art. 4 Abs. 11 leg. cit.

3.2.2.7. Bei Gesamtbetrachtung der WdN-VO und des Zusammenspiels ihrer Vorgaben, vor allem der Ziele, der Zeitpläne und auch der planerischen Maßnahmen war davon auszugehen, dass auch die Vorgabe des Art. 4 Abs. 11 erst ab der Fertigstellung des nationalen Wiederherstellungsplans beachtlich ist (vgl. idZ auch *Hendrischke*, Schutz von Ökosystemen nach Art. 4 der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, ZUR 2/2025, S. 150 (154 f),

der auch den Charakter als „hinkende Verordnung“ betont; auch *Meusburger/Baumgartner*, EU-Renaturierungsverordnung: Meilenstein oder Eigentor?, RdU-UT 2024/27, die iZm den Wiederherstellungsplänen nach Art. 14 ff der WdN-VO hervorheben, dass sich die Mitgliedstaaten zwar an die aus den genannten Vorschriften abzuleitenden Vorgaben zu halten hätten, doch diese ihnen die „nötige Flexibilität“ bieten würden). Der – eindeutig bereits vor Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans zur Anwendung gelangende – Vorgabe ist einerseits auf den Charakter als Verpflichtung zu einem bloßen „Bemühen“ hinzuweisen. Gerade daraus lässt sich keine – etwa auch betreffend das gegenständliche Vorhaben beachtliche bzw. Ermittlungs-, Feststellungs- oder Beurteilungspflichten auslösende – gegenständlich zu berücksichtigende Genehmigungsvoraussetzung ableiten.

3.2.2.8. Im Ergebnis war fallbezogen auf keine aus der WdN-VO erfließende Pflicht für das BVwG zu schließen, ergänzend Sachverhalt zu ermitteln.

3.2.2.9. Nur der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass die bP2, die bP3 und die bP4 nicht berechtigt waren, den Einwand einer Berücksichtigung der WdN-VO zu erheben.

3.2.3. Zum WRG:

3.2.3.1. Was die relevanten mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen betrifft, war zunächst auf Begründungsabschnitt V.5.3 (bis Begründungsabschnitt V.5.3.1) des Bescheid 1 zu verweisen (zur diesbezüglichen Verweismöglichkeit vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Rn. 198; VwGH 06.07.2023, Ra 2022/07/0081, Rn. 19).

3.2.3.2. a) Nach dem oben unter II.3.3. festgestellten Sachverhalt war – unter Beachtung diesbezüglicher rechtlicher Ausführungen in den Beschwerden 1, 2 und 3 – nicht davon auszugehen, dass es durch die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens (sh. dazu insb. oben IV.2.2.3.) zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insb. der in den §§ 30a ff WRG festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, einschließlich der diese Ziele durch Qualitätsvorgaben näher definierenden relevanten Durchführungsvorschriften, iSd § 12 Abs. 1 leg. cit. kommt. Auch kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs von Hochwässern.

b) Nach den getroffenen Feststellungen bleiben betroffene Grundstücke angesichts der Auswirkungen auf das Grundwasser iSd § 12 Abs. 4 WRG auf die bisher geübte Art benutzbar.

c) Durch das genehmigungsggst. Vorhaben kommt es ferner auch zu keiner Verletzung von bestehenden Rechten der beschwerdeführenden Parteien, insb. nicht von zwei Feldwasserbrunnen der bP3 und bP4.

Dabei war – hinsichtlich des Beweismaßes der sachverständigen Ermittlungsergebnisse – denen die beschwerdeführenden Parteien ohnedies nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentraten – wesentlich, dass es entscheidend war, ob es durch die Ausübung der begehrten wasserrechtlichen Bewilligung zu eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit kommt; auf einen „Ausschluss“ der Beeinträchtigung – wovon jedoch offenbar die beschwerdeführenden Parteien ausgingen – kam es nicht an (vgl. dazu aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs etwa VwGH 24.05.2018, Ra 2017/07/0013, mwN).

3.2.4. Zum HLG und zum EisbG:

3.2.4.1. a) Zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des HLG ist zunächst auf die in Abschnitt V.2 bis V.2.2 des Bescheid 1 wiedergegebene, relevante Rechtslage zu verweisen; diesen Ausführungen konnte sich das BVwG anschließen.

b) Ansonsten ist zur Erfüllung der im Vorabsatz erwähnten Voraussetzungen zunächst zu sagen, dass die Beschwerde 1 sich nur insoweit als auf das HLG beziehend darstellt als die Rechtmäßigkeit einer Abweichungsgenehmigung nach der VSch-RL (bzw. deren Art. 9 VSch-RL) bzw. der FFH-RL (bzw. deren Art. 16) bestritten wurde.

c) Wie oben unter IV.3.2.1. dargelegt, wären fallbezogen die Voraussetzungen, ob eine solche Genehmigung erteilt werden kann, im Zuge der Erteilung der ggst. schon nach § 3 Abs. 2 HLG erforderlichen Trassengenehmigung nach § 3 Abs. 1 leg. cit. iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 (mitzu-)prüfen. Wie im verwiesenen Begründungsabschnitt jedoch auch bereits erwogen wurde, war allerdings – angesichts auch der nach der Aufhebungsentscheidung (nur mehr) entscheidungsggst. Maßnahmen des Vorhabens – von keiner Erforderlichkeit einer solchen Abweichungsgenehmigung auszugehen.

Der gegenteiligen Einwendung der bP1 – nur diese Partei war überhaupt zur Geltendmachung der Erforderlichkeit einer Abweichungsgenehmigung im dargestellten Sinn berechtigt – ging damit ins Leere.

d) Die Beschwerde 1 bestritt auch, dass in Zusammenhang mit der erwähnten Abweichungsgenehmigung ein – gegenüber der Vermeidung der Beeinträchtigung (bzw. verbotenen Wirkung) – überwiegendes öffentliches Interesse gegeben war. Aus Sicht des

BVwG bezog sich diese Ausführung jedoch nur darauf und nicht (auch) auf die im Zuge der Erteilung der Trassengenehmigung sonst – eben nach § 3 Abs. 1 HLG – erforderliche Interessenprüfung (bzw. Interessenabwägung; vgl. zu dieser Prüfung insb. VwGH 28.11.2013, 2011/03/0219).

3.2.4.2. a) Zu den relevanten iSd §§ 24 Abs. 1 und 24f UVP-G 2000 mitanzuwenden Genehmigungsvoraussetzungen des EisbG war zunächst auf Begründungsabschnitt V.3.1 (bis V.3.1.1.) des Bescheid 1 zu verweisen; diesen Ausführungen konnte sich der erkennende Senat anschließen.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass – auch gerade angesichts des mitsamt der modifizierten Projektunterlagen vorgelegten Gutachtens (oben II.1.3.9.), das insb. auch nicht als unschlüssig oder als nicht nachvollziehbar anzusehen war – es sich für das BVwG nicht ergab, dass nicht auch durch die Abänderung des verfahrenseinleitenden Antrags die Voraussetzungen des § 31f Z 1 EisbG erfüllt werden.

b) Auch § 31f Z 3 EisbG stand, soweit ein Widerspruch zu dieser Vorschrift den Beschwerden 1, 2 und 3 überhaupt entnommen werden konnte, der Genehmigungserteilung für das genehmigungsgegenständlichen Vorhabens (dazu oben IV.2.2.3.) nicht entgegen:

c) So war – sh. dazu die entsprechenden Feststellungen oben unter II.3.6. sowie II.4. – der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit durch die Bewältigung der höheren Zugzahlen auf der Pottendorfer Linie wie auch die Erreichung einer höheren Geschwindigkeit als größer anzusehen als der Nachteil, der den bP3 und bP4 durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens – infolge der unmittelbaren Beeinträchtigung ihres Eigentums (bzw. sonstiger iSd § 31e leg. cit. noch beachtlichen dinglichen Rechte) – entstehen wird.

Nur der Vollständigkeit halber war an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die bP3 wie auch die bP4 nicht von der Möglichkeit Gebrauch machten, jedenfalls nicht spätestens innerhalb der nach § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 gesetzten Frist, einen – auch konkreten – Vorschlag über eine alternative, mit einem geringeren Eingriff in deren dingliche Rechte verbundene Bauausführung vorzubringen (vgl. dazu für viele VwGH 26.04.2023, Ra 2023/03/0057, Rn. 15, mwN).

d) Eine sonstige, unmittelbare Beeinträchtigung des Eigentums iSd § 31f Z 3 leg. cit. oder einer sonstigen iSd § 31e EisbG relevanten Beeinträchtigung der bP2 – so man überhaupt ein gegebenes dingliches Recht dieser Partei ersah – war für das BVwG nicht erkennbar.

e) Ergänzend war hier noch festzuhalten, dass (allfällige) eine Änderung im (öffentlichen) Straßennetz iZm § 31f Z 3 EisbG – als bloß mittelbare Beeinträchtigung – keine Relevanz zukam (vgl. VwGH 21.10.2024, 2012/03/0178, Pkt. C.1.4., mwN).

3.3. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Zu den im UVP-G 2000 selbst enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen war vorweg in Erinnerung zu rufen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die in § 24f UVP-G 2000 verankerten Voraussetzungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich gelten, soweit die Anforderungen nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Diese Vorgaben werden zum einen als Mindeststandards angesehen, die ein Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat. Zum anderen können sie auch verschärfend wirken, nämlich wenn eine strengere Anordnung wie § 24 f leg. cit. eine schwächere Regelung des Materiengesetzes verdrängt. Der Vorschrift kommt also der Charakter eines Auffangregimes zu, das über alle Vorhabensgruppen des UVP-G 2000 hinweg einen Mindeststandard einzieht (zu alldem[zu § 17 UVP-G 2000 und übertragbar] vgl. VwGH 21.12.2023, Ro 2020/04/0018, Rn. 27 f).

Aus § 24f UVP-G 2000 folgt als Voraussetzung für die Genehmigung eines Vorhabens – sofern die in den Materiengesetzen enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind –, dass die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst geringgehalten wird, und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ebenso ist der Genehmigungsantrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (vgl. zum Ganzen VwGH 28.11.2013, 2011/03/0219, Pkt. II.5., noch zu § 24h UVP-G 2000, dem der jetzige § 24f seit der UVP-G-Novelle BGBl. I Nr. 87/2009 Z 47 entspricht, wobei der Verwaltungsgerichtshof in der zuvor erwähnten Entscheidung auch aussprach, dass – etwa – die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene und eine daraus folgende Verbesserung der Umweltsituation der Bevölkerung keine Genehmigungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift sei).

Im Rahmen der Mitspracherechte der jeweiligen Parteien war zu den Behauptungen in den Beschwerden 1, 2, 3 und 5 betreffend die Begrenzung der bei Verwirklichung des

genehmigungsggst. Vorhabens zu erwartenden Immissionen sowie der Belastung der Umwelt angesichts der gesamthaft betrachteten Auswirkungen desselben zu erwägen:

3.3.1. Zur Immissionsbegrenzung (§ 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000):

3.3.1.1. a) § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 verlangt (insb. in seinen lit. a bis c), dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (insb. zusätzlich zu anwendbaren materiengesetzlichen Anforderungen) zu prüfen ist, ob die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iS des § 77 Abs. 2 der GewO 1994 führen.

b) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Vorschrift bereits ausgesprochen, dass unter dem in § 24f Abs. 2 Z 2 UVP G 2000 genannten Begriff der „Immission“ jede Form einer Einwirkung zu verstehen ist, die von einem Vorhaben ausgeht und die die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 des UVP G 2000 beeinträchtigen kann. Dieser Begriff umfasst auch die direkte Einwirkung auf den Boden, etwa in Form der Entfernung der Deckschicht und/oder der Versiegelung des Bodens, jedenfalls alle physischen Einwirkungen (vgl. dazu VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Rn. 125). Er hat aber ebenso festgehalten, dass iZm der erstgenannten Vorschrift auf nichtphysische Einwirkungen – wie etwa die durch den Anblick einer Anlage hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Empfindens – nicht Bedacht zu nehmen ist (vgl. dazu VwGH 18.12.2023, Ra 2023/03/0091, Rn. 35; auch VwGH 19.03.2025, Ro 2024/06/0026, Rn. 15, mwN).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt hat, dass § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 kein generelles, absolutes Immissionsminimierungsgebot enthält, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit. a bis c leg. cit. genannten Immissionen (dazu unten). Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit iSd § 24f Abs. 2 Z 2 leg. cit. dargetan werden (vgl. VwGH 06.05.2021, Ra 2019/03/0040, Rn. 31, mwN).

c) Hinsichtlich § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 war zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei konkret zu erwartenden, weder vermeidbaren noch kompensierbaren, systemzerstörenden oder nachhaltig beeinträchtigenden, durch die Vorhabensverwirklichung (unter Berücksichtigung ergriffener, allenfalls durch Nebenstimmungen vorgeschriebener, Maßnahmen zur Auswirkungsvermeidung oder -verminderung) bedingten Umweltauswirkungen die Genehmigung für das Vorhaben zu versagen ist. Unter solcherart zu qualifizierende Auswirkungen fallen jedenfalls „bleibende Schädigungen“ des Tier- und Pflanzenbestands, des Bodens der Luft oder des Gewässerzustands, wobei es sich dabei um weder vermeidbare oder kompensierbare Schädigungen dieser Schutzgüter handelt und die Schädigung sich als nachhaltig, dh. sehr lange und einschneidend auf die Umwelt wirkend, darstellt. Dabei sind konkret die im Einzelfall vorliegenden Einwirkungen auf gefährdete Schutzgüter zu prüfen. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer systemzerstörenden Nachhaltigkeit des Eingriffs kann fallbezogen auch auf den Umstand der (fehlenden) Besonderheit eines konkret geschädigten Umweltmediums Bedacht genommen werden (vgl. zum Ganzen VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Rn. 140, zu § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000, jedoch übertragbar auf § 24f leg. cit.).

Soweit die bP1, die bP2, die bP3 und die bP4 in deren Beschwerden die Nichterfüllung des § 24f Abs. 1 Z 2 leg. cit. monierten – sh. dazu insb. oben unter II.1.1.5.1.b. – war nun – wobei auch die, wie oben unter IV.2.1. ausgeführt, beschränkte Beschwerdebefugnis der bP2, der bP3 sowie der bP4 im Auge zu behalten war – zu erwägen:

3.3.1.2. a) Nach dem oben unter II.3. festgestellten Sachverhalt wird die Immissionsbelastung von betroffenen Gewässern (also des Schutzguts „Wasser“), des Schutzguts „Biologische Vielfalt“, des Schutzguts „Bodens“ wie auch des Schutzguts „Menschen“ iSd § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten. Jedenfalls aber verursacht die Verwirklichung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens (sh. dazu oben unter IV.2.2.3.) keine – als auch erheblich zu qualifizierende – Belastung durch nachhaltige Einwirkungen.

Dabei war es zutreffend, wie von der belangten Behörde 1 und der PW ausgeführt, dass Pferde in einem Reitbetrieb nicht – als Nutztiere – zum „Tierbestand“ iSd § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 gehörig zu sehen sein. Auswirkungen auf solche Tiere werden auch nicht zum maßgeblichen Sachverhalt betreffend das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ iSd § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a 2. Fall UVP-G 2000 zählen (vgl. zum Ganzen *Schmelz/Schwarzer*, aaO., insb. zu § 6, Rn. 38, sowie § 17, Rn. 158).

b) Auch werden nach den Feststellungen unter II.3. betroffene Menschen oder Nachbarn durch Schall weder in deren Gesundheit gefährdet noch kommt es zu einer unzumutbaren Belästigung betroffener Nachbarn.

c) Ferner war nach dem festgestellten Sachverhalt davon auszugehen, dass Immissionen vermieden werden, die dingliche Rechte der bP2 und von bP3 und bP4 gefährden. Weitere Ermittlungstätigkeiten zum Sachverhalt, insb. auch unter Mitwirkung von Sachverständigen, waren, auch unter Beachtung des Vorbringens der genannten Parteien, nicht erforderlich.

d) Dazu nun noch im Einzelnen:

(i.) Zum Schutzgut „Mensch(en)“ (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a erster Fall UVP-G 2000) bzw. insb. § 24 Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 war zu erwägen, dass es dahinstehen konnte, inwieweit die SchIV dem Unionsrecht widerspricht oder Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit bestehen. So wurde unabhängig von dieser aufgrund von § 19 Abs. 4 EISB-G erlassenen Verordnung – sachverständig (immissionstechnisch und humanmedizinisch) – hinsichtlich des Gesundheits- und Belästigungsschutzes Sachverhalt ermittelt; insb. unter Berücksichtigung aktueller Leitlinien der WHO.

Angesichts des Umstands, dass die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Belästigungen nicht nur in Anbetracht der Einhaltung der Vorgaben der SchIV, sondern darüber hinaus geprüft wurden, konnte fallbezogen von einer Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof, etwa wegen einer veralteten Lage der Grundlagenforschung, Abstand genommen werden. Auch konnte sohin die Frage, inwieweit die erwähnte Verordnung unionsrechtswidrig ist dahinstehen, wobei der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass insbesondere ein Widerspruch gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der Europäischen Union (das ist die Richtlinie 2002/49/EG) dem erkennenden Senat nicht ersichtlich war.

(ii.) Zum maßgeblichen Sachverhalt für das Schutzgut „Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000) war – entgegen der Auffassung der belangten Behörde 1 – zu sagen, dass dazu – jedenfalls nach dem UVP-G 2000 – auch der Erholungswert der Landschaft zählt (vgl. dazu auch *Schmelz/Schwarzer*, aaO., § 6, Rn. 38; auch UVE-Leitfaden 2019, S. 97, wobei bei den grundsätzlich zu betrachtenden Aspekten neben dem Landschaftsbild auch die Landschaftsökologie bzw. allgemeine Charakteristik der Landschaft genannt wird; zur Relevanz dieses Leitfadens siehe etwa VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn. 389).

(iii.) Dingliche Rechte der bP2 werden durch die Vorhabensverwirklichung und dadurch zu erwartende Immissionen nicht gefährdet:

Für die Frage, wann eine Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vorliegt konnte auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur GewO 1994 zu § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 zurückgegriffen werden (vgl. dazu VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 29.01.2018, Ra 2017/04/0094, die wesentlichen Linien seiner Auslegung der zweitgenannten Vorschrift wie folgt angeführt:

„16 Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass der Nachbar im gewerberechlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nur den Schutz seines Eigentums vor der Vernichtung der Substanz, aber nicht jede Minderung des Verkehrswertes seines Eigentums geltend machen kann. Einer solchen Vernichtung der Substanz ist allerdings der Verlust deren Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist. Wendet sich daher der Nachbar gegen die zur Bewilligung beantragte Anlage aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen nicht bloß darzutun, dass durch die begehrte Genehmigung sein Eigentum berührt wird, sondern auch, dass dieses über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit im dargelegten Sinn zählt (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0057, mwN).

17 Eine Gefährdung dinglicher Rechte iS des § 74 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. ist nur dann gegeben, wenn deren sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt nicht mehr möglich ist (VwGH 29.2.2008, 2004/04/0179, mwN).

18 Eine Gefährdung des Eigentums und damit eine Gefährdung dinglicher Rechte iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 besteht nur dann, wenn diese in ihrer Substanz bedroht werden, indem ihre bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird. Die bloße Minderung der Vermietbarkeit stellt keine Eigentumsgefährdung iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 dar (vgl. VwGH 10.12.2009, 2007/04/0168, mwN).

19 Der Nachbar kann nur den Schutz seines Eigentums vor Vernichtung der Substanz geltend machen, nicht aber eine (bloße) Minderung des Verkehrswertes. Einer solchen Vernichtung der Substanz ist der Verlust der Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist. Derartiges wird mit dem Vorbringen, ein Reitbetrieb werde durch Betriebslärm, Betriebsverkehr und die Zunahme des Verkehrs zum und vom Abbaugelände beeinträchtigt, nicht dargetan (vgl. zur vergleichbaren Bestimmung des § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG VwGH 2.2.2012, 2009/04/0235, 0236, mwN).

20 Mit dem Vorbringen, durch die Nutzung ein und desselben Thermalwasserkörpers durch eine projektierte Anlage sei für eine bestehende Therme eine qualitative und/oder quantitative Beeinträchtigung des Thermalwasserkörpers durch Überbeanspruchung zu erwarten, wird die Möglichkeit geltend gemacht, dass durch die begehrte Bewilligung Eigentum in seiner Substanz bedroht werde (vgl. zur vergleichbaren Bestimmung des § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG VwGH 25.3.2014, 2013/04/0165).

[...]

26 Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht für die Prüfung der Frage der Eigentumsgefährdung keinen Amtssachverständigen bestellt, sondern das Gutachten des Privatsachverständigen als unschlüssig erachtet. In der Folge wäre das Verwaltungsgericht aber gehalten gewesen, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen bzw. seiner Entscheidung zugrunde zu legen, zumal nicht ersichtlich ist, dass diese Frage ohne besonderen Sachverstand gelöst werden kann.“

(Hervorhebungen durch das BVwG)

In seiner Entscheidung vom 22.12.2020, Ra 2019/04/0014, – es ging dort um von einem Nachbarn (iSd § 75 Abs. 2 GewO 1994) behauptete Auswirkungen auf seinen Gärtnereibetrieb (durch eine vom dortigen Genehmigungswerber sollte eine Lagerhalle errichtet werden, die aus Sicht des Nachbarn aufgrund dadurch eingeschränkten Lichteinfalls zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit von Gewächshäusern und damit einem nicht mehr wirtschaftlichen Betrieb führen werde) – erwog der Verwaltungsgerichtshof Folgendes:

„5.2.3. Vor dem Hintergrund der bereits mehrfach zitierten Rechtsprechung, wonach eine Gefährdung dinglicher Rechte iS des § 74 Abs. 2 Z 1 leg. cit. (nur) dann gegeben ist, wenn deren sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt nicht mehr möglich ist, was der Fall ist, wenn diese in ihrer Substanz bedroht werden, indem ihre bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird (vgl. VwGH 29.2.2008, 2004/04/0179, mwN, und VwGH 10.12.2009, 2007/04/0168, mwN), ist Folgendes festzuhalten: Als insofern geschützte bestimmungsgemäße Nutzung des Eigentums ist jedenfalls auch diejenige anzusehen, der eine Nachbarliegenschaft aufgrund der dort zum Zeitpunkt der zu prüfenden Genehmigung bereits etablierten und betriebenen gewerblichen Tätigkeit dient. Kann die gewerbliche Tätigkeit aufgrund der wegen des zu genehmigenden Projekts zu erwartenden Einschränkungen der einschlägigen Nutzbarkeit der Nachbarliegenschaft nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll fortgeführt werden, so stellt dies eine Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Nutzung am Eigentum der Liegenschaft dar. Ob die Nutzung der Nachbarliegenschaft wegen der Beeinträchtigung der benachbarten Betriebstätigkeit derart eingeschränkt würde, dass dies zu einer Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Nutzung führen würde, kann nur im Einzelfall aufgrund der jeweiligen Umstände beurteilt werden.“

Als idZ nicht geschützt angesehen werden können aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 etwa der Verlust der Vermietbarkeit einer Liegenschaft für Zwecke des Fremdenverkehrs oder auch massive finanzielle Verluste durch das Ausbleiben von Kunden einer Fischteichanlage und die damit verbundene voraussichtlich notwendige Einstellung des Betriebes (vgl. die Entscheidungen VwGH 27.01.2006, 2003/04/0130 sowie 27.06.2003, 2001/04/0236).

Betreffend eine – wegen der Errichtung eines (dort die genehmigungsggst. Betriebsanlage bildenden) Schlepplifts – als nicht mehr möglich angenommene Zufahrt zu einem Betrieb hat der Verwaltungsgerichtshof bereits erwogen, dass dies nur dann vor dem Hintergrund des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 als das Eigentum berührender Umstand anzusehen wäre, wenn die

Möglichkeit der Benützung der Zufahrt ein – einen Ausfluss des Eigentumsrechts – bildender Privatweg wäre (vgl. VwGH 25.04.1980, 3071/78, VwSlg 10.109 A/1980, wonach der Nachbar zwar durch einen öffentlichen, dem Verkehr durch jedermann gewidmeten Weg war in der – aufgrund der nach den straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bestehenden Widmung – allgemeinen Benützungsmöglichkeit beeinträchtigt wird; das Eigentum aber nicht durch Immissionen aus der Betriebsanlage).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass hinsichtlich der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb durch die Beeinträchtigung des Ertrages in seiner Substanz bedroht ist, ist auf dem Boden eines agrartechnischen Sachverständigengutachtens zu beurteilen (vgl. VwGH 30.04.2008, 2005/04/0078).

Allerdings ist es Sache des Nachbarn, der eine Eigentumsgefährdung durch das zur Genehmigung eingereichte Projekt behauptet, durch konkretes Vorbringen darzulegen, dass durch die Betriebsanlage eine nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung seines Eigentums ausgeschlossen ist (vgl. dazu neuerlich die bereits zuvor erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.06.2003, wobei dort – betreffend auf eine Fischteichanlage einwirkende Immissionen – angesichts als schlüssig zu wertender sachverständiger Ermittlungsergebnisse betreffend mögliche Schadstoffeinträge das bloße Vorbringen, es werde durch das Ausbleiben von Kunden massive finanzielle Verluste befürchtet und es müsse der Betrieb der Anlage vermutlich eingestellt werden, eine Eigentumsgefährdung im Sinn der Rechtsprechung zu § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 nicht als konkret dargetan angesehen wurde).

Gegenständlich wurde – zu Behauptungen der bP2 – jedenfalls Sachverhalt zu den Auswirkungen iZm dem Vorhaben ermittelt und entsprechende Feststellungen getroffen (oben II.3.6.1.). Auch wenn es sich bei den Tätigkeiten der bP2 primär um iSd § 2 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 nicht vollumfänglich um Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs handelte (sondern, um solche eines gewerblichen Betriebs), so konnte dennoch mit der agrarfachlichen (agrartechnischen) Beurteilung des SV5 das Auslangen gefunden werden. Mit ihrem Vorbringen lieferte die bP2 jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass noch eine weitergehende Beurteilung erforderlich gewesen wäre.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Rechtsprechungslinien befand der erkennende Senat das – zuletzt in der Beschwerde 2 erstattete – Vorbringen jedoch als solches nicht konkret Genug, um eine Eigentumsgefährdung iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 aufzuzeigen; jedenfalls aber war aus diesem auf keinen Bedarf zu schließen, weiteren

Sachverhalt – allenfalls sachkundig (also durch einen Sachverständigen) – zu ermitteln. Gerade (soweit überhaupt anzunehmende) Immission auf als Ausreitstrecken genutzte Wege, an deren Benutzung der bP2 jedoch kein (was auch nicht behauptet wurde) dingliches Recht zukommt, sind iSd zuvor genannten Vorschrift eben nicht kausal für eine mögliche Gefährdung eines dinglichen Rechts; und sei es nur für einen einer Gefährdung eines solches Rechts in seiner Substanz gleichzuhaltende allfällige Ausschluss der bestimmungsgemäßen Nutzung zur Ausübung einer durch Inanspruchnahme eines solches Rechts ausgeübten gewerblichen Tätigkeit. Anders wäre dies – wie etwa bei dem dargestellten Fall des Gärtnereibetriebs – dann, wenn eben ein zu errichtendes und betreibendes Vorhaben (dort eine Lagerhalle) dazu führt, dass durch Schattenwirkungen ein auf einer etwa im Eigentum eines Nachbarn stehenden Liegenschaft ausgeübter Gewerbebetrieb beeinträchtigt wird.

Zu erwägen war auch, dass vor dem festgestellten Sachverhalt auch die eingestellten Pferde – so diese überhaupt noch dem Schutzbereich für dingliche Rechte zugeordnet werden könnten – nicht in ihrer Substanz beeinträchtigt werden (vgl. idZ auch betreffend beweglicher Sachen bei *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 74 [Stand 1.10.2017, rdb.at], Rn. 66).

Nach dem erwähnten festgestellten Sachverhalt – wobei auch zu berücksichtigen war, dass jene sich auf die Maßnahmen zur Verwirklichung der Schleife Ebenfurth beziehenden Maßnahmen gar nicht mehr genehmigungsgegenständlich (dazu oben insb. unter IV.2.2.3.) waren – war zu schlussfolgern, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens keine Auswirkungen dahingehend zu erwarten sind, welche die Nutzung der Liegenschaft der bP2 (Parzelle 1428 in 2409 Ebenfurth) – so man darin überhaupt ein dingliches Recht erblickt – für die Nutzung als Betrieb der Pferdewirtschaft (also insb. durch das Anbieten voll Einstellmöglichkeiten für Pferde, für pferdebezogene Aktivitäten auf der Liegenschaft oder auch die Turnierbetreuung) unmöglich gemacht wird. Soweit die bP2 dabei „unzumutbare“ Auswirkungen auf die Verkehrssituation rügte waren solche Wirkungen – weil es sich eben erkennbar nicht um Wege handelte an denen der bP2 ein dingliches Recht zukommt – nicht zu berücksichtigen.

(iv.) Dingliche Rechte der bP2 und des bP3 werden durch die Vorhabensverwirklichung und dadurch zu erwartende Immissionen nicht gefährdet:

Über die zuvor unter IV.3.3.1.2.d.iii. dargestellten Linien der Rechtsprechung hinausgehend war hinsichtlich der Auswirkungen auf dingliche Rechte der bP3 und der bP4 zunächst auch noch Folgendes zu beachten:

(Bloß) gepachtete Flächen werden nicht als „sonstige dingliche Rechte“ anzusehen sein:

iSd Auslegungsprinzips der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (vgl. dazu aus der Rechtsprechung für viele etwa VwGH 20.09.2018, Ra 2017/09/0001, Rn. 19). Sohin wird der Begriff „dingliche Rechte“ iSd der §§ 307 und 308 ABGB zu verstehen sein (dazu auch VwGH, zu § 19 Abs. 4 lit. d ForstG 1975 [Parteistellung auch als „dinglich Berechtigter“]; im Schrifttum dazu auch *Gruber/Pallege-Barfuß*, aaO., § 74, Rn. 66).

Nach § 307 erster Satz ABGB werden Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, dingliche Rechte genannt. Nach dem zweiten Satz dieser Vorschrift heißen Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, persönliche Sachenrechte. Gemäß § 308 leg. cit. sind „dingliche Sachenrechte“ das Recht des Besitzes, des Eigentums, des Pfands und der Dienstbarkeit.

Dinglich ist nach dem Sprachgebrauch des ABGB jedes absolute („ohne Rücksicht auf gewisse Personen“ zustehende), also von einer bestimmten Person als der hieraus Verpflichteten abgelöste u potentiell gegenüber jedermann wirkende Recht über eine Sache iSd § 285 leg. cit., wobei „persönliche Sachenrechte“ alle nicht dinglichen bzw nicht absoluten Vermögensrechte, die nur bestimmte Personen verpflichten (obligatorische Rechte), und zwar ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsakt, also sowohl jene aus dem Bereich des Vertrags- wie auch des Bereicherungs- oder des Schadenersatzrechts (vgl. aus der Literatur etwa *Holzner in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 307 [Stand 1.7.2016, rdb.at], Rnrn. 1 und 3). Der OGH hat etwa zu einem Veräußerungs- und Belastungsverbot, also einer schuldrechtlichen Vereinbarung, die dem Eigentümer einer Liegenschaft die Übertragung der Liegenschaft sowie die Einräumung von Pfandrechten und beschränkten dinglichen Nutzungsrechten daran verbietet, trotz deren (bücherlichen) Eintragbarkeit ausgesprochen, dass dieses nicht zu den dinglichen Rechten iSd § 308 ABGB zählt (vgl. OGH 15.11.2021, 5 Ob 128/10z; RIS-Justiz RS0126487; sh. hier auch die bei *Kerschner in Baumgartner/Bergthaler/Pürgy*, Die gewerbliche Betriebsanlage⁵ [Stand 1.7.2025, rdb.at], Rn. 197 aufgezählten Rechte).

Sohin wird ein Pachtvertrag, als schuldrechtlichen Verhältnis, auch nicht iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 als dingliches Recht zu sehen sein.

Eine vereinbarte Außernutzungsstellung wiederum – etwa für eine Ausgleichsfläche für Eingriffe in das Ökosystem – wird hingegen nicht als „Immission“ iSd § 24f Abs. 1 Z 2

UVP-G 2000 zu qualifizieren sein (anders als etwa eine Einwirkung durch Schatten wie in dem oben zitierten Fall der Einwirkung auf den Gärtnereibetrieb bzw. dessen Gewächshäuser).

Was die Vereinbarung auf Verkauf von – nach Teilung – von Teilen von im Eigentum des bP4 stehenden Grundstücken betrifft (oben II.3.6.2.) so wird diese jedenfalls als die Sachlage ändernder Umstand – betreffend den Schutzgegenstand und die Bewertung der Auswirkung auf diesen – zu berücksichtigen sein. Die (zwischen der bP3 und der PW vereinbarte, zivilrechtliche) Zustimmung ist hingegen nach der geltenden Rechtslage nicht relevant (vgl. idZ *Kerschner*, aaO., Rn. 199 [insb. die unter Pkt. 8.1 dargestellte Rechtsprechung]).

Soweit die belangte Behörde 1 auf S. 302 von Bescheid 1 unter Bezugnahme auf die oben bereits erwähnte Entscheidung des BVwG vom 06.04.2021 die Auffassung vertrat, dass es sich bei einer der (gemeint: behaupteten) wirtschaftlichen Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs – wobei ggst. die bP3 und die bP4 erkennbar eine solche Behauptung aufstellten – nicht um einen gesetzlich verbotenen Eingriff, sondern um eine „wirtschaftliche Reflexwirkung“ auf die Bewirtschaftung anderer, vom Vorhaben nicht berührter landwirtschaftlicher Liegenschaften handle, war auf Folgendes hinzuweisen: Für den erkennenden Senat brachte die zuvor erwähnte Entscheidung nur zum Ausdruck, welche Auswirkungen bei der Prüfung, ob ein durch Immissionen aus einem Vorhaben beeinträchtigtes dingliches Recht (sei es das Eigentum oder eben ein sonstiges dingliches Recht), durch dessen Konsumation (Ausnützung) eine etablierte betriebliche Tätigkeit – wie eben auch ein landwirtschaftlicher Betrieb – ausgeübt wird, zu berücksichtigen sind; also dass, anders gewendet, nur die durch dem jeweils genehmigungsggst. Vorhaben zuzurechnenden und zu erwartenden Immissionen auch tatsächlich beeinträchtigten Rechte (dort an Liegenschaften) entscheidungserheblich sind. Damit sind – wie oben bereits dargelegt – etwa Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz (sofern an dessen Benutzung nicht eben doch dingliches Recht [zB. ein ersessenes Wegerecht] besteht) – nicht relevant für das Ausmaß, ob bzw. in welchem ein bereits tatsächlich ausgeübter (Gewerbe-)Betrieb betroffen ist.

Nach dem gegenständlich oben unter II.3.6.2. festgestellten Sachverhalt ist – unter Berücksichtigung der zuvor wiedergegebenen Erwägungen wie auch unter Berücksichtigung der konkreten Parteibehauptungen – nicht zu erwarten, dass durch mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Immissionen die Ausübung des landwirtschaftlichen Betriebs der bP3 und der bP4 verunmöglicht oder gar ausgeschlossen wird.

Dabei konnte es fallbezogen auch dahinstehen – wovon jedoch die belangte Behörde 1 auf S. 301 f von Bescheid 1 offensichtlich ausging – ob bzw. inwieweit eine nach dem EisbEG zu leistende Schadloshaltung zu berücksichtigen wäre.

(v.) Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ wiederum war vor allem zu berücksichtigen, dass maßgebender Sachverhalt hier der Funktionserhalt ua. von öffentlichen Straßen ist (vgl. dazu *Schmelz/Schwarzer*, aaO., § 6, Rn. 38). Die diesbezügliche Beurteilung bzw. Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut als solches – nämlich geringfügig nachteilige Auswirkungen gerade in der Bauphase – erscheint damit auch im Lichte der Beschwerdeausführungen der bP1 als nachvollziehbar.

e.) § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 stand sohin für das BVwG der Erteilung der Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben, insb. auch unter Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung vorgesehener Nebenbestimmungen, nicht entgegen.

3.3.2. Zur Gesamtbewertung:

3.3.2.1. a) § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 verlangt dann eine Abweisung des Genehmigungsantrags, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insb. auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insb. des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

b) Der Verwaltungsgerichtshof spricht zu dieser Vorschrift in ständiger Rechtsprechung aus, dass die zuvor erwähnte Gesamtbewertung eine zusammenfassende Gesamtschau erfordert, die – unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. – die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Sie setzt daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind (dazu für viele etwa VwGH 15.10.2020, 2019/04/0021, Rn. 90). Dabei kommt es darauf an, welche Auswirkungen „zu erwarten“ sind. Es ist sohin eine Prognoseentscheidung auf Grund von ausreichenden Sachverhaltsermittlungen – etwa schlüssigen Sachverständigengutachten – zu treffen (dazu etwa VwGH 22.08.2022, Ra 2022/04/0074, Rn. 23, mwN).

Dabei kommen für den Verwaltungsgerichtshof als schwerwiegende Umweltbelastungen einerseits von den Verwaltungsvorschriften und § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 nicht erfasste Arten von Umweltbelastungen in Frage, andererseits Umweltbelastungen, die von den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfasst werden, nach diesen aber keinen Versagungsgrund bilden, sondern erst aufgrund einer Gesamtbewertung als schwerwiegend eingestuft werden müssen. Bei der Gesamtbewertung sollen auch Ziele der Materiengesetze oder des Unionsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, im Sinn einer umfassenden Interessenabwägung Berücksichtigung finden (vgl. etwa VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, Rn. 73, mwN; auch VfGH 29.06.2017, E 875/2017 ua., Pkt. II.3.13., wonach eine im Gesetz angeordnete Interessenabwägung nach der Feststellung der maßgeblichen öffentlichen Interessen die Ermittlung der Kriterien für die Interessengewichtung erfordert, wobei die Interessen in der Rechtsordnung dem Grunde nach vorzuzeichnen sind und sich aus den jeweils anwendbaren Materiengesetzen bzw. aus damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Staatszielbestimmungen ergeben).

3.3.2.2. So man den Beschwerden 1 und 5 der bP1 dahingehend überhaupt gegenteilige Behauptungen entnehmen konnte, ergab auch die Gesamtbewertung der Auswirkungen des zu verwirklichenden Vorhabens auf die Umwelt bzw. die in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Schutzgüter nach dem oben unter II.3.7. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen keine als „schwerwiegend“ zu qualifizierenden Belastungen der Umwelt. Derartige Auswirkungen der Vorhabensverwirklichung sah der erkennende Senat auch nicht unter Berücksichtigung der den fallbezogen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu entnehmenden öffentlichen Interessen, insb. solcher zum Schutz der Umwelt, ohne dass es hier bereits einer Abwägung mit solchen Vorschriften ebenso zu entnehmenden, für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Interessen bedurft hätte.

3.3.2.3. Soweit die bP1 erst in der mV3 – im Gegensatz zum Schutzgut „Boden“ – auf das Schutzgut „Fläche“ (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b erster Fall UVP-G 2000) sachverhaltsbezogen Bezug nahm war im Blick zu behalten, dass diese Partei in ihren Beschwerden – also unbeschadet der Zuordnung iSd § 24f Abs. 6 iVm § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 – dieses Auswirkungen auf dieses Schutzgut, welches aus Sicht des BVwG nur iZm § 24f Abs. 4 leg. cit. von Genehmigungsrelevanz sein konnte, nicht ansprach. Schon im Lichte der nach § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 gesetzten Frist war sohin auf die entsprechenden Ausführungen nicht weiter einzugehen.

3.3.2.4. Auch § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 stand daher – insb. auch nicht wegen der Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ – der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

4. Zur Pflicht zur Durchführung einer SUP für einen herangezogenen Plan bzw. ein herangezogenes Programm:

4.1. Es war dem erkennenden Senat nicht ersichtlich, dass ein einen „Rahmen setzender“ und einer SUP zu unterziehender Plan oder ein zu unterziehendes Programm – jeweils verstanden iSd SUP-RL – bei der Genehmigungserteilung beachtlich gewesen wäre, ohne dass vor Annahme des jeweiligen Plans oder Programms nicht ohnedies eine SUP durchgeführt worden wäre:

4.2. Mit Blick auf die zuvor genannte EU-Richtlinie war zunächst in Erinnerung zu rufen, dass weder eine entsprechend durchgeführte UVP wie auch der Umstand, dass ein Vorhaben einer UVP-Genehmigung unterzogen wird von einer allfälligen Pflicht von der Durchführung einer SUP entbinden (vgl. etwa EuGH 07.06.2018, Rechtssache C-671/16, *Inter-Environnement Bruxelles ua.*, Rnrn. 64 ff). Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind auch die Definitionen der SUP-RL immer weit auszulegen (dazu etwa EuGH 10.09.2015, Rechtssache C-290/15, *D'Oultremont ua.*, Rn. 40, mwN).

Zur Qualifikation eines Akts als „Plan“ oder „Programm“ hat der EuGH in den Rnrn. 60 ff seines Urteils vom 22.02.2022, Rechtssache C-300/20, *Bund Naturschutz in Bayern*, unter Bezugnahme auf seine Vorjudikatur zu einer Verordnung in Durchführung des bayrischen Naturschutzrechts („Inntal Süd“-Verordnung) jedoch Folgendes erwogen:

„60 Was zweitens die Frage betrifft, ob durch eine Verordnung wie die „Inntal Süd“-Verordnung der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Pläne und Programme“ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Urteil vom 25. Juni 2020, A u. a. [Windkraftanlagen in Aalter und Nevele], C-24/19, EU:C:2020:503, Rn. 67 und die dort angeführte Rechtsprechung).

61 Diese Auslegung soll die Umweltprüfung von Vorgaben sicherstellen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen (Urteil vom 25. Juni 2020, A u. a. [Windkraftanlagen in Aalter und Nevele], C-24/19, EU:C:2020:503, Rn. 68 und die dort angeführte Rechtsprechung).

62 Das in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 aufgestellte Erfordernis, wonach durch den betreffenden Plan oder das betreffende Programm der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekte gesetzt werden muss, ist mithin als erfüllt anzusehen, wenn der Plan oder das Programm eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer dieser Projekte aufstellt, insbesondere hinsichtlich des

Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Projekte oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen.

63 Dagegen ist dieses Erfordernis bei einem Plan oder einem Programm nicht erfüllt, der bzw. das zwar in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführte Projekte betrifft, aber keine solchen Kriterien oder Modalitäten vorsieht.

64 Im vorliegenden Fall unterwirft § 5 Abs. 1 der „Inntal Süd“-Verordnung wohl lediglich eine Reihe von Tätigkeiten und Projekten in dem in ihrem § 1 definierten Schutzgebiet, einschließlich Projekten der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Art, einer Erlaubnispflicht.

65 Zwar legt diese Bestimmung für einige dieser Projekte die Größe fest, bei deren Überschreiten für ihre Durchführung eine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Allerdings sieht die Bestimmung selbst in diesen Fällen keine Kriterien oder Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung der Projekte vor.

66 Aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 der „Inntal Süd“-Verordnung geht hervor, dass er die Erteilung einer Erlaubnis „unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“ von einer einzigsten allgemein gehaltenen Voraussetzung abhängig macht, nämlich davon, dass „die beabsichtigte Maßnahme keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorruft oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können“.

67 Außerdem steht zum einen fest, dass das in § 4 der „Inntal Süd“-Verordnung vorgesehene Verbot „alle[r] Handlungen ..., die den Charakter des [Landschaftsschutzgebiets] verändern oder dem [in § 3 dieser Verordnung genannten] Schutzzweck ... zuwiderlaufen“ im Wesentlichen dem entspricht, was bereits in § 26 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen ist.

68 Zum anderen ist unstreitig, dass § 3 der „Inntal Süd“-Verordnung dieses Schutzziel allgemein formuliert, ohne genaue Kriterien oder Modalitäten vorzusehen, von deren Einhaltung die Erlaubnis zur Durchführung der verschiedenen in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Projekte abhängig wäre.

69 Auch wenn der Erlass der „Inntal Süd“-Verordnung einen gewissen Einfluss auf den Standort der Projekte ausüben kann, indem er die Standortwahl innerhalb des in § 1 der Verordnung festgelegten Schutzgebiets erschwert und sie dagegen außerhalb dieses Gebiets erleichtert, auch auf Flächen, die in das vor dem Erlass der „Inntal Süd“-Verordnung festgelegte Schutzgebiet einbezogen waren, stellt diese Verordnung wohl keine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführter Projekte auf; es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen.“

(Hervorhebungen durch das BVwG)

Der EuGH hat allerdings auch bereits ausgesprochen, dass „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten“ „qualitativ“ und nicht „quantitativ“ verstanden werden muss. Es sollen nämlich mögliche Strategien zur Umgehung der in der SUP-RL genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit

dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa EuGH 07.07.2018, Rechtssache C-160/17, *Thybaut ua.*, Rn. 55, mwN).

4.3. Vor diesem Hintergrund war jedoch nicht zu erkennen, dass die – hier nun vom BVwG erteilte – Genehmigung für das Vorhaben, die auch unter Mitwirkung des HLG die Genehmigung einer Trasse (iSd § 3 leg. cit.) umfasst, als Plan oder Programm iSd UVP-RL zu qualifizieren gewesen wäre: So bewirkt die Genehmigung der Trasse, dass auf dem betroffenen Geländestreifen bzw. den von diesem Streifen umfassten Grundstücken oder Grundstücksteilen keine Neu-, Zu- und Umbauten vorgenommen, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert sowie keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden dürfen bzw. darf sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden dürfen (vgl. § 5 Abs. 1 HLG). Mit solchen Vorgaben wird jedoch – auch bei qualitativer Betrachtung hinsichtlich der Umweltwirkungen – keine „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten“ für spätere Genehmigungsverfahren (oder die Durchführung [bzw. hier Konsumation] der genehmigten Trasse durch die zugehörige Infrastruktur) geschaffen.

Vielmehr handelt es sich bei dieser Entscheidung um die Genehmigung eines „konkreten Vorhabens“ an einem ganz bestimmten Standort bzw. einer bestimmten Verortung (eben ein Streifen im Gelände in dem es zu Errichtung bzw. Modifikation von Eisenbahninfrastruktur kommen soll) nach Prüfung der in § 3 Abs. 1 HLG enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. idZ auch VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167, Rnrn. 63 ff, mwN).

Ferner war es dem erkennenden Senat auch nicht ersichtlich, warum aufgrund der Tatsache, dass vor Erteilung der Trassengenehmigung eine „angemessene Prüfung“ (also eine NVP) durchgeführt wurde – eine Beurteilung auf allfällige andere zufriedenstellende Alternativen war weder hinsichtlich der Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet noch aufgrund von iSd strengen Schutzsystems verbotenen Wirkungen iSd Art. 5 VSch-RL noch Art. 12 Abs. 1 FFH-RL erforderlich – diese (hier eben als Teil der UVP-Genehmigung erteilte) Entscheidung damit zu einem „Plan“ oder „Programm“ iSd SUP-RL werden soll.

4.4. Dahinstehen konnte schließlich, wie jedoch in den Beschwerden 1, 2 und 3 behauptet, ob für die 3. HL-VO eine SUP, und sei es nach dem SP-V-Gesetz wegen der Schaffung einer „neuen Relation“, erforderlich gewesen wäre: So hatte diese Verordnung keine Bedeutung für die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung der Maßnahmen des ggst. in Behandlung genommenen Vorhabens. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung – also, dass es sich bei den Maßnahmen des Vorhabens um ein „Vorhaben einer Hochleistungsstrecke“ iSd § 23b

UVP-G 2000 handelt – folgte vielmehr bereits aus Z 6 der 1. HL-VO (sh. dazu auch die Erwägungen oben unter IV.2.3.).

5. Zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften in den Verfahren vor den belangten Behörden wie auch dem Verfahren vor dem BVwG:

5.1. Soweit die bP1, bP2, bP3 und bP4 die Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die belangten Behörden rügten, konnte davon ausgegangen werden, dass – falls man solche Verletzungen in den ggst. Verfahren überhaupt bejahen würden – diese im erforderlichen Ausmaß durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren als saniert anzusehen waren (vgl. dazu aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für viele etwa VwGH 25.05.2021, Ra 2020/08/0046, mwN).

5.2. Dem Antrag auf Fristerstreckung durch die zuvor genannten beschwerdeführenden Parteien (sh. oben II.1.3.4.) brauchte nicht nachgekommen zu werden, weil die Frist – mit zwei Wochen im Übrigen die Hälfte der Beschwerdefrist – jedenfalls, auch in Anbetracht der Komplexität des Prozessstoffs, als angemessen zu sehen war.

Auch der Umstand, dass diesen Parteien erst mit der Anordnung des BVwG vom 03.02.2025 Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zu den Beschwerden gegen den Bescheid 2 gemäß § 10 VwGVG zu äußern, machte keine anderslautende Fristsetzung erforderlich: So betraf die Mitteilung der Beschwerden die bP1, die bP2, die bP3 und die bP4 gar nicht.

5.3. Auch war das BVwG nicht gehalten in der verfahrensleitenden Anordnung (oben II.1.3.4.), mit welcher gestützt auf § 40 Abs. 5 dritter Satz UVP-G 2000 eine Frist zu Konkretisierung der Beschwerde gesetzt wurde, darzulegen, inwieweit die Beschwerdegründe konkretisiert werden müssten:

§ 40 Abs. 5 UVP-G 2000 wurde mit der UVP-G-Novelle BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasst und war – mangels einer Übergangsvorschrift (sh. § 46 Abs. 29 UVP-G 2000) – auch im ggst. Verfahren vollumfänglich anzuwenden. Den Materialien zu dieser Vorschrift war dabei Folgendes zu entnehmen (vgl. ErläutRV 1901 BlgNR, 27. GP, S. 14):

„Durch immer wieder neue Ergänzungen der Beschwerde und umfangreiche Eingaben kurz vor einer angesetzten mündlichen Verhandlung oder während dieser Verhandlung werden Beschwerdeverfahren verlängert. Erhält das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit, eine angemessene Frist für Konkretisierungen von Beschwerden zu setzen, fällt diese Möglichkeit weg und der Verfahrensablauf wird planbar. Ebenso soll die Möglichkeit eingeführt werden, die Fristen für sonstige Stellungnahmen, etwa zur Gewährung von Gehör nach § 45 Abs. 3 AVG, verbindlich zu machen. Nach dem auch für die Verwaltungsgerichte geltenden allgemeinen

Vorschriften für das Verwaltungsverfahren sind sonst grundsätzlich auch noch nach Ablauf der Frist erstattete Äußerungen beachtlich (vgl. etwa VwGH 27.5.2003, 2002/07/0090). So wird die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren nach der mündlichen Verhandlung abzuschließen. Wie auch etwa die Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens wird die Setzung der Fristen durch verfahrensleitenden Beschluss (§ 31 Abs. 2 VwGVG) zu erfolgen haben. Die zeitliche Beschränkung für neue Tatsachen- und Beweisvorbringen (also ein innerprozessuales Neuerungsverbot) bedeutet nicht, dass zu den zulässigerweise neu vorgebrachten Tatsachen nicht den übrigen Parteien das Recht auf Gehör und zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen dazu einzuräumen ist. Dies betrifft natürlich auch die Ergebnisse des aufgrund solchen Vorbringens neuer Tatsachen oder Beweise vom Verwaltungsgericht ermittelten Sachverhalts (Beweisergebnisse). Werden im Zuge einer so erstatteten Äußerung von einer Partei allerdings wiederum „neue“ Tatsachen und Beweise vorgebracht, so wären diese dann allerdings wieder unbeachtlich. Diese Auffassung wird auch vom Verfassungsgerichtshof gestützt, in dem er ausspricht, dass ein Neuerungsverbot nach Beschwerdeerhebung nicht dem Rechtsstaatsgebot widerspricht und auch nicht Art. 136 Abs. 2 B-VG entgegensteht (vgl. VfGH v. 14.12.2021, G225/2021). Es ist somit zwischen einem Neuerungsverbot und dem Gehör zu Tatsachen und Beweisen zu differenzieren.“

(Hervorhebungen durch das BVwG)

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber mit der „Konkretisierung“ der Beschwerden – wohl ausgehend davon, dass mit Ablauf der (mit Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Frist für die Erhebung einer Berufung auf vier Wochen verlängerten) Beschwerdefrist die darin ausgeführten Gründe für die ersehene Rechtswidrigkeit vollständig ausgeführt sein sollten – die „Ergänzung“ der Beschwerde vor Augen hatte; also die Erstattung von (weiteren) Gründen iSd § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG nach Ablauf der Beschwerdefrist, jedoch vor einer die Rechtssache abschließenden inhaltlichen oder formalen Erledigung durch das BVwG. Es war sohin nicht erforderlich, den beschwerdeführenden Parteien darzulegen, inwieweit sie in der Beschwerde bereits ausgeführte Gründe anders („konkreter“) auszuführen hätten.

6. Ergebnis und Anpassung der Sprüche von Bescheid 1 und Bescheid 2:

6.1. Im Ergebnis zeigten die bP1, bP2, bP3 und bP4 mit ihren Beschwerden keine Rechtswidrigkeit von Bescheid 1 oder Bescheid 2 auf. Sie legten ebenso nicht dar, dass, allenfalls nach weiteren Ermittlungstätigkeiten, die Erteilung der Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen – zu diesen neuerlich sh. oben unter IV.2.2.3. – nicht zu erteilen gewesen wäre.

Vielmehr lagen für den erkennenden Senat, unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Maßnahmen, die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung, auch angesichts des im Beschwerdeverfahren modifizierten verfahrenseinleitenden Antrags, vor.

Die Beschwerden waren sohin gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen und damit die verwaltungsbehördlichen Genehmigungsaussprüche in die Entscheidung des BVwG zu übernehmen.

6.2. Dennoch war die Abweisung unter den Maßgaben auszusprechen, dass die erwähnten Genehmigungsaussprüche insoweit modifiziert werden als klarzustellen ist, dass durch sie nur jene Maßnahmen genehmigt werden, als diese nicht von der Aufhebungsentscheidung des BVwG vom 26.06.2025 betroffen waren. Auch waren die modifizierten (ausgetauschten) Projektunterlagen in die Sprüche zu übernehmen.

Zu Spruchpunkt II.B):

7. Zur Zulassung der Revision:

7.1. Die Revision gegen Spruchpunkt II.A) war schon aufgrund folgender Rechtsfrage zuzulassen:

Veranlassen für ein Schutzgebiet nach der FFH-RL unrichtig (va. durch eine Verordnung wie hier die ESG-VO) iSd Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie festgelegte Erhaltungsziele, bspw. weil nicht ausreichend „spezifisch“ ausgestaltet, dazu, im Einzelfall und unter Abweichung von den festgelegten Zielen andere Erhaltungsziele zu ermitteln und die nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie vorzunehmende Prüfung anhand solcher Ziele – etwa durch eine richtlinienkonforme Auslegung der festgelegten Ziele oder durch unmittelbare Anwendung der ermittelten Ziele – vorzunehmen?

Sollte diese Frage grundsätzlich bejaht werden, stellte sich auch die Folgefrage, inwieweit Ausführungen einer Partei beschaffen sein müssten, um eine Ermittlungspflicht zu Erhaltungsziele iSd Art. 4 Abs. 4 FFH-RL von Verwaltungsbehörde oder auch Verwaltungsgericht überhaupt auszulösen; bzw., ob – dadurch – Rechtsschutz in einem Verfahren wie dem gegenständlichen zu gewähren wäre.

7.2. Die Lösung dieser Rechtsfrage war für die getroffene Entscheidung von Relevanz: Wären anderslautende Erhaltungsziele anzuwenden gewesen, hätte dies ein anderes Ergebnis hinsichtlich der Tatsachenfrage, ob es (und zwar auch durch die entscheidungsggst. Maßnahmen; sh. oben unter IV.2.2.3.) zu als „erheblich“ iSd Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu

qualifizierenden Beeinträchtigungen des betroffenen Europaschutzgebiets kommt, zur Folge haben können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem

Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W270, am 09.04.2026

Dr. Günther GRASSL
(Richter)

Ergeht – samt vidierten Projektunterlagen (sh. oben Pkt. II.1.3.9. der
Entscheidungsbegründung) – an:

1. Robert SZIHN,
2. Sandra SZHIN,
3. Patricia STEINER,
4. Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“, wobei 1. bis 4. zH. Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, **ERV**;
5. Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, **E-Zustellung** an „Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ (ERsB-ON 9110019891221), zH. Verkehrs-Arbeitsinspektorat (DI Hannes Waglechner);
6. Bundesminister für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur, **E-Zustellung** an Bundesministerium für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur (ERsB-ON 9110022647310), Abteilung IV/E2 (Mag. Daniel Nestler);
7. ÖBB-Infrastruktur AG, zH. RA Dr. Andrew P. Scheichl, **ERV**;
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich, **E-Zustellung** (ERsB-ON 9110002468843) zH. Standortanwaltschaft (Dr. Christoph Pinter);
9. Niederösterreichische Landesregierung, **E-Zustellung** an Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (ERsB-ON 9110023035383), zH. Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (zH. Mag. Paul Sekyra);
10. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, **E-Zustellung** an „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ (ERsB-ON 9110021092760), zH. Abteilung V/11.